

Großkommentare der Praxis



Strafgesetzbuch

Leipziger Kommentar

Großkommentar

12., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

Heinrich Wilhelm Laufhütte

Ruth Rissing-van Saan

Klaus Tiedemann

Fünfter Band

§§ 110 bis 145d

Bearbeiter:

§§ 110–122: Henning Rosenau

§§ 123, 124: Hans Lilie

§§ 125–137: Matthias Krauß

§§ 138–141: Ernst-Walter Hanack

§§ 142–144: Klaus Geppert

§ 145: Christoph Krehl

§ 145a, 145b: Ellen Roggenbuck

§ 145c: Christoph Krehl

§ 145d: Wolfgang Ruß



De Gruyter Recht · Berlin

Stand der Bearbeitung: Oktober 2008

Redaktor: Ruth Rissing-van Saan
Sachregister: Friederike Gerber

ISBN 978-3-89949-575-1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2009 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, 06773 Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Bercker Graphischer Betrieb GmbH, 47614 Kevelaer
Printed in Germany

Verzeichnis der Bearbeiter der 12. Auflage

Dr. Dietlinde Albrecht, Referentin im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
Gerhard Altvater, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Georg Bauer, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Gerhard Dannecker, Universitätsprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Dr. Karlhans Dippel, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Kronberg i.Ts.
Dr. Robert Esser, Universitätsprofessor an der Universität Passau
Dr. Klaus Geppert, Universitätsprofessor an der Freien Universität Berlin
Dr. Ferdinand Gillmeister, Rechtsanwalt, Freiburg
Duscha Gmel, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Michael Grotz, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, a.D., Nationales Mitglied von Euro-just, Den Haag
Dr. Georg-Friedrich Güntge, Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig
Joachim Häger (†), Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Ernst-Walter Hanack, em. Universitätsprofessor an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Universitätsprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp, Universitätsprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Dr. Tatjana Hörnle, Universitätsprofessorin an der Ruhr-Universität Bochum
Dr. Kristian Hohn, Wissenschaftlicher Assistent an der Bucerius Law School, Hamburg
Dr. Jutta Hubrach, Richterin am Oberlandesgericht Düsseldorf
Dr. Florian Jeßberger, Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin
Stefan Kirsch, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main
Dr. Peter König, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe und Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität, München
Juliane Krause, Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft Hof
Dr. Matthias Krauß, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Christoph Krehl, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Perdita Kröger, Regiergungsdirektorin im Bundesministerium der Justiz, Berlin
Annette Kuschel, Richterin am Landgericht Hamburg
Heinrich Wilhelm Laufhütte, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Berlin
Dr. Hans Lilie, Universitätsprofessor an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg
Dr. Manfred Möhreschlager, Ministerialrat a.D., Bonn
Dr. Jens Peglau, Richter am Oberlandesgericht, Hamm
Dr. Ruth Rissing-van Saan, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verzeichnis der Bearbeiter der 12. Auflage

Dr. Thomas Rönau, Universitätsprofessor an der Bucerius Law School, Hamburg
Ellen Roggenbuck, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Henning Rosenau, Universitätsprofessor an der Universität Augsburg
Dr. Wolfgang Ruß, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe
Wilhelm Schluckebier, Richter am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe
Johann Schmid, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Wilhelm Schmidt, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Hendrik Schneider, Universitätsprofessor an der Universität Leipzig
Dr. Heinz Schöch, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Dr. Dr. h.c. Friedrich-Christian Schroeder, em. Universitätsprofessor an der Universität Regensburg
Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Dr. Christoph Sowada, Universitätsprofessor an der Universität Rostock
Werner Theune, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe
Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Tiedemann, em. Universitätsprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Dr. Brian Valerius, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Dr. Joachim Vogel, Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Universitätsprofessor an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Dr. Dr. Thomas Vormbaum, Universitätsprofessor an der Fern-Universität Hagen
Dr. Tonio Walter, Universitätsprofessor an der Universität Regensburg
Dr. Thomas Weigend, Universitätsprofessor an der Universität zu Köln
Dr. Gerhard Werle, Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin
Hagen Wolff, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D. Celle
Dr. Frank Zieschang, Universitätsprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vorwort

Von der 12. Auflage des Leipziger Kommentars sind die ersten drei, den gesamten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs umfassenden Bände bereits erschienen, ebenso die Bände 4, 10 und 11, die sich mit Vorschriften des Besonderen Teils befassen. Nunmehr wird Band 5 vorgelegt, der die Erläuterungen zum 6. und 7. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) umfasst.

Zwar waren die Lieferungen der 11. Auflage, die die Kommentierungen zu diesen Abschnitten enthielten, zum Teil schon vor dem 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.1.1998 (BGBl. I 164) erschienen und konnten deshalb die Änderungen dieses Reformgesetzes nicht mehr berücksichtigen. Die Vorschriften des 6. Abschnitts (§§ 111, 113, 114, 120 und 121) sind aber auch heute noch nahezu unverändert, ebenso einige Tatbestände des 7. Abschnitts, wie etwa Hausfriedensbruch (§§ 123, 124), Landfriedensbruch (§§ 125, 125a), Amtsanmaßung (§ 132), Verwahrungs- und Verstrickungsbruch (§§ 133, 136), Missbrauch von Notrufen (§ 145) oder Vortäuschen einer Straftat (§ 145d). Die Erläuterungen hierzu waren daher im Wesentlichen nur auf den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Diskussion zu bringen und, soweit erforderlich, kritisch zu hinterfragen und eigene Lösungen anzubieten. Das ist geschehen.

Hingegen sind zentrale Tatbestände des 7. Abschnitts aufgrund von Vorgaben des EU-Rechts und als Folge gesetzgeberischer Reaktionen auf die terroristischen Anschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11.9.2001 und die danach wachsende Bedrohung durch national und international – auch in Europa – tätige Terrorgruppen umfassend geändert bzw. erweitert worden (§§ 129, 129a) oder wurden erstmals in das Strafgesetzbuch eingefügt (§ 129b), so dass die Erläuterungen hierzu weitgehend neu zu gestalten waren. Sie bieten jetzt einen aktuellen Überblick über die zugehörige Rechtsprechung und die in Rechtsprechung und Wissenschaft höchst streitigen Fragen, insbesondere zur Auslegung des Vereinigungsbegriffs in den §§ 129, 129a und im Zusammenhang mit der Erstreckung der Vorschriften auf ausländische Vereinigungen auch außerhalb der Europäischen Union. Durch das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuchs vom 24.3.2005 (BGBl. I 969) ist zudem der Anwendungsbereich des Tatbestandes der Volksverhetzung (§ 130) erweitert worden („Auschwitzlüge“). Auch im Übrigen wurden die Kommentierungen aktualisiert.

Als Autoren der 11. Auflage ausgeschieden sind *Eckhart von Bubnoff* und *Hartmuth Horstkotte*. *Ernst Walter Hanack* hat einen Teil seiner früheren Kommentierung abgegeben. Ihnen gilt für ihre frühere Mitarbeit, auf die die nun vorliegenden Bearbeitungen naturgemäß aufbauen, der aufrichtige Dank des Verlages und der Herausgeber. An ihre Stelle sind *Hans Lilie*, *Matthias Krauß*, *Christoph Krehl*, *Ellen Roggenbuck* und *Henning Rosenau* getreten.

Der hiermit vorgelegte Band hat durchweg den Bearbeitungsstand von August 2008. Teilweise konnte auch noch später ergangene Rechtsprechung und erschienene Literatur berücksichtigt werden.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XXXIII

ERLÄUTERUNGEN

BESONDERER TEIL

Sechster Abschnitt Widerstand gegen die Staatsgewalt

Vor §§ 110 ff	Vorbemerkungen	1
§ 110	<i>(weggefallen)</i>	5
§ 111	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	6
§ 112	<i>(weggefallen)</i>	35
§ 113	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	35
§ 114	Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	97
§§ 115–119	<i>(weggefallen)</i>	103
§ 120	Gefangenenbefreiung	103
§ 121	Gefangenenmeuterei	134
§ 122	<i>(weggefallen)</i>	155

Siebenter Abschnitt Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 123	Hausfriedensbruch	157
§ 124	Schwerer Hausfriedensbruch	192
Vor § 125 ff	Vorbemerkungen	201
§ 125	Landfriedensbruch	205
§ 125a	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	264
§ 126	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	280
§ 127	Bildung bewaffneter Gruppen	296
§ 128	<i>(weggefallen)</i>	306
§ 129	Bildung krimineller Vereinigungen	306
§ 129a	Bildung terroristischer Vereinigungen	382
§ 129b	Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung	429
§ 130	Volksverhetzung	445

Inhaltsübersicht

§ 130a	Anleitung zu Straftaten	517
§ 131	Gewaltdarstellung	537
§ 132	Amtsanmaßung	564
§ 132a	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen	583
§ 133	Verwahrungsbruch	608
§ 134	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen	625
§ 135	<i>(weggefallen)</i>	629
§ 136	Verstrickungsbruch; Siegelbruch	629
§ 137	<i>(weggefallen)</i>	650
§ 138	Nichtanzeige geplanter Straftaten	650
§ 139	Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten	678
§ 140	Belohnung und Billigung von Straftaten	693
§ 141	<i>(weggefallen)</i>	711
§ 142	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	712
§ 143	<i>(weggefallen)</i>	889
§ 144	<i>(weggefallen)</i>	889
§ 145	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfall- verhütungs- und Nothilfemitteln	890
§ 145a	Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht	912
§ 145b	<i>(weggefallen)</i>	929
§ 145c	Verstoß gegen das Berufsverbot	929
§ 145d	Vortäuschen einer Straftat	943
Sachregister		961

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
AbfG	Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz)
AbfVerbrG	Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz)
Abg.	Abgeordneter
AbgO	Reichsabgabenordnung
abgedr.	abgedruckt
Abk.	Abkommen
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
AbIEU	Amtsblatt der Europäischen Union (ab 2003); Ausgabe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen; Ausgabe L: Rechtsvorschriften
AbIKR	Amtsblatt des Kontrollrats
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AcP	Archiv für civilistische Praxis (zit. nach Band u. Seite)
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)
AE	Alternativ-Entwurf eines StGB, 1966 ff
a.E.	am Ende
ÄndG	Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anh	Anhang
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht; in Verbindung mit einem Gesetz: Ausführungsgesetz
AGBG/AGB-Gesetz	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AktG	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz)
AktO	Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Aktenordnung)
allg.	allgemein
allg. M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
aM	anderer Meinung
A&M	Arzneimittel und Recht (Zeitschrift für Arzneimittel und Arzneimittelpolitik)
AMG	Arzneimittelgesetz

Abkürzungsverzeichnis

amtl. Begr.	amtliche Begründung
and.	anders
Angekl.	Angeklagte(r)
Anh.	Anhang
AnhRügG	Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
Annalen	Annalen des Reichsgerichts
AnwBl.	Anwaltsblatt
ao	außerordentlich
AO 1977	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AOStrÄndG	Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
AR	Arztrecht
ArchKrim.	Archiv für Kriminologie
ArchPF	Archiv für Post- und Fernmeldewesen
ArchPR	Archiv für Presserecht
ArchPT	Archiv für Post und Telekommunikation
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (zit. nach Band u. Seite)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches
AtG/AtomG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Auff.	Auffassung
aufgehob.	aufgehoben
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
ausdrückl.	ausdrücklich
ausführl.	ausführlich
AusfVO	Ausführungsverordnung
ausl.	ausländisch
AuslG	Ausländergesetz
AusnVO	Ausnahmeverordnung
ausschl.	ausschließlich
AV	Allgemeine Verfügung
AVG	Angestelltenversicherung
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWG/StÄG	Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuchs und anderer Gesetze
Az.	Aktenzeichen
b.	bei
BA	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und die juristische Praxis
BAK	Blutalkoholkonzentration
BÄK	Bundesärztekammer
BÄO	Bundesärzteordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Blutalkoholkonzentration
BAnz.	Bundesanzeiger

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht
Bay.	Bayern, bayerisch
BayBS	Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts (1802–1956)
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf.	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVerwBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGHE	s. BayVGHE
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof
BayVGHE	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte (zit. nach Band u. Seite)
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (1905–1934)
BB	Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
Bd., Bde	Band, Bände
BDH	Bundesdisziplinarhof
BDO	Bundesdisziplinarordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeitung
begl.	beglaubigt
BegleitG zum TKG	Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz
Begr., begr.	Begründung, begründet
Bek.	Bekanntmachung
Bekl., bekl.	Beklagter, beklagt
Bem.	Bemerkung
ber.	berichtigt
bes.	besonders, besondere(r, s)
Beschl.	Beschluss
Beschw.	Beschwerde
Bespr.	Besprechung
Best.	Bestimmung
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BewH	Bewährungshilfe
BezG	Bezirksgerichte
BFH	Bundesfinanzhof
BfjG	Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz = Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I, II, III	Bundesgesetzblatt Teil I, II und III
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHGrS	Bundesgerichtshof, Großer Senat

Abkürzungsverzeichnis

BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zit. nach Band u. Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (zit. nach Band u. Seite)
BG Pr.	Die Praxis des Bundesgerichts (Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchVO	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BinnSchiffG/BinSchG	Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BK	Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch (auch: Bonner Kommentar zum Grundgesetz)
BA	Bundeskriminalamt
BKAG/BKrimAG	Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)
Bln.	Berlin
Bln.GVBl.Sb.	Sammlung des bereinigten Berliner Landesrechts, Sonderband I (1806–1945) und II (1945–1967)
Blutalkohol	Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und juristische Praxis
BMI	Bundesminister(ium) des Inneren
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNotÄndG	Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer
BNotO	Bundesnotarordnung
BR	Bundesrat
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BrantwMG/BrantwMonG	Branntweinmonopolgesetz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRAOÄndG	Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentrechtsanwaltsordnung und anderer Gesetze
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs./BRDrucks.	Bundesrats-Drucksache
BReg.	Bundesregierung
Brem.	Bremen
BRProt.	Protokolle des Bundesrates
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BRStenBer.	Verhandlungen des Bundesrats, Stenographische Berichte (zit. nach Sitzung u. Seite)
BS	Sammlung des bereinigten Landesrechts
BSeuchG	Bundes-Seuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Besonderer Teil des StGB (auch: Bundestag)
BTDrucks.	Bundestags-Drucksache
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BTProt.	s. BTVerh.
BTRAussch.	Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags

Abkürzungsverzeichnis

BTStenBer.	Verhandlungen des deutschen Bundestag, Stenographische Berichte (zit. nach Wahlperiode u. Seite)
BTVerh.	Verhandlungen des Deutschen Bundestags
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zit. nach Band u. Seite)
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (zit. nach Band u. Seite)
BVwVfG	(Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetz
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Gesetz über das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
CR	Computer und Recht
CWÜAG	AusführungsG zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ-AG)
DA	Deutschland Archiv
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
dagg.	dagegen
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DB	Der Betrieb
DDevR	Deutsche Devisen-Rundschau (1951–1959)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDT-G	Gesetz über den Verkehr mit DDT
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)
ders./dies.	derselbe/dieselbe
dgl.	dergleichen
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diff., diff.	Differenzierung, differenzierend
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (1896–1936)
DMW	Deutsche Medizinische Wochenschrift
DNA-AnalysG	Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse
DNutzG	Gesetz zur effektiven Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DOGE	Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
DR	Deutsches Recht, Wochenausgabe (vereinigt mit Juristische Wochenschrift) (1931–1945)
DRechtsw.	Deutsche Rechtswissenschaft (1936–1943)

Abkürzungsverzeichnis

DRiB	Deutscher Richterbund
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRM	Deutsches Recht, Monatsausgabe (vereinigt mit Deutsche Rechtspflege)
DRpfl.	Deutsche Rechtspflege (1936–1939)
Drs./Drucks.	Drucksache
DRsp.	Deutsche Rechtsprechung, hrsg. von Feuerhake (Loseblattsammlung)
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946–1950)
DSB	Datenschutzberater
DStrR	Deutsches Steuerrecht
DStR	Deutsches Strafrecht (1934–1944)
DStrZ	Deutsche Strafrechts-Zeitung (1914–1922)
DStZ A	Deutsche Steuerzeitung, bis Jg. 67 (1979): Ausgabe A
dt.	deutsch
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DuR	Demokratie und Recht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
DVO	Durchführungsverordnung
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis
DVR	Datenverarbeitung im Recht (bis 1985, danach vereinigt mit IuR)
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft
E	Entwurf bzw. Entscheidung
E 1927	Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung (Reichstagsvorlage) 1927
E 62	Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung 1962
EAO	Entwurf einer Abgabenordnung
ebd.	ebenda
ebso.	ebenso
ed(s)	editor(s)
EEGOWiG	Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
EEGStGB	Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)
EFG	Entscheidung der Finanzgerichte (zit. nach Band u. Seite)
EG	Einführungsgesetz bzw. Europäische Gemeinschaft(en) bzw. Erinnerungsgabe
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EG-FinanzschutzG/	Gesetz zum Übereinkommen v. 26.8.1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
EGFinSchG	
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGH	Ehrengerichtliche Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebiets und des Landes Berlin (zit. nach Band u. Seite)
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGInsOÄndG	Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGOWiG	Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Abkürzungsverzeichnis

EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EheG	Ehegesetz
chem.	ehemalig
EhrenGHE	Ehrengerichtliche Entscheidungen (der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebietes und des Landes Berlin)
Einf.	Einführung
eingeh.	eingehend
einschl.	einschließlich
einschr.	einschränkend
Einl.	Einleitung
EJF	Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht (1951–1969)
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EmmingerVO	Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
entgg.	entgegen
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
Erg.	Ergebnis bzw. Ergänzung
ErgBd.	Ergänzungsband
ErgThG	Ergotherapeutengesetz
Erl.	Erläuterung
Erw.	Erwiderung
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
Ethik Med.	Ethik in der Medizin
ETS	European Treaty Series
EU	Europäische Union
EUBestG	Gesetz zum Protokoll v. 27.9.1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz)
eu crim	The European Criminal Law Associations' Forum
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften – Amtliche Sammlung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuHbG	Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)
EuR	Europarecht
EurGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EurKomMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
europ.	europäisch
EuropolG	Europol-Gesetz
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag
EV I bzw. II	Anlage I bzw. II zum EV
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Abkürzungsverzeichnis

EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWiV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Schriftenreihe zum europäischen Weinrecht (auch: Europäischer Wirtschafts-Raum)
EzSt	Entscheidungssammlung zum Straf- u. Ordnungswidrigkeitenrecht, hrsg. von Lemke (zit. nach Band u. Seite)
f, ff	folgende, fortfolgende
FA	Fachanwalt für Arbeitsrecht
FAG	Gesetz über Fernmeldeanlagen
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAO	Fachanwaltsordnung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Festschr.	Festschrift
FG	Finanzgericht (auch: Festgabe)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
fin.	finanziell
FinVerwG/FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung
FlaggRG/FIRG	Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)
FIRV	Flaggenrechtsverordnung
Fn.	Fußnote
Forens Psychiatr	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
Psychol Kriminol	
Fortschr Neurol Psychiat	Fortschritte der Neurologie. Psychiatrie
fragl.	fraglich
FS	Festschrift
G bzw. Ges.	Gesetz
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz)
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht, zit. nach Jahr u. Seite (bis 1933: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, zit. nach Band u. Seite)
GBA	Generalbundesanwalt
GBG	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
GBL	Gesetzblatt
GebFra	Geburtshilfe und Frauenheilkunde (zit. nach Band u. Seite)
GedS	Gedächtnisschrift
gem.	gemäß
Gemeinsame-Dateien-Gesetz	Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GenStA	Generalstaatsanwalt
GerS	Der Gerichtssaal
GeschIKG/GeschlkrG	Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
GeschO	Geschäftsordnung
gesetzl.	gesetzlich
GesR	Gesundheitsrecht (Zeitschrift für Arztrecht, Krankenrecht, Apotheken- und Arzneimittelrecht)
GewArch	Gewerbearchiv, Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltungsrecht
GewO	Gewerbeordnung

Abkürzungsverzeichnis

GewVerbrG	Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung
gg-	gegen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GjS/GjSM	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte
GKG	Gerichtskostengesetz
gl.	gleich
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR/GmbH-Rdsch	GmbH-Rundschau (vorher: Rundschau für GmbH)
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt
GnO	Gnadenordnung (Landesrecht)
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
GrS	Großer Senat
GrSSt.	Großer Senat in Strafsachen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Der Gerichtssaal (zit. nach Band u. Seite)
GSNW	Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen (1945–1956)
GSSchIH	Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, 2 Bde (1963)
GÜG	Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können
GV	Gemeinsame Verfügung (mehrerer Ministerien) (auch: Grundlagenvertrag)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl. I–III	Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
h.A.	herrschende Ansicht
HaagLKO/HLKO	Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs
Halbs./Hbs.	Halbsatz
Hamb.	Hamburg
HambJVBl	Hamburgisches Justizverwaltungsblatt
HannRpfl	Hannoversche Rechtspflege
Hans.	Hanseatisch
HansGZ bzw. HGZ	Hanseatische Gerichtszeitung (1889–1927)
HansJVBl	Hanseatisches Justizverwaltungsblatt (bis 1946/47)
HansOLGSt	Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Strafsachen (1879–1932/33)
HansRGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (1928–43), vorher:
HansRZ	Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schifffahrt und Versicherung, Kolonial- und Auslandsbeziehungen sowie für Hansestädtisches Recht (1918–1927)
Hdb.	Handbuch
HdbStR	Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HeilPrG	Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)
Hess.	Hessen

Abkürzungsverzeichnis

HeSt	Höchststrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Strafsachen (1948–49) (zit. nach Band u. Seite)
HFR	Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung
HGB	Handelsgesetzbuch
hins.	hinsichtlich
Hinw.	Hinweis
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HöchstRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts, Beilage zur Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (1 zu Bd. 46, 2 zu Bd. 47, 3 zu Bd. 48)
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung (1928–1942), bis 1927: Die Rechtsprechung, Beilage zur Zeitschrift Juristische Rundschau
HRRS	Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg. bzw. hrsg.	Herausgeber bzw. herausgegeben
h. Rspr.	herrschende Rechtsprechung
HWiStR	Krekeler/Tiedemann/Ulsenheimer/Weinmann (Hrsg.) Handwörterbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts
i. Allg.	im Allgemeinen
i. allg. S.	im allgemeinen Sinn
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E./i. Erg.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinn
IGH	Internationaler Gerichtshof
i. gl. S.	im gleichen Sinn
i. Grds.	im Grundsatz
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.H.v.	in Höhe von
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
IM	Innenminister(ium)
IMT	International Military Tribunal (Nürnberg)
inl.	inländisch
insb./insbes.	insbesondere
insges.	insgesamt
InsO	Insolvenzordnung
IntBestG	Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung
inzw.	inzwischen
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.v.	im Rahmen von
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Internationaler Strafgerichtshof – Statut
IStR	Internationales Strafrecht
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer(s)
IStGH	(ständiger) Internationaler Strafgerichtshof (Den Haag)
i.S.v.	im Sinne von
i. techn. S.	im technischen Sinne
i.U.	im Unterschied

Abkürzungsverzeichnis

i. üb.	im übrigen
IuKDG	Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienstengesetz)
IuR	Informatik und Recht
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.	im wesentlichen
i.w.S.	im weiteren Sinne
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen
JahrbÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JahrbPostw.	Jahrbuch des Postwesens (1937–1941/42)
JA-R	Juristische Arbeitsblätter – Rechtsprechung
JAVollzO	Jugendarrestvollzugsordnung
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
JBl.	Justizblatt
JBlRhPf.	Justizblatt Rheinland-Pfalz
JBl Saar	Justizblatt des Saarlandes
JbVerkR	Jahrbuch Verkehrsrecht
jew.	jeweils
JFGerg.	Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts München in Kosten-, Straf-, Miet- und Pachtschutzsachen (= Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchsrechts. ErgBd.)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JK	Jura-Kartei
JKomG	Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG)
JM	Justizminister(ium)
JMBINRW/JMBINW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JÖSchG	Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JR	Juristische Rundschau
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JSt	Journal für Strafrecht
JStGH	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
JStGH-Statut	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien – Statut
1. JuMoG	Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz)
2. JuMoG	Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)
JurA	Juristische Analysen
Jura	Juristische Ausbildung
JurBl./JBl.	Juristische Blätter
JurJahrb.	Juristen-Jahrbuch
JurPC	Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht
JuS	Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung
Justiz	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums von Baden-Württemberg
JuV	Justiz und Verwaltung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVBl.	Justizverwaltungsblatt
JVKostO	Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
JVollz.	Jugendstrafvollzugsordnung: s. auch JAVollzO

Abkürzungsverzeichnis

JW	Juristische Wochenschrift
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
JZ-GD	Juristenzeitung – Gesetzgebungsdienst
Kap.	Kapitel
KastG/KastrG	Gesetz über die freiwillige Kastration
KE	Kommissionsentwurf
KFG	Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen
Kfz.	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht bzw. Kommanditgesellschaft
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (1881–1922) (zit. nach Band u. Seite)
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts
KJ	Kritische Justiz
KO	Konkursordnung
KOM	(EU-)Kommission
KorBekG/KorrBekG/KorrBG	Gesetz zur Bekämpfung der Korruption
K&R	Kommunikation und Recht
KRABl.	s. ABIKR
KreditwesenG/KWG	Gesetz über das Kreditwesen
KRG	Kontrollratsgesetz
KriegswaffKG/KWKG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
KrimAbh.	Kriminalistische Abhandlungen, hrsg. von Exner
KrimGwFr	Kriminologische Gegenwartsfragen (zit. nach Band u. Seite)
Kriminalistik	Kriminalistik, Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
KrimJournal	Kriminologisches Journal
krit.	kritisch
KritJ/Krit. Justiz	Kritische Justiz
KritV/KritVj	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
KunstUrhG/KUrhG	Kunsturhebergesetz
KuT	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KuV/k+v/K+V	Kraftfahrt u. Verkehrsrecht, Zeitschrift der Akademie für Verkehrswissenschaft, Hamburg
KWG	siehe KreditwesenG
LegPer.	Legislaturperiode
LFGB	Lebens- und Futtermittelgesetzbuch
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
Lit.	Literatur
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. v. Lindenmaier/Möhring u.a. (zit. nach Paragraph u. Nummer)
LMBG	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)
LPG	Landespressegesetz
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LRA	Landratsamt
LRE	Sammlung lebensmittelrechtlicher Entscheidungen

Abkürzungsverzeichnis

LS	Leitsatz
lt.	laut
LT	Landtag
LuftSiG	Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (Luftsicherheitsgesetz)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO/LuftVVO	Verordnung über den Luftverkehr
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
LVerf.	Landesverfassung
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907–1933)
m.	mit
m. Anm.	mit Anmerkung
Mat.	Materialien zur Strafrechtsreform (1954). Band I: Gutachten der Strafrechtslehrer. Band II: Rechtsvergleichende Arbeiten
m.a.W.	mit anderen Worten
m. Bespr.	mit Besprechung
MdB	Mitglied des Bundestages
MdL	Mitglied des Landtages
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDSStV	Staatsvertrag über Mediendienste
MedR	Medizinrecht
MedSach	Der Medizinische Sachverständige
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
mißverst./missverst.	mißverständlich/missverständlich
Mitt.	Mitteilung
MittIKV	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (1889–1914; 1926–1933)
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
m. krit. Anm.	mit kritischer Anmerkung (von)
MMR	MultiMedia und Recht
MMW	Münchner Medizinische Wochenschrift
MRG	Militärregierungsgesetz
MschKrim./MonKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MschKrimBiol/	Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
MonKrimBiol.	
MschKrimPsych/	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
MonKrimPsych.	(1904/05–1936)
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m. zust./abl. Anm.	mit zustimmender/ablehnender Anmerkung
Nachtr.	Nachtrag
Nachw.	Nachweis
NATO-Truppenstatut/NTS	Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags v. 19.6.1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)
Nds.	Niedersachsen
NdsRpfl./Nds.Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NEhelG	Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder
n.F.	neue Fassung
Niederschr./Niederschriften	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission
Nieders.GVBl. (Sb. I, II)	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I und II, Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts

Abkürzungsverzeichnis

NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NKrimP	Neue Kriminalpolitik
NPA	Neues Polizei-Archiv
Nr.(n)	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht, hrsg. von Rebmann, Dahn und Miebach
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht
NWVB	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWehr/NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
o.	oben
o.ä.	oder ähnlich
ob. dict.	obiter dictum
OBGer	Obergericht (Schweizer Kantone)
öffentl.	öffentlich
ÖJZ/ÖstJZ	Österreichische Juristenzeitung
Öst OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof; ohne Zusatz: Entscheidung des Öst OGH in Strafsachen (zit. nach Band u. Seite)
o.g.	oben genannt
OG	Oberstes Gericht der DDR
OGDDR	Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen (1949/50) (zit. nach Band u. Seite)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- u. Strafverfahrensrecht (zit. nach Paragraph u. Seite, n.F. nach Paragraph u. Nummer)
OrgK	Organisierte Kriminalität
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
OrgKVerbG	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PatG	Patentgesetz

Abkürzungsverzeichnis

PAuswG	Gesetz über Personalausweise
PflanzenSchG/PflSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)
PharmR	PharmaRecht
PHI	Produkthaftpflicht International
PolG	Polizeigesetz
polit.	politisch
Polizei	Die Polizei (seit 1955: Die Polizei – Polizeipraxis)
PolV/PolVO	Polizeiverordnung
PostG	Gesetz über das Postwesen (Postgesetz)
PostO	Postordnung
Pr.	Preußen
PrG	Pressegesetz
PrGS	Preußische Gesetzessammlung (1810–1945)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
Prot.	Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform
Pr. OT	Preußisches Obertribunal
PrPVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz
Prot. BT-RA	Protokolle des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (zit. nach Nummern)
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrZeugnVerwG	Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk
PStG	Personenstandsgesetz
psych.	psychisch
PsychThG	Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychotherapeutenG)
PTV	Polizei, Technik, Verkehr
PVT	Polizei, Verkehr und Technik
qualif.	qualifizierend
R	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. nach Band u. Seite)
R & P	Recht und Psychiatrie
RabgO/RAO	Reichsabgabenordnung
RAussch.	Rechtsausschuß/Rechtsausschuss
RBerG	Gesetz zur Verhütung von Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung
RdA	Recht der Arbeit
RdErl.	Runderlaß/Runderlass
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdK	Das Recht des Kraftfahrers, Unabhängige Monatsschrift des Kraftverkehrsrechts (1926–43, 1949–55)
Rdn.	Randnummer
Rdschr./RdSchr.	Rundschreiben
RDStH	Entscheidungen des Reichsdienststrafhofs (1939–41)
RDStO	Reichsdienststraftordnung
RDV	Recht der Datenverarbeitung
Recht	Das Recht, begründet von Soergel (1897–1944)
RechtsM	Rechtsmedizin
rechtspol.	rechtspolitisch
RechtsTh	Rechtstheorie
rechtsvergl.	rechtsvergleichend

Abkürzungsverzeichnis

Reg.	Regierung
RegBl.	Regierungsblatt
rel.	relativ
RfStV	Rundfunkstaatsvertrag
RG	Reichsgericht
RGBL., RGBL. I, II	Reichsgesetzblatt, von 1922–1945 Teil I und Teil II
RGRspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (1879–1888)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. nach Band u. Seite)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. nach Band u. Seite)
RHG	Rechnungshofgesetz
RHilfG/RHG	Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen
RhPf.	Rheinland-Pfalz
RiAA	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts – Richtlinien gem. § 177 Abs. 2 Satz 2 BRAO
RIDP	Revue internationale de droit pénal
RiJGG	Richtlinien der Landesjustizverwaltungen zum Jugendgerichtsgesetz
RiOWiG	Gemeinsame Anordnung über die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und über die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RiVASt	Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RJW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RKG/RKnappschG	Reichsknappschaftsgesetz
RKGE	Entscheidungen des Reichskriegsgerichts (zit. nach Band u. Seite)
RMBL.	Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich (1923–45)
RMG/RMilGE	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (zit. nach Band u. Seite)
RöntgVO/RöV	Röntgenverordnung
ROW	Recht in Ost und West. Zeitschrift für Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprobleme
R & P	Recht und Psychiatrie
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RStGH	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
RStGH-Statut	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda – Statut
RT	Reichstag
RTDrucks.	Drucksachen des Reichstags
RTVerh.	Verhandlungen des Reichstags
RuP	Recht und Politik. Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik
RVO	Reichsversicherungsordnung
s.	siehe
S.	Seite oder Satz
s.a.	siehe auch
SA	Sonderausschuss für die Strafrechtsreform
SaarRZ	Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift
SaBremR	Sammlung des bremischen Rechts (1964)
SächsArch.	Sächsisches Archiv für Rechtspflege, seit 1924 (bis 1941/42). Archiv für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt

Abkürzungsverzeichnis

SächsOLG	Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden (1880–1920)
ScheckG/SchG	Scheckgesetz
SchiedsmZ	Schiedsmannszeitung (1926–1945), seit 1950 Der Schiedsmann
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz)
SchlH	Schleswig-Holstein
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schriften der MGH	Schriften der Monumenta Germanica historica
SchwangUG	(DDR-)Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft
schweiz.	schweizerisch
SchwJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SchwZStr.	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Band u. Seite)
SeemannsG	Seemannsgesetz
SeeRübk./SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen; Vertragsgesetz
Sen.	Senat
SeuffBl.	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung (1836–1913)
SexualdelikteBekG	Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten – Sexualdeliktebekämpfungsgesetz –
SFHÄndG	Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz
SFHG	Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)
SG/SoldatG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten
SGB I, IV, V, VIII, X, XI	I: Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil IV: Sozialgesetzbuch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung V: Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung VIII: Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe X: Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten XI: Soziale Pflegeversicherung
SGb.	Sozialgerichtsbarkeit
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SGV.NW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Nordrhein-Westfalen (Loseblattsammlung)
SichVG	Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung (1946–50), dann Juristenzeitung
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sonderausschuß	Sonderausschuß des Bundestags für die Strafrechtsreform, Niederschriften zitiert nach Wahlperiode und Sitzung
SortenSchG	Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)
SozVers	Die Sozialversicherung
spez.	speziell
SprengG/SprengstoffG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
SpuRT	Zeitschrift für Sport und Recht
StA	Staatsanwalt(schaft)
StaatsGH	Staatsgerichtshof
StaatsschStrafsG	Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen
StÄG	s. StRÄndG

Abkürzungsverzeichnis

StAZ	Das Ständesamt. Zeitschrift f. Ständesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- u. Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht
StB	Der Steuerberater
StenB/StenBer	Stenographischer Bericht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
str.	streitig, strittig
StrAbh.	Strafrechtliche Abhandlungen
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz (1. vom 30.8.1951) 18. ~ Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität 27. ~ – Kinderpornographie 28. ~ – Abgeordnetenbestechung 31. ~ – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität 37. ~ – §§ 180b, 181 StGB 40. ~ – Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen
StraffreiheitsG/StrFG	Gesetz über Straffreiheit
StraFo	Strafverteidigerforum
strafr.	strafrechtlich
StrafrAbh.	Strafrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Bennecke, dann von Beling, v. Lilienthal und Schoetensack
StraßVerkSichG/	1. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs (Straßenverkehrssicherungsgesetz – StraßenVSichG)
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StREG	Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum 5. StrRG (Strafrechtsreformergänzungsgesetz)
StrlSchuV/StrlSchVO	Strahlenschutzverordnung
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. ~, 2. ~, ... 6. ~)
StRR	Strafrechtsreport
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StS	Strafsenat
StuR	Staat und Recht
StV/StrVert.	Strafverteidiger
StVE	Straßenverkehrsentscheidungen, hrsg. von Cramer, Berz, Gontard, Loseblattsammlung (zit. nach Paragraph u. Nummer)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVGÄndG	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze
StVj/StVJ	Steuerliche Vierteljahresschrift
StVK	Strafvollstreckungskammer
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzÄndG	Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz
StVollzK	Blätter für Strafvollzugskunde (Beilage zur Zeitschrift „Der Vollzugsdienst“)
1. StVRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts
1. StVRErgG	Erstes Gesetz zur Ergänzung des 1. StVRG
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
s.u.	siehe unten
SubvG	Subventionsgesetz
SV	Sachverhalt

Abkürzungsverzeichnis

TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten
TerrorBekG	Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)
TerrorBekErgG	Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz)
TierschG/TierschutzG	Tierschutzgesetz
Tit.	Titel
TKG	Telekommunikationsgesetz
TPG	Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen – Transplantationsgesetz
TV	Truppenvertrag
Tz.	Textziffer, -zahl
u.	unten (auch: und)
u.a.	unter anderem (auch: andere)
u.ä.	und ähnliche
u.a.m.	und anderes mehr
UdG	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Üb.	Überblick; Übersicht
Übereink./Übk.	Übereinkommen
ÜbergangsAO	Übergangsverordnung
ü. M.	überwiegende Meinung
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
U-Haft	Untersuchungshaft
umstr.	umstritten
UmwRG	Umweltrechtsgesetz der DDR
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
UNTS	United Nations Treaty Series
unv.	unveröffentlicht
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
UTR	Umwelt- und Technikrecht, Schriftenreihe des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier, hrsg. von Rüdiger Breuer u.a.
u.U.	unter Umständen
UVNVAG	Ausführungsgesetz v. 23.7.1998 (BGBl. I S. 1882) zu dem Vertrag v. 24.9.1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen – Zustimmungsgesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
UZwGBw	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen
v.	von, vom
VAE	Verkehrsrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
v.A.w.	von Amts wegen
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VD	Verkehrsdienst
VDA bzw. VDB	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgemeiner bzw. Besonderer Teil

Abkürzungsverzeichnis

VE	Vorentwurf
VerbrBekG	Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)
VerbringungsverbG	Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote
VereinfVO	Vereinfachungsverordnung 1. ~, VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und Rechtspflege 2. ~, VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege 3. ~, Dritte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege 4. ~, Vierte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege
VereinHG	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts
VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerglO	Vergleichsordnung
Verh.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages (BT), des Deutschen Juristentages (DJT) usw.
VerjährG	Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten 2. VerjährG., Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 27.9.1993 3. VerjährG., Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 22.12.1997
VerkMitt/VerkMitt./VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VerkProspektG	Wertpapiere-Verkaufsprospektgesetz
vermitt.	vermittelnd
VerpflG	Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) idF v. Art. 42 EGGStGB
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vhdlgen	s. Verh.
VN	Vereinte Nationen
VN-Satzung	Satzung der Vereinten Nationen
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
VOR	Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
Voraufll.	Vorauslage
Vorbem.	Vorbemerkung
vorgen.	vorgenannt
VRs	Verkehrsrechts-Sammlung, Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts (zit. nach Band u. Seite)
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer (zit. nach Heft u. Seite)
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

XXX

Abkürzungsverzeichnis

VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WaffG/WaffenG	Waffengesetz
Warn./WarnRspr	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des RG, hrsg. von Warneyer (zit. nach Jahr u. Nummer)
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WehrpflG	Wehrpflichtgesetz
WeimVerf./WV	Verfassung des Deutschen Reichs (sog. „Weimarer Verfassung“)
WeinG	Weingesetz
weitergeh.	weitergehend
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
1. WiKG	1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
2. WiKG	2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
WiStG	Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch
WM	Wertpapier-Mitteilungen
w.N.b.	weitere Nachweise bei
WoÜbG	Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Gesetz über Wertpapierhandel
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WStG	Wehrstrafgesetz
WZG	Warenzeichengesetz
z.	zur, zum
(Z)	Entscheidung in Zivilsachen
ZahlVGJG	Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934–1944)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZbernJV/ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
Zbl. f. Verk. Med.	Zentralblatt für Verkehrsmedizin, Verkehrspsychologie, Luft- und Raumfahrtmedizin
ZDG	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz)
ZfB	Zeitschrift für Binnenschifffahrt und Wasserstraßen
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
Z. f. d. ges. Sachverst.wesen	Zeitschrift für das gesamte Sachverständigenwesen
ZFIS	Zeitschrift für innere Sicherheit
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZfS/ZfSch	Zeitschrift für Schadensrecht
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern

Abkürzungsverzeichnis

ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, begr. v. Goldschmidt
Zif./Ziff.	Ziffer(n)
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZollG	Zollgesetz
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Band u. Seite)
z.T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht
zusf.	zusammenfassend
zust.	zustimmend
ZustErgG	Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz)
ZustG	Zustimmungsgesetz
ZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sonder- gerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften
zutr.	zutreffend
z.V.b.	zur Veröffentlichung bestimmt
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
ZVS	Zeitschrift für Verkehrssicherheit
zw.	zweifelhaft (auch: zweifelnd)
ZWehrR	Zeitschrift für Wehrrecht (1936/37–1944)
z.Z.	zur Zeit
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (zit. nach Band u. Seite)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Das Schrifttum zum Kernstrafrecht sowie sämtliche strafrechtlich relevanten Festschriften und vergleichbare Werke stehen unter 1. Es folgt in alphabetischer Reihenfolge das Schrifttum zum Nebenstrafrecht und zu nichtstrafrechtlichen Gebieten usw.: 2. Betäubungsmittelstrafrecht, 3. Bürgerliches Recht und InsO, 4. DDR-Strafrecht, 5. Europäisches Recht, 6. Jugendstrafrecht, 7. Kriminologie, 8. Ordnungswidrigkeitenrecht, 9. Presserecht, 10. Rechtshilfe, 11. Rechtsmedizin und Arztrecht, 12. Strafprozess- und Strafvollzugsrecht, 13. Strahlenschutzrecht, 14. Straßenverkehrsrecht, 15. Verfassungsrecht, 16. Wettbewerbs- und Kartellrecht, 17. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 18. Zivilprozessrecht, 19. Sonstiges (einschließlich Völkerrecht und Waffenrecht).

1. Strafrecht (StGB) und Festschriften

Ambos	Internationales Strafrecht, 1. Aufl. (2006); 2. Aufl. (2008)
AK	Kommentar zum Strafgesetzbuch – Reihe Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann, Bd. 1 (1990), Bd. 3 (1986)
Appel	Verfassung und Strafe (1998)
Arzt/Weber BT	Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrbuch (2000) (Überarbeitung der in fünf Heften erschienenen Ausgabe)
v. Bar	Gesetz und Schuld im Strafrecht, 1. Bd. (1906), 2. Bd. (1907), 3. Bd. (1909)
Baumann	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. (1975)
Baumann/Weber/Mitsch	Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 11. Aufl. (2003)
Beling	Die Lehre vom Verbrechen (1906)
Binding, Grundriß	Grundriß des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. (1913)
Binding, Handbuch	Handbuch des Strafrechts (1885)
Binding, Lehrbuch I, II	Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, 2. Aufl. Bd. 1 (1902), Bd. 2 (1904/05)
Binding, Normen	Die Normen und ihre Übertretung, 2. Aufl., 4 Bände (1890–1919)
BK	Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Niggli/Wiprächtiger (2003) (s. aber auch 15. Verfassungsrecht) einzeln 2003 / Gesamtwerk 2002
Blei I, II	Strafrecht I, Allgemeiner Teil, 18. Aufl. (1983); Strafrecht II, Besonderer Teil, 12. Aufl. (1983)
Bochumer Erläuterungen	Bochumer Erläuterungen zum 6. Strafrechtsreformgesetz, hrsg. v. Schlüchter (1998)
Bockelmann BT 1, 2, 3	Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Vermögensdelikte, 2. Aufl. (1982); Bd. 2: Delikte gegen die Person (1977); Bd. 3: Ausgewählte Delikte gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit (1980)
Bockelmann/Volk	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1987)
Bringewat	Grundbegriffe des Strafrechts, 2. Aufl. (2008)
Bruns, Strafzumessungsrecht	Strafzumessungsrecht: Gesamtdarstellung, 2. Aufl. (1974)
Bruns, Recht der Strafzumessung	Das Recht der Strafzumessung, 2. Aufl. (1985)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|--|--|
| Bruns, Reflexionen | Neues Strafzumessungsrecht? „Reflexionen“ über eine geforderte Umgestaltung (1988) |
| Coimbra-Symposium | s. Schünemann/de Figueiredo Dias |
| Dalcke/Fuhrmann/Schäfer | Strafrecht und Strafverfahren, 37. Aufl. (1961) |
| Dölling/Duttge/Rössner | StGB, StPO, Nebengesetze – Handkommentar (2008) |
| Ebert | Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege: Beiträge anlässlich eines Symposiums zum 60. Geburtstag von E. W. Hanack, hrsg. v. Ebert (1991) |
| Ebert AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. (2001) |
| Einführung 6. StrRG | Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz (1998) (bearb. v. Dencker u.a.) |
| Eisele BT 1 | Strafrecht – Besonderer Teil I: Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit (2008) |
| Erbs/Kohlhaas | Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblattausgabe, 4. Aufl. (1988 ff), 5. Aufl. (1993 ff) |
| Erinnerungsgabe Grünhut | Erinnerungsgabe für Max Grünhut (1965) |
| Eser (et al.), Rechtfertigung und Entschuldigung I– IV | Rechtfertigung und Entschuldigung: rechtsvergleichende Perspektiven. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 1, hrsg. v. Eser/Fletcher (1987); Bd. 2, hrsg. v. Eser/Fletcher (1988); Bd. 3: Deutsch-Italienisch-Portugiesisch-Spanisches Strafrechtskolloquium 1990 in Freiburg, hrsg. v. Eser/Perron (1991); Bd. 4: Ostasiatisch-Deutsches Strafrechtskolloquium 1993 in Tokio, hrsg. v. Eser/Nishihara (1995) |
| Eser/Koch | Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich, Bd. 1: Europa (1988); Bd. 2: Außereuropa (1989); Bd. 3: Rechtsvergleichender Querschnitt – rechtspolitische Schlußbetrachtungen – Dokumentation zur neueren Rechtsentwicklung (1999) |
| Festgabe BGH 25 | 25 Jahre Bundesgerichtshof |
| Festgabe BGH 50 | 50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band V: Straf- und Strafprozeßrecht (2000) |
| Festgabe Frank | Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag: 16. August 1930, 2 Bde. (1930) |
| Festgabe Kern | Festgabe für Eduard Kern zum 70. Geburtstag (1957) |
| Festgabe Peters | Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren: Festgabe für Karl Peters aus Anlaß seines 80. Geburtstages (1984) |
| Festgabe RG I–VI | Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben: Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts (1. Oktober 1929) (1929) |
| Festgabe Schultz | Lebendiges Strafrecht: Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz (1977) |
| Festgabe Schweizer JT | Festgabe zum Schweizerischen Juristentag (1963) |
| Festschrift Androulakis | Festschrift für Nikolaos Androulakis zum 70. Geburtstag, (2003) |
| Festschrift Augsburg | Recht in Europa – Festgabe zum 30-jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät Augsburg (2002) |
| Festschrift Baumann | Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag (1992) |
| Festschrift Bemann | Festschrift für Günter Bemann zum 70. Geburtstag (1997) |
| Festschrift BGH 50 | Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (2000) |
| Festschrift Blau | Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag (1985) |
| Festschrift Bockelmann | Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag (1979) |
| Festschrift Böhm | Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag (1999) |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Festschrift Böttcher	Festschrift für Reinhard Böttcher zum. 70. Geburtstag (2007)
Festschrift Boujong	Verantwortung und Gestaltung, Festschrift für Karlheinz Boujong zum 65. Geburtstag (1996)
Festschrift Brauneck	Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck (1999)
Festschrift Bruns	Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag (1978)
Festschrift Burgstaller	Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag (2004)
Festschrift v. Caemmerer	Festschrift für Ernst von Caemmerer zum 70. Geburtstag (1978)
Festschrift Celle I	Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle: zum 250jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle (1961)
Festschrift Celle II	Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle (1986)
Festschrift Dahs	Festschrift für Hans Dahs zum 70. Geburtstag (2005)
Festschrift DJT	Hundert Jahre deutsches Rechtsleben: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860–1960, 2 Bde. (1960)
Festschrift Dreher	Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag (1977)
Festschrift Dünnebie	Festschrift für Hans Dünnebie zum 75. Geburtstag (1982)
Festschrift Engisch	Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag (1969)
Festschrift Ermacora	Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte, Festschrift für Felix Ermacora zum 65. Geburtstag (1988)
Festschrift Eser	Menschengerechtes Strafrecht, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag (2005)
Festschrift Fezer	Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag (2008)
Festschrift Friebertshäuser	Festgabe für den Strafverteidiger Dr. Heino Friebertshäuser (1997)
Festschrift GA	140 Jahre Goltdammer's Archiv für Strafrecht: eine Würdigung zum 70. Geburtstag von Paul-Günter Pötz (1993)
Festschrift Gallas	Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag (1973)
Festschrift Geerds	Kriminalistik und Strafrecht: Festschrift für Friedrich Geerds zum 70. Geburtstag (1995)
Festschrift Geilen	Bochumer Beiträge zu aktuellen Strafrechtsthemen: Festschrift für Gerd Geilen zum 70. Geburtstag (2003)
Festschrift Geiß	Festschrift für Karlmann Geiß zum 65. Geburtstag (2000)
Festschrift Germann	Rechtsfindung – Beiträge zur juristischen Methodenlehre: Festschrift für Oscar Adolf Germann zum 80. Geburtstag (1969)
Festschrift Gleispach	Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft: Festschrift zum 60. Geburtstag von Graf W. Gleispach (1936) (Nachdruck 1995)
Festschrift Göppinger	Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten: Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag (1990)
Festschrift Gössel	Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag (2002)
Festgabe Graßhoff	Der verfasste Rechtsstaat, Festgabe für Karin Graßhoff (1998)
Festschrift Grünwald	Festschrift für Gerald Grünwald zum 70. Geburtstag (1999)
Festschrift Grützner	Aktuelle Probleme des internationalen Strafrechts – Beiträge zur Gestaltung des internationalen und supranationalen Strafrechts: Heinrich Grützner zum 65. Geburtstag (1970)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Festschrift Hamm	Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag (2008)
Festschrift Hanack	Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag (1999)
Festschrift Heidelberg	Richterliche Rechtsfortbildung: Festschrift der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität Heidelberg (1986)
Festschrift Heinitz	Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag (1972)
Festschrift Henkel	Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag (1974)
Festschrift v. Hentig	Kriminologische Wegzeichen: Festschrift für Hans v. Hentig zum 80. Geburtstag (1967)
Festschrift Herzberg	Strafrecht zwischen System und Telos, Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum 70. Geburtstag (2008)
Festschrift Heusinger	Ehrengabe für Bruno Heusinger (1968)
Festschrift Hilger	Datenübermittlungen und Vorermittlungen, Festgabe für Hans Hilger (2003)
Festschrift Hirsch	Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag (1999)
Festschrift Honig	Festschrift für Richard M. Honig zum 80. Geburtstag (1970)
Festschrift Hruschka	Jahrbuch für Recht und Ethik: Festschrift für Joachim Hruschka zum 70. Geburtstag (2006)
Festschrift Hubmann	Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistung; Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag (1985)
Festschrift Hübner	Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag (1984)
Festschrift Jacobs	Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag (2007)
Festschrift Jauch	Wie würden Sie entscheiden? Festschrift für Gerd Jauch zum 65. Geburtstag (1990)
Festschrift Jescheck	Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, 2 Bde. (1985)
Festschrift Jung	Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag (2007)
Festschrift JurGes. Berlin	Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin (1984)
Festschrift Kaiser	Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 2 Bde. (1998)
Festschrift Arthur Kaufmann I	Jenseits des Funktionalismus: Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag (1989)
Festschrift Arthur Kaufmann II	Strafgerechtigkeit: Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag (1993)
Festschrift Kern	Tübinger Festschrift für Eduard Kern (1968)
Festschrift Kleinknecht	Strafverfahren im Rechtsstaat: Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag (1985)
Festschrift Klug	Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, 2 Bde. (1983)
Festschrift Koch	Strafverteidigung und Strafprozeß, Festgabe für Ludwig Koch (1989)
Festschrift Kohlmann	Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag (2003)
Festschrift Kohlrausch	Probleme der Strafrechtserneuerung: Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstage dargebracht (1944; Nachdruck 1978)
Festschrift Köln	Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln (1988)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Festschrift Krause	Recht und Kriminalität: Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause zum 70. Geburtstag (1990)
Festschrift Küper	Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag (2007)
Festschrift Lackner	Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag (1987)
Festschrift Lampe	Jus humanum: Grundlagen des Rechts und Strafrechts, Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag (2003)
Festschrift Lange	Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag (1976)
Festschrift Laufs	Humaniora, Medizin – Recht – Geschichte, Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag (2006)
Festschrift Leferenz	Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht: Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag (1983)
Festschrift Lenckner	Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag (1998)
Festschrift Lüderssen	Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag (2002)
Festschrift Maihofer	Rechtsstaat und Menschenwürde: Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag (1988)
Festschrift Maiwald	Fragmentarisches Strafrecht, Für Manfred Maiwald aus Anlass seiner Emeritierung (2003)
Festschrift Mangakis	Strafrecht – Freiheit – Rechtsstaat: Festschrift für Georgios Mangakis (1999)
Festschrift Maurach	Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag (1972)
Festschrift H. Mayer	Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag (1966)
Festschrift Meyer-Goßner	Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag (2001)
Festschrift Mezger	Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag (1954)
Festschrift Middendorff	Festschrift für Wolf Middendorff zum 70. Geburtstag (1986)
Festschrift Miyazawa	Festschrift für Koichi Miyazawa: dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses (1995)
Festschrift E. Müller	Opuscula Honoraria, Egon Müller zum 65. Geburtstag (2003)
Festschrift für Egon Müller	Festschrift für Egon Müller zum 70. Geburtstag (2008)
Festschrift Müller-Dietz I	Das Recht und die schönen Künste: Heinz Müller-Dietz zum 65. Geburtstag (1998)
Festschrift Müller-Dietz II	Grundlagen staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz-Müller-Dietz zum 70. Geburtstag (2001)
Festschrift Nehm	Strafrecht und Justizgewährung, Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag (2006)
Festschrift Nishihara	Festschrift für Haruo Nishihara zum 70. Geburtstag (1998)
Festschrift Odersky	Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag (1996)
Festschrift Oehler	Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag (1985)
Festschrift Otto	Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag (2007)
Festschrift Pallin	Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie: Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag (1989)
Festschrift Partsch	Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung, Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag (1989)
Festschrift Peters	Einheit und Vielfalt des Strafrechts: Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag (1974)
Festschrift Pfeiffer	Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht: Festschrift für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident des Bundesgerichtshofes (1988)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Festschrift Pfenniger	Strafprozeß und Rechtsstaat, Festschrift zum 70. Geburtstag von H. F. Pfenniger (1976)
Festschrift Platzgummer	Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag (1995)
Festschrift Pötz	s. Festschrift GA
Festschrift Rasch	Die Sprache des Verbrechens – Wege zu einer klinischen Kriminologie: Festschrift für Wilfried Rasch (1993)
Festschrift Rebmann	Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag (1989)
Festschrift Reichsgericht	Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. 5, Strafrecht und Strafprozeß (1929)
Festschrift Reichsjustizamt	Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1.1.1877 (1977)
Festschrift Richterakademie	Justiz und Recht: Festschrift aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Deutschen Richterakademie in Trier (1983)
Festschrift Rieß	Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag (2002)
Festschrift Richter	Verstehen und Widerstehen, Festschrift für Christian Richter II zum 65. Geburtstag (2006)
Festschrift Rittler	Festschrift für Theodor Rittler zu seinem 80. Geburtstag (1957)
Festschrift Rolinski	Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag (2002)
Festschrift Rosenfeld	Festschrift für Ernst Heinrich Rosenfeld zu seinem 80. Geburtstag (1949)
Festschrift Roxin	Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag (2001)
Festschrift Rudolphi	Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag (2004)
Festschrift Salger	Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin: Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofes (1995)
Festschrift Sarstedt	Festschrift für Werner Sarstedt zum 70. Geburtstag (1981)
Festschrift Sauer	Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag (1949)
Festschrift G. Schäfer	NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer zum 65. Geburtstag (2002)
Festschrift K. Schäfer	Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag (1980)
Festschrift Schaffstein	Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag (1975)
Festschrift Schewe	Medizinrecht – Psychopathologie – Rechtsmedizin: diesseits und jenseits der Grenzen von Recht und Medizin: Festschrift für Günter Schewe zum 60. Geburtstag (1991)
Festschrift Schleswig-Holstein	Strafverfolgung und Strafverzicht: Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein (1992)
Festschrift Schlüchter	Freiheit und Verantwortung in schwieriger Zeit: kritische Studien aus vorwiegend straf(prozeß)rechtlicher Sicht zum 60. Geburtstag von Ellen Schlüchter (1998)
Festschrift Schmid	Recht, Justiz, Kritik: Festschrift für Richard Schmid zum 85. Geburtstag (1985)
Festschrift Eb. Schmidt	Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag (1961)
Festschrift Schmidt-Leichner	Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag (1977)
Festschrift Schmitt	Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag (1992)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Festschrift Schneider	Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert: Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag (1998)
Festschrift Schreiber	Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie, Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag (2003)
Festschrift Schroeder	Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag (2006)
Festschrift Schüler-Springorum	Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag (1993)
Festschrift Schwind	Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag (2006)
Festschrift Schwinge	Persönlichkeit in der Demokratie: Festschrift für Erich Schwinge zum 70. Geburtstag (1973)
Festschrift Seebode	Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag (2008)
Festschrift Sendlar	Bürger-Richter-Staat, Festschrift für Horst Sendlar zum Abschied aus seinem Amt (1991)
Festschrift Spendel	Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag (1992)
Festschrift Spinellis	Die Strafrechtswissenschaft im 21. Jahrhundert: Festschrift für Dionysios Spinellis, 2 Bde. (2001)
Festschrift Stock	Studien zur Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Ulrich Stock zum 70. Geburtstag (1966)
Festschrift Stree/Wessels	Beiträge zur Rechtswissenschaft: Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag (1993)
Festschrift Stutte	Jugendpsychiatrie und Recht: Festschrift für Hermann Stutte zum 70. Geburtstag (1979)
Festschrift Tiedemann	Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht: Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen; Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag (2008)
Festschrift Trechsel	Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag (2002)
Festschrift Triffterer	Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag (1996)
Festschrift Tröndle	Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag (1989)
Festschrift Tübingen	Tradition und Fortschritt im Recht: Festschrift gewidmet der Tübinger Juristenfakultät zu ihrem 500jährigen Bestehen 1977 von ihren gegenwärtigen Mitgliedern (1977)
Festschrift Venzlaff	Forensische Psychiatrie – Entwicklungen und Perspektiven: Festschrift für Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag (2006)
Festschrift Waseda	Recht in Ost und West: Festschrift zum 30jährigen Jubiläum des Instituts für Rechtsvergleichung der Waseda-Universität (1988)
Festschrift Wassermann	Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag (1985)
Festschrift v. Weber	Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag (1963)
Festschrift Weber	Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag (2004)
Festschrift Welzel	Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag (1974)
Festschrift Widmaier	Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften – Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag (2008)
Festschrift Wolf	Mensch und Recht: Festschrift für Erik Wolf zum 70. Geburtstag (1972)
Festschrift Wolff	Festschrift für E. A. Wolff zum 70. Geburtstag (1998)
Festschrift Württenberger	Kultur, Kriminalität, Strafrecht: Festschrift für Thomas Württenberger zum 70. Geburtstag (1977)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|---|---|
| Festschrift Würzburger Juristenfakultät | Raum und Recht, Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät (2002) |
| Festschrift Zeidler | Festschrift für Wolfgang Zeidler (1987) |
| Festschrift Zweibrücken | 175 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht: 1815 Appellationshof, Oberlandesgericht 1990 (1990) |
| Fischer | Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kurzkommentar, 56. Aufl. (2009); bis zur 54. Auflage <i>Tröndle/Fischer</i> |
| Forster/Joachim | Alkohol und Schuldfähigkeit (1997) |
| Frank | Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, 18. Aufl. (1931) |
| Freiburg-Symposium | s. Tiedemann |
| Freund AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil (1998) |
| Frisch, Vorsatz und Risiko | Vorsatz und Risiko: Grundfragen des tatbestandsmäßigen Verhaltens und des Vorsatzes (1983) |
| Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten | Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs (1988) |
| Frister | Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (2007) |
| Gallas, Beiträge | Beiträge zur Verbrechenstheorie (1968) |
| Gedächtnisschrift Delitala | Gedächtnisschrift für (Studi in memoria di) Giacomo Delitala (3 Bde.) (1984) |
| Gedächtnisschrift Armin Kaufmann | Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann (1989) |
| Gedächtnisschrift H. Kaufmann | Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann (1986) |
| Gedächtnisschrift Keller | Gedächtnisschrift für Rolf Keller (2003) |
| Gedächtnisschrift Meurer | Gedächtnisschrift für Dieter Meurer (2002) |
| Gedächtnisschrift K. Meyer | Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer (1990) |
| Gedächtnisschrift Noll | Gedächtnisschrift für Peter Noll (1984) |
| Gedächtnisschrift H. Peters | Gedächtnisschrift für Hans Peters (1967) |
| Gedächtnisschrift Radbruch | Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch (1968) |
| Gedächtnisschrift Schlüchter | Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter (2002) |
| Gedächtnisschrift Schröder | Gedächtnisschrift für Horst Schröder (1978) |
| Gedächtnisschrift Tjong | Gedächtnisschrift für Zong Uk Tjong (1985) |
| Gedächtnisschrift Vogler | Gedächtnisschrift für Theo Vogler (2004) |
| Gedächtnisschrift Zipf | Gedächtnisschrift für Heinz Zipf (1999) |
| Gimbernat u.a. | Internationale Dogmatik der objektiven Zurechnung und der Unterlassungsdelikte: Spanisch-Deutsches Symposium zu Ehren von Claus Roxin, hrsg. v. Gimbernat u.a. (1995) |
| Gössel I, II | Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Delikte gegen immaterielle Rechtsgüter des Individuums (1987), 2. Aufl. (1999); Bd. 2: Straftaten gegen materielle Rechtsgüter des Individuums (1996) |
| Gössel/Dölling | Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 2. Aufl. (2004) |
| Gropp AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2005) |
| Grundfragen | Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, hrsg. v. Schönemann (1984) |
| Haft AT, BT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. (2004); Besonderer Teil I, 8. Aufl. (2004); Besonderer Teil II, 8. Aufl. (2005) |
| Hanack-Symposium | s. Ebert |
| Hefendehl | Empirische Erkenntnisse, dogmatische Fundamente und kriminalpolitischer Impetus. Symposium für Bernd Schönemann zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hefendehl (2005) |
| Heinrich | Strafrecht AT I und II (2005) |
| v. Hippel I, II | Deutsches Strafrecht, Bd. 1 (1925), Bd. 2 (1930) |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|--------------------------|--|
| Hruschka | Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, 2. Aufl. (1988) |
| Jakobs AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1993) |
| Jescheck, Beiträge I, II | Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft: ausgewählte Beiträge zur Strafrechtsreform, zur Strafrechtsvergleichung, zum internationalen Strafrecht, 1953–1979 (1980) (I); Beiträge zum Strafrecht 1980–1998 (1998) (II), jew. hrsg. v. Vogler |
| Jescheck/Weigend | Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. (1996) |
| Joicks | Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 7. Aufl. 2007 |
| Kienapfel AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1984) |
| Kienapfel, Urkunden | Urkunden und andere Gewährschaften (1979) |
| Kindhäuser AT, BT I, II | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. (2008); Besonderer Teil I: Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 3. Aufl. (2007); Besonderer Teil II: Straftaten gegen Vermögensrechte, 5. Aufl. (2008) |
| Kindhäuser LPK | Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. (2006) |
| Köhler AT | Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil (1997) |
| Kohlrausch/Lange | Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen, 43. Aufl. (1961) |
| Krey AT I, II | Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, 3. Aufl. (2008); Bd. 2: Täterschaft und Teilnahme, 3. Aufl. (2008) |
| Krey/Heinrich | Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 14. Aufl. (2008) |
| Krey/Hellmann | Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2: Vermögensdelikte, 15. Aufl. (2008) |
| Kühl AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. (2008) |
| Küper BT | Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. (2008) |
| Küper BT | Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Delikte gegen Rechtsgüter der Person und Gemeinschaft, 3. Aufl. (2007) |
| Lackner/Kühl | Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 26. Aufl. (2007) |
| v. Liszt, Aufsätze | Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2 Bde. (1925) |
| v. Liszt/Schmidt AT, BT | Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 26. Aufl. (1932); Besonderer Teil, 25. Aufl. (1925) |
| LK | Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 11. Aufl. (1992–2006) hrsg. v. Jähnke/Laufhütte/Odersky; 12. Aufl. hrsg. v. Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (2006 ff) |
| Lutz | Strafrecht AT, 4. Aufl. (2008) |
| Madrid-Symposium | s. Schünemann/Suárez |
| Manoledakis/Prittwitz | Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende: Deutsch-Griechisches Symposium in Rostock 1999, hrsg. v. Manoledakis/Prittwitz (2000) |
| Matheus | Strafrecht BT 2 (2008) |
| Maurach AT, BT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1971); Besonderer Teil, 5. Aufl. (1969) mit Nachträgen von 1970/71 |
| Maurach/Zipf | Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl. (1992) |
| Maurach/Gössel/Zipf | Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl. (1989) |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|---------------------------------|--|
| Maurach/Schroeder/Maiwald I, II | Strafrecht, Besonderer Teil, Teilbd. 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 9. Aufl. (2003); Teilbd. 2: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 9. Aufl. (2005) |
| H. Mayer AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil (1953) |
| H. Mayer, Strafrecht | Das Strafrecht des deutschen Volkes (1936) |
| H. Mayer, Studienbuch | Strafrecht, Allgemeiner Teil, Studienbuch (1967) |
| Mezger, Strafrecht | Strafrecht, Lehrbuch, 3. Aufl. (1949) (ergänzt durch: Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik [1950]) |
| Mitsch BT 1, 2 | Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2: Vermögensdelikte, Teilbd. 1: Kernbereich, 2. Aufl. (2003); Teilbd. 2: Randbereich (2001) |
| MK | Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Joecks/Miebach (ab 2003) |
| Naucke | Strafrecht, Eine Einführung, 11. Aufl. (2008) |
| Niederschriften I–XIV | Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 14 Bde. (1956–1960) |
| Niethammer | Lehrbuch des Besonderen Teils des Strafrechts (1950) |
| NK | Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, 1. Auflage Loseblatt (1995 ff); 2. Aufl. gebunden (2005) |
| Oehler | Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (1983) |
| v. Olshausen | Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 12. Aufl. (§§ 1–246) bearb. von Freiesleben u.a. (1942 ff); sonst 11. Aufl. bearb. von Lorenz u.a. (1927) |
| Otto AT, BT | Grundkurs Strafrecht: Allgemeine Strafrechtslehre/Die einzelnen Delikte, jeweils 7. Aufl. (2005) |
| Pfeiffer/Maul/Schulte | Strafgesetzbuch, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (1969) |
| Preisendanz | Strafgesetzbuch, Lehrkommentar, 30. Aufl. (1978) |
| Puppe | Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1 (2002); Band 2 (2005) |
| Rengier BT 1, 2 | Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Vermögensdelikte, 10. Aufl. (2008); Bd. 2: Delikte gegen die Person und Allgemeinheit, 9. Aufl. (2008) |
| Rostock-Symposium | s. Manoledakis/Prittowitz |
| Roxin AT I | Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl. (2006) |
| Roxin AT II | Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2: Besondere Erscheinungsformen der Straftat (2003) |
| Roxin TuT | Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. (2006) |
| Roxin/Stree/Zipf/Jung | Einführung in das neue Strafrecht, 2. Aufl. (1975) |
| Roxin-Symposium | s. Gimbernat |
| Sack | Umweltschutz-Strafrecht, Erläuterung der Straf- und Bußgeldvorschriften, Loseblattausgabe, 4. Aufl. (1997 ff) |
| Sauer AT, BT | Allgemeine Strafrechtslehre, 3. Aufl. (1955); System des Strafrechts, Besonderer Teil (1954) |
| Schäfer/v. Dohnanyi | Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935 (1936) (Nachtrag zur 18. Aufl. von Frank: das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich [1931]) |
| Schmidt | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. (2008) |
| Schmidt/Priebe | Strafrecht Besonderer Teil I und II, jeweils 7. Aufl. (2008) |
| Schmidt-Salzer | Produkthaftung, Bd. 1: Strafrecht, 2. Aufl. (1988) |
| Schmidhäuser | Einführung in das Strafrecht, 2. Aufl. (1984) |
| Schmidhäuser AT, BT, StuB | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1975); Besonderer Teil, 2. Aufl. (1983); Studienbuch: Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1984) |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|----------------------------------|--|
| Schöch | Wiedergutmachung und Strafrecht: Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, hrsg. v. Schöch (1987) |
| Schönke/Schröder | Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. (2006) |
| Schroth BT | Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. (2006) |
| Schünemann/de Figueiredo Dias | Bausteine des Europäischen Strafrechts: Coimbra-Symposium für Claus Roxin, hrsg. v. Schünemann/de Figueiredo Dias (1995) |
| Schünemann/Suárez | Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts: Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, hrsg. v. Schünemann/Suárez (1994) |
| Sieber | Verantwortlichkeit im Internet (1999) |
| SK | Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Loseblattausgabe, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 8. Aufl. (2001 ff); Bd. 2: Besonderer Teil, 7. Aufl. (1999 ff) |
| SSW | Strafgesetzbuch, Kommentar, hrsg. v. Satzger/Schmitt/Widmaier (2009) |
| Stratenwerth/Kuhlen AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Die Straftat, 5. Aufl. (2004) |
| Tendenzen der Kriminalpolitik | Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik, Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium, hrsg. v. Cornils/Eser (1987) |
| Tiedemann | Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union, Harmonisierungsvorschläge zum Allgemeinen und Besonderen Teil (Freiburg-Symposium), hrsg. v. Tiedemann (2002) |
| Tiedemann, Tatbestandsfunktionen | Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht (1969) |
| Walter, Kern des Strafrechts | Der Kern des Strafrechts (2006) |
| v. Weber | Grundriß des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. (1948) |
| Welzel, Strafrecht | Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. (1969) |
| Welzel, Strafrechtssystem | Das neue Bild des Strafrechtssystems, 4. Aufl. (1961) |
| Wessels/Beulke | Strafrecht, Allgemeiner Teil, 38. Aufl. (2008) |
| Wessels/Hettinger | Strafrecht, Besonderer Teil 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 32. Aufl. (2008) |
| Wessels/Hillenkamp | Strafrecht, Besonderer Teil 2: Straftaten gegen Vermögenswerte, 31. Aufl. (2008) |
| WK | Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch – StGB; hrsg. v. Höpfl/Ratz, 2. Aufl. (1999 ff) |
| Zieschang AT | Strafrecht, Allgemeiner Teil (2005) |
| Zieschang Gefährdungsdelikte | Die Gefährdungsdelikte (1998) |
| Zöller/Fornoff/Gries | Strafrecht, Besonderer Teil II (2008) |

2. Betäubungsmittelstrafrecht

- | | |
|-------------------|---|
| Franke/Wienroeder | Betäubungsmittelgesetz, Kommentar, 3. Aufl. (2008) |
| Joachimski/Haumer | Betäubungsmittelgesetz (mit ergänzenden Bestimmungen), Kommentar, 7. Aufl. (2002) |
| Körner | Betäubungsmittelgesetz, (ab 4. Aufl.) Arzneimittelgesetz, Kurzkomentar, 6. Aufl. (2007) |
| Webel | Betäubungsmittelstrafrecht (2003) |
| Weber | Betäubungsmittelgesetz, Verordnungen zum BtMG, Kommentar, 2. Aufl. (2003) |

3. Bürgerliches Recht und InsO

- | | |
|---------|--|
| FK InsO | Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. v. Wimmer, 5. Aufl. (2008) |
|---------|--|

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

HK InsO	Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. v. Eickmann, 4. Aufl. (2006)
Jaeger, InsO	Insolvenzordnung, Großkommentar, hrsg. v. Henckel/Gerhardt (2004 ff)
MK BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage (ab 2000); 5. Aufl. (ab 2008), hrsg. von Rebmann/Säcker/Rixecker
MK InsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. (ab 2007), hrsg. von Kirchhof/Lwowski/Stürner
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz (Auszug), Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Kurzkommentar, 68. Aufl. (2009)
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (Reichsgerichtsratekommentar), hrsg. v. Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, 12. Aufl. (1975–1999)
Smid InsO	Insolvenzordnung (InsO) mit Insolvenzzrechtlicher Vergütungsverordnung (InsVV), Kommentar, 2. Aufl. (2001)

4. DDR-Strafrecht

StGB-Komm.-DDR	Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Kommentar, 5. Aufl. (1987)
StGB-Lehrb.-DDR AT, BT	Strafrecht der DDR, Lehrbuch: Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1976); Besonderer Teil (1981)
StGB-Lehrb.-DDR 1988	Strafrecht der DDR, Lehrbuch, Allgemeiner Teil (1988)
StPO-Komm.-DDR	Strafprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Kommentar, 3. Aufl. (1989)
StPO-Lehrb.-DDR	Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 3. Aufl. (1987)

5. Europäisches Recht

Bleckmann	Europarecht, 6. Aufl. (1997)
Geiger	EUV, EGV, Kommentar 4. Aufl. (2004); (1. und 2. Aufl. unter dem Titel: EG-Vertrag)
Grabitz/Hilf	Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Loseblattausgabe, Altbdd. I, II, hrsg. v. Grabitz/Hilf (1983 ff) (jew. bearb. v. Bandilla u.a.); Bd. 1 EUV/EGV, hrsg. v. Meinhard Hilf (bearb. v. Bandilla u.a.); Bd. 2 EUV/EGV, hrsg. v. Meinhard Hilf (bearb. v. Brühann u.a.); Bd. 3 Sekundärrecht: A EG-Verbraucher- und Datenschutzrecht, hrsg. v. Manfred Wolf; Bd. 4 Sekundärrecht: E EG-Außenwirtschaftsrecht, hrsg. v. Hans Günter Krenzler, 35. Aufl. (2008)
Hailbronner/Klein/Magiera/ Müller-Graff	Handkommentar zum Vertrag über die Europäische Union (EUV/EGV), Loseblattausgabe (1991 ff)
HdEuropR	Handbuch des Europäischen Rechts, Loseblattausgabe, hrsg. v. Bieber/Ehlermann (1982 ff)
Hecker	Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. (2007)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Immenga/Mestmäcker EG	Wettbewerbsrecht EG, 2 Bde., hrsg. v. Immenga/Mestmäcker, 4. Aufl. (2007) (bearb. v. Basedow u.a.)
Satzger	Internationales und Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. (2008)
Schweitzer/Hummer	Europarecht, 6. Aufl. (2008)
Streinz	Europarecht, 8. Aufl. (2008)

6. Jugendstrafrecht

AK JGG	Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz – Reihe Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann (1987)
Brunner	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Aufl. (1991)
Brunner/Dölling	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 12. Aufl. (2008)
Böhm	Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl. (2004)
Diemer/Schoreit/Sonnen	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. (2008)
Eisenberg JGG	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Aufl. (2009)
Laubenthal/Baier	Jugendstrafrecht (2006)
Ostendorf JGG	Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 7. Aufl. (2007)
Schaffstein/Beulke	Jugendstrafrecht, 14. Aufl. (2002)
Streng	Jugendstrafrecht (2003)
Walter, Jugendkriminalität	Jugendkriminalität: eine systematische Darstellung, 3. Aufl. (2005)

7. Kriminologie

Dittmann, Volker	Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis, hrsg. von Volker Dittmann (2003)
Eisenberg, Kriminologie	Kriminologie, 6. Aufl. (2005)
Göppinger	Kriminologie, 4. Aufl. (1980)
Göppinger/Bock	Kriminologie, 6. Aufl. (2008)
HwbKrim	Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. v. Sieverts/Schneider, Bd. 1–3, Ergänzungsband (4. Bd.), Nachtrags- und Registerband (5. Bd.), 2. Aufl. (1966–1998)
IntHdbKrim	Internationales Handbuch der Kriminologie, hrsg. v. H.-J. Schneider, Bd. 1 (2007); Bd. 2 (2009)
Kaiser	Kriminologie, Lehrbuch, 2. Aufl. (1988), 3. Aufl. (1996)
Kaiser, Einführung	Kriminologie: eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aufl. (1997)
Meier	Kriminologie, 3. Aufl. (2007)
Mezger, Kriminologie	Kriminologie, Studienbuch (1951)
Schneider	Kriminologie, Lehrbuch, 3. Aufl. (1992)
Schwind	Kriminologie, 17. Aufl. (2007)

8. Ordnungswidrigkeitenrecht

Bohnert	Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, 2. Aufl. (2007)
Bohnert, Grundriss	Ordnungswidrigkeitenrecht, Grundriss für Praxis und Ausbildung, 2. Aufl. (2004)
Göhler	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kurzkommentar, 14. Aufl. (2006)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

HK OWiG	Heidelberger Kommentar zum Ordnungswidrigkeiten-gesetz, hrsg. v. Lemke u.a., 2. Aufl. (2005)
KK OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrig-keiten, hrsg. v. Boujong, 3. Aufl. (2006)
Mitsch OWiG	Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl. (2005)
Rebmann/Roth/Hermann	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: Kommentar, Lose-blattausgabe (2002 ff)

9. Presserecht

Groß	Presserecht, 3. Aufl. (1999)
Löffler	Presserecht, Kommentar, Bd. 1: Allgemeine Grundlagen, Verfassungs- und Bundesrecht, 2. Aufl. (1969); Bd. 1 (in der 2. Aufl. noch Bd. 2): Die Landespressegesetze der Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl. (2006)
Soehring	Presserecht, 3. Aufl. (2000)

10. Rechtshilfe

Grützner/Pötz	Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Straf-sachen, Loseblattausgabe, 2. Aufl. (1980 ff)
Hackner/Lagodny/ Schomburg/Wolf	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (2003)
Schomburg/Lagodny/ Gleß/Hackner	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Aufl. (2006)
Vogler/Wilkitzki	Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), Kommentar, Loseblattausgabe (1992 ff) als Sonderausgabe aus Grützner/Pötz (siehe dort)

11. Rechtsmedizin und Medizinrecht

Forster	Praxis der Rechtsmedizin (1986)
Forster/Ropohl	Rechtsmedizin, 5. Aufl. (1989)
HfPsych I, II	Handbuch der forensischen Psychiatrie, hrsg. v. Göppinger/Witter, Bd. 1: Teil A (Die rechtlichen Grundlagen) und B (Die psychiatrischen Grundlagen); Bd. 2: Teil C (Die forensischen Aufgaben der Psychiatrie) und D (Der Sachverständige, Gutachten und Verfahren) (jew. 1972)
Laufs	Arztrecht, 6. Aufl. (2001)
Laufs, Fortpflanzungsmedizin	Fortpflanzungsmedizin und Arztrecht (1992)
Psychiatrische Begutachtung	Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen, hrsg. v. Foerster/Dreßing, 5. Aufl. (2009)
Rieger	Lexikon des Arztrechts, Loseblatt, 2. Aufl. (2001 ff)
Ulsenheimer	Arztstrafrecht in der Praxis, 4. Aufl. (2008)

12. Strafprozeß- und Strafvollzugsrecht

AK StPO	Kommentar zur Strafprozeßordnung – Reihe Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann, Bd. 1 (1988), Bd. 2 Teilbd. 1 (1992), Bd. 2 Teilbd. 2 (1993), Bd. 3 (1996)
AK StVollzG	Kommentar zum Strafvollzugsgesetz – Reihe Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann, 3. Aufl. (1990)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|----------------------------------|--|
| Arloth | Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. (2008) |
| Beulke | Strafprozeßrecht, 10. Aufl. (2008) |
| Bringewat | Strafvollstreckungsrecht: Kommentar zu den §§ 449–463d StPO (1993) |
| Calliess/Müller-Dietz | Strafvollzugsgesetz, Kurzkommentar, 11. Aufl. (2008) |
| Eisenberg | Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 6. Aufl. (2008) |
| HK StPO | Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, hrsg. v. Lemke u.a., 3. Aufl. (2001) |
| Isak/Wagner | Strafvollstreckung, 7. Aufl. (2004); vormals: Wetterich/Hamann |
| Jessnitzer | Der gerichtliche Sachverständige, 12. Aufl. (2007) |
| Joecks | Studienkommentar StPO, 2. Aufl. (2008) |
| Kamann | Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 2. Aufl. (2008) |
| Kammeier | Maßregelvollzugsrecht, Kommentar, 2. Aufl. (2002) |
| KK | Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, hrsg. v. Pfeiffer, 6. Aufl. (2008) |
| Kleinknecht/Meyer-Goßner | Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Kurzkommentar, 46. Aufl. (2003); nunmehr: Meyer-Goßner |
| KMR | Kleinknecht/Müller/Reitberger (Begr.), Kommentar zur Strafprozeßordnung, Loseblattausgabe, 8. Aufl. (1990 ff), ab 14. Lfg. hrsg. von v. Heintschel-Heinegg/Stöckel |
| Kramer | Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts: Ermittlung und Verfahren, 6. Aufl. (2004) |
| Kühne, Strafprozeßlehre | Strafprozeßlehre, 4. Aufl. (1993) |
| Kühne, Strafprozessrecht | Strafprozessrecht, 7. Aufl. (2007) |
| LR | Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, 26. Aufl. (2006 ff) |
| Marschner/Volckart | Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl. (2001) (vormals Saage/Göppinger) |
| Meyer-Goßner | Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, Kurzkommentar, 51. Aufl. (2008) vormals Kleinknecht/Meyer-Goßner |
| Müller | Beiträge zum Strafprozessrecht (2003) |
| Peters | Strafprozeß, Ein Lehrbuch, 4. Aufl. (1985) |
| Pfeiffer | Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 6. Aufl. (2008) |
| Pohlmann/Jabel/Wolf | Strafvollstreckungsordnung, Kommentar, 8. Aufl. (2001) |
| Putzke | Strafprozessrecht (2005) |
| Roxin, Strafverfahrensrecht | Studienbuch, 25. Aufl. (1998) |
| Roxin/Arzt/Tiedemann | Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht, 5. Auflage (2006) |
| Saage/Göppinger | Freiheitsentziehung und Unterbringung, 3. Aufl. (1994) (ab der 4. Auflage Marschner/Volckart) |
| Sarstedt/Hamm | Die Revision in Strafsachen, 6. Aufl. (1998) |
| Schäfer, Strafverfahren | Die Praxis des Strafverfahrens, 7. Aufl. (2007) |
| Schäfer, Strafzumessung | Die Praxis der Strafzumessung, 4. Aufl. (2008) |
| Schätzler | Handbuch des Gnadenrechts, 2. Aufl. (1992) |
| Eb. Schmidt, Lehrkommentar I–III | Strafprozeßordnung, Lehrkommentar, Bd. 1: Die rechtstheoretischen und die rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts, 2. Aufl. (1964); Bd. 2: Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|---|---|
| Schwind/Böhm/Jehle
SK StPO

sLSK

Volckart
Volk
Walter, Strafvollzug | zur Strafprozeßordnung (1957) (mit Nachtragsband 1 [1967] und 2 [1970]); Bd. 3: Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (1960)
Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 4. Auflage (2005)
Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblattausgabe (1986 ff)
Systematischer Leitsatzkommentar zum Sanktionenrecht, hrsg. v. Horn, Loseblattausgabe (1983 ff)
Maßregelvollzug, 6. Aufl. (2002)
Grundkurs StPO, 6. Aufl. (2008)
Strafvollzug, 2. Aufl. (1999) |
|---|---|

13. Strahlenschutzrecht

- | | |
|---|---|
| Fischerhof

Haedrich

Mattern/Raisch
Winters | Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht; Bd. 1 und 2, 2. Aufl. (1978)
Atomgesetz mit Pariser Atomhaftungs-Übereinkommen, Kommentar (1986)
Atomgesetz, Kommentar (1961)
Atom- und Strahlenschutzrecht, Kommentar, mit Atomgesetz, Atomhaftungsübereinkommen, Strahlenschutzverordnung, Deckungsvorsorgeverordnung, Verfahrensverordnung, Kostenverordnung und Röntgenverordnung (1978) |
|---|---|

14. Straßenverkehrsrecht

- | | |
|--|---|
| Bär/Hauser/Lehmpuhl
Cramer
Full/Möhl/Rüth

Hentschel, Straßenverkehrsrecht

Hentschel

Hentschel/Born
Himmelreich/Bücken

Himmelreich/Hentschel

HK StVR

Janker

Jagow/Burmann/Heß

Jagusch/Hentschel
Janiszewski | Unfallflucht, Kommentar, Loseblattausgabe (1978 ff)
Straßenverkehrsrecht, Bd. 1: StVO, StGB, 2. Aufl. (1977)
Straßenverkehrsrecht: Kommentar (1980) mit Nachtrag (1980/81)
Straßenverkehrsrecht: Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung, Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Bußgeldkatalog, Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und einschlägige Bestimmungen des StGB und StPO, 39. Aufl. (2007), vormals Jagusch/Hentschel
Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 10. Aufl. (2006)
Trunkenheit im Straßenverkehr, 7. Aufl. (1996)
Verkehrsunfallflucht: Verteidigerstrategien im Rahmen des § 142 StGB, 4. Aufl. (2005)
Fahrverbot, Führerscheinentzug; Bd. 1: Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 8. Aufl. (1995)
Heidelberger Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, hrsg. v. Griesbaum u.a. (1993)
Straßenverkehrsdelikte: Ansatzpunkte für die Verteidigung (2002)
Straßenverkehrsordnung, Kommentar, 20. Aufl. (2008); vormals: Janiszewski/Jagow/Burmann
Straßenverkehrsrecht, Kurzkommentar, 35. Aufl. (1999)
Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl. 2004 |
|--|---|

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- | | |
|----------------------|---|
| Mühlhaus/Janiszewski | Straßenverkehrsordnung, Kommentar, 15. Aufl. (1998);
nunmehr: Janiszewski/Jagow/Burmann |
| Müller I–III | Straßenverkehrsrecht, Großkommentar, 22. Aufl., Bd. 1
(1969) mit Nachtrag 1969, Bd. 2 (1969), Bd. 3 (1973) |
| Rüth/Berr/Berz | Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 2. Aufl. (1988) |

15. Verfassungsrecht

- | | |
|---|---|
| BK | Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommen-
tar), Loseblattausgabe, hrsg. v. Dolzer/Vogel (1954 ff) |
| Dreier I–III | Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1: Art. 1–19 (1996),
2. Aufl. (2004); Bd. 2: Art. 20–82 (1998); Bd. 3:
Art. 83–146 (2000); Bd. 2 2. Aufl. (2008) |
| HdStR I–IX | Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutsch-
land, hrsg. v. Isensee/Kirchhof, Bd. 1, 3. Aufl. (2003);
Bd. 2, 3. Aufl. (2004); Bd. 3, 3. Aufl. (2005); Bd. 4,
3. Aufl. (2006); Bd. 5, 3. Aufl. (2007); Bd. 6, 2. Aufl.
(2001); Bd. 7 (1992); Bd. 8 (1995); Bd. 9 (1997); Bd. 10
(2000) |
| Jarass/Pieroth | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kom-
mentar, 10. Aufl. (2009) |
| v. Mangoldt/Klein/Starck | Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1 (Artt. 1–19), Bd. 2
(Artt. 20–82), Bd. 3 (Artt. 83–146), 5. Aufl. (2005);
früherer Titel: Das Bonner Grundgesetz |
| Maunz/Dürig | Grundgesetz, Kommentar, Loseblattausgabe, 7. Aufl.
(1991 ff) (bearb. v. Badura u.a.), 51. Aufl. (2008) |
| Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/
Ulsamer | Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Loseblatt-
ausgabe, 3. Aufl. (1992 ff) |
| v. Münch/Kunig | Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. (2000); Bd. 2,
4./5. Aufl. (2001); Bd. 3, 5. Aufl. (2003) |
| Sachs | Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage (2007) |
| Schmidt-Bleibtreu/Klein | Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. (2008) |
| Stern I–V | Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1,
2. Aufl. (1984); Bd. 2 (1980); Bd. 3/1 (1988); Bd. 3/2
(1994); Bd. 4 (1997); Bd. 5 (2000) |

16. Wettbewerbs- und Kartellrecht

- | | |
|----------------------------|---|
| Baumbach/Hefermehl | Wettbewerbsrecht, Kurzkommentar, ab 23. Aufl. als
Hefermehl/Köhler/Bornkamm: Wettbewerbsrecht weiter-
geführt |
| Emmerich, Kartellrecht | Kartellrecht, Studienbuch, 11. Aufl. (2008) |
| Emmerich, Wettbewerbsrecht | Unlauterer Wettbewerb, 7. Auflage (2004) |
| FK Kartellrecht [GWB] | Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, mit Kommen-
tierung des GWB, des EG-Kartellrechts und einer Dar-
stellung ausländischer Kartellrechtsordnungen, Loseblatt-
ausgabe, hrsg. v. Glassen u.a. (2001 ff) bis zur 44. Lfg.
unter dem Titel: Frankfurter Kommentar zum Gesetz
gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| Fezer | Lauterkeitsrecht (Kommentar zum UWG) 2 Bände (2005) |
| v. Gamm | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Aufl. (1993) |
| Immenga/Mestmäcker GWB | Wettbewerbsrecht, Kommentar, hrsg. v. Immenga/Mest-
mäcker, 4. Aufl. (2007) |

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Hefermehl/Köhler/Bornkamm	Wettbewerbsrecht: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Preisangabenverordnung 26. Aufl. (2008)
Köhler/Piper	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, 4. Aufl. (2006)
Rittner/Kulka	Wettbewerbs – und Kartellrecht, 7. Aufl. (2008)

17. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Achenbach/Ransiek	Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, hrsg. v. Achenbach/Ransiek, 2. Aufl. (2008)
Bittmann	Insolvenzstrafrecht, hrsg. von Bittmann (2004)
Franzen/Gast/Joicks	Steuerstrafrecht: mit Steuerordnungswidrigkeiten und Verfahrensrecht; Kommentar zu §§ 369–412 AO 1977 sowie zu § 80 des ZollVG, 6. Aufl. (2005)
Geilen, Aktienstrafrecht	Erläuterungen zu §§ 399–405 AktG von Gerd Geilen, Erläuterungen zu § 408 AktG von Wolfgang Zöllner (1984) (Sonderausgabe aus der 1. Aufl. des Kölner Kommentars zum Aktiengesetz)
Greeve/Leipold	Handbuch des Baustrafrechts (2004)
Hellmann/Beckemper	Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. (2008)
Hübschmann/Hepp/Spitaler	Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar, Loseblattausgabe, 10. Aufl. (1995 ff) (bearb. v. Söhn u.a.)
HWiStR	Handwörterbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, Loseblattausgabe (1985–1990), hrsg. v. Krekeler/Tiedemann u.a.
Joicks	Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2003)
Klein, AO	Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht, Kommentar, 9. Aufl. (2006)
Kohlmann	Steuerstrafrecht, Kommentar zu den §§ 369–412 AO 1977, Loseblattausgabe, 7. Aufl. (1997 ff)
Müller-Gugenberger/Bieneck	Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. (2006)
Otto, Aktienstrafrecht	Erläuterungen zu den §§ 399–410 AktG (1997) (Sonderausgabe aus der 4. Aufl. des Großkommentars zum Aktiengesetz)
Park	Kapitalmarktstrafrecht, Handkommentar, 2. Aufl. (2008)
Rolletschke	Steuerstrafrecht, 2. Aufl. (2008)
Schröder (Chr.)	Kapitalmarktstrafrecht (2007)
Tiedemann, GmbH-Strafrecht	GmbH-Strafrecht (§§ 82–85 GmbHG und ergänzende Vorschriften), 4. Aufl. (2002)
Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht AT, BT	Wirtschaftsstrafrecht, Einführung und Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (2007), Besonderer Teil, 2. Aufl. (2008)
Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht I, II	Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd. 1: Allgemeiner Teil; Bd. 2: Besonderer Teil (jew. 1976)
Wabnitz/Janovsky	Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Aufl. (2007)
Weyand/Diversy	Insolvenzdelikte, 7. Aufl. (2006)
Ziouvas	Das neue Kapitalmarktstrafrecht (2005)

18. Zivilprozessrecht

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann	Zivilprozessordnung, 66. Aufl. (2008)
MK ZPO	Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. (2007)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Musielak	Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Aufl. (2008)
Rosenberg/Schwab/Gottwald	Zivilprozessrecht, 16. Aufl. (2004)
Stein/Jonas/Bearbeiter	Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Aufl. (2002 ff).
Zöller	Zivilprozessordnung, Kommentar, 26. Aufl. (2007)
19. Sonstiges (einschließlich Völkerrecht und Waffenrecht)	
Brownlie	Principles of Public International Law, 7. Aufl. (2008)
Corpus Juris	The implementation of the Corpus Juris in the Member States/La mise en œuvre du Corpus Juris dans les Etats Membres, hrsg. v. Delmas-Marty/Vervaele (2000); Deutsche Version der Entwurfsfassung von 1997: Delmas-Marty (Hrsg.), Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, Deutsche Übersetzung von Kleinke und Tully, Einführung von Sieber (1998)
Dahm/Delbrück/Wolfrum	Völkerrecht, 2. Aufl., Band I/1 (1989), Band I/2 (2002), Band I/3 (2002)
Fuhr/Stahlhacke	Gewerbeordnung, Kommentar, Gewerberechtlicher Teil, Loseblattausgabe, hrsg. v. Friauf (2001 ff)
Götz/Tolzmann	Bundeszentralregistergesetz, Kommentar, 4. Aufl. (2000); Nachtrag (2003)
Herdegen	Völkerrecht, 7. Aufl. (2008)
HMmR	Handbuch Multimedia-Recht, Loseblattausgabe, hrsg. v. Hoeren/Sieber (1998 ff)
HwBRw I–VIII	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. v. Stier-Somlo u.a., Bd. 1 (1926), Bd. 2 (1927), Bd. 3 (1928), Bd. 4 (1927), Bd. 5 (1928), Bd. 6 (1929), Bd. 7 (1931), Bd. 8 (1937) (unter dem Titel: Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36)
Ipsen	Völkerrecht, 5. Aufl. (2004)
Keller/Günther/Kaiser	Embryonenschutzgesetz, Kommentar (1992)
Kröger/Gimmy	Handbuch zum Internetrecht, 2. Aufl. (2002)
Landmann/Rohmer I, II	Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften, Kommentar, Loseblattausgabe, Bd. 1: Gewerbeordnung; Bd. 2: Ergänzende Vorschriften (jew. 1998 ff)
LdR	Lexikon des Rechts: Strafrecht, Strafverfahrensrecht, hrsg. v. Ulsamer, 2. Aufl. (1996)
Lüder	Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch: Dokumentation des Gesetzgebungsverfahrens (2002)
Michalke	Umweltstrafsachen 2. Aufl. (2000)
Rebmann/Uhlig	Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Verkehrszentralregister und ergänzende Bestimmungen, Kommentar (1985)
Schölz/Lingens	Wehrstrafgesetz, Kommentar, 4. Aufl. (2000)
Seidl-Hohenveldern	Lexikon des Rechts – Völkerrecht, 2. Aufl (1992)
Seidl-Hohenveldern/Stein	Völkerrecht, 11. Aufl. (2005), vormerkbar 12. Aufl. (2009)
Shaw	International Law, 5. Aufl. (2003)
Steindorf	Waffenrecht: Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen, Kriegswaffenkontrollgesetz und Nebenbestimmungen, Kurzkomentar, 8. Aufl. (2007)
Strupp/Schlochauer	Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Band 1 (1960), Band 2 (1961), Band 3 (1962)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

Tolzmann	Bundeszentralregistergesetz, Kommentar, Zentralregister, Erziehungsregister und Gewerbezentralregister, Nachtrag zur 4. Aufl. mit Verwaltungsvorschriften (2003)
Verdross/Simma	Universelles Völkerrecht, 3. Auflage (1984)
Vitzthum	Völkerrecht, 4. Aufl. (2007)
Werle	Völkerstrafrecht, 2. Aufl. (2007)

II. Reformentwicklungen

- 3 1. Bestrebungen zur Reform des sog. „Demonstrationsstrafrechts“ nahmen ihren Ausgang im Zusammenhang mit den Studentendemonstrationen in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre. Im Anschluss an diese Demonstrationen wurde des öfteren die These vertreten, dass die Vorschriften des 6. und 7. Abschnitts zum Teil nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und insgesamt Überreste eines Obrigkeitsstaates seien, dem der Bürger als Untertan ohne hinreichenden Rechtsschutz gegenüberstehe. So wurden diese Vorschriften Gegenstand einer zum Teil leidenschaftlich geführten rechtspolitischen Auseinandersetzung.¹
- 4 2. Nachdem sich der Sonderausschuss des Bundestages für die Strafrechtsreform schon in der 5. Wahlperiode des Bundestages mit der Reform der „Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden“ befasst hatte (vgl. für § 113 die §§ 418 bis 421 E 1962 m. Begr., Niederschriften Bd. 13 S. 40 ff; für sämtliche Vorschriften, insbesondere die zu den sog. „Garmischer Beschlüssen“ führende Erörterung, Prot. V/2837 ff, 2850, 3393 ff, 3398), ist das Reformvorhaben in der 6. Wahlperiode wieder aufgegriffen worden durch die Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD, FDP (BTDrucks. VI/139) und der CDU/CSU (BTDrucks. VI/261).
- Zu den Entwürfen vgl. *Baumann/Frosch* JZ 1970 113; *Frosch* ZRP 1970 53; *Lossos* ZRP 1970 47; *Müller-Emmert* ZRP 1970 1; *Schultz* MDR 1970 202.
- 5 Eine öffentliche Anhörung (Prot. VI/29 ff) diente der Meinungsbildung im Sonderausschuss, wobei allerdings Gegensätze in grundlegenden Fragen (Streichung des § 110, Umgestaltung des § 125) nicht überbrückt werden konnten. Mit knappen Mehrheiten setzte sich jeweils die die Strafbarkeit einschränkende Auffassung durch. Zur Erweiterung des Strafschutzes des Gemeinschaftsfriedens im Rahmen des 14. StrÄndG vgl. demgegenüber die Vorbem. zum 7. Abschnitt. Das 3. StrRG wurde am 21.5.1970 verkündet und ist am 22.5.1970 in Kraft getreten. Zugleich ist das Straffreiheitsgesetz 1970 (BGBl. I S. 509) erlassen worden.
- 6 Im Rahmen der Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen weit im Vorfeld von terroristischen Gewaltakten (etwa der Ausbildung in **Terrorcamps**) hat das Bundesjustizministerium am 18.9.2007 Eckpunkte neuer Strafrechtsvorschriften bekanntgegeben.² Vorgeschlagen wird u.a. ein neuer § 91 StGB, welcher insbesondere das Verbreiten oder das Anpreisen von Terroranleitungen, wie dem Bau einer Bombe, unter Strafe stellt und bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe vorsieht. § 91 ist als Eignungsdelikt konzipiert. Es soll hinreichend sein, wenn die Anleitung nach den Umständen der Verbreitung objektiv geeignet ist, bei anderen die Bereitschaft zu fördern, eine terroristische Gewalttat zu begehen. Im Gegensatz zu § 111 wird nicht mehr verlangt, dass die Tat dazu bestimmt sein muss, einen bestimmten Erfolg eintreten zu lassen. Der in der Praxis schwierige

¹ Aus der hierzu entstandenen Literatur seien hier angeführt: *Baumann* ZRP 1969 85; *Baumann/Frosch* JZ 1970 113; ZRP 1970 56; *Denninger* ZRP 1968 42; DRiZ 1969 70; *Dose* DRiZ 1969 75; *Guradze* ZRP 1969 6; *Hannover Krit. Justiz* 1968 51; *Heinitz* JR 1956 3; *Janknecht* GA 1969 33; *Neuberger* GA 1969 1; *Ott* Das Recht auf freie Demonstration (1967); NJW 1969 2023; *Sandweg*

DRiZ 1969 73; *Eb. Schmidt* JZ 1969 395; ZStW 80 (1968) 1; *Schwark* NJW 1969 1495; *Schweizer* JZ 1970 214; *Simson* ZRP 1968 10; *Stöcker* JZ 1969 396; *Tiedemann* JZ 1968 761; 1969 717; 1970 319.

² Pressemitteilung des BMJ vom 18.9.2007, abrufbar unter www.bmj.bund.de, abgerufen am 3.7.2008.

Nachweis eines solchen subjektiven Zweck-Mittel-Bezugs (s. § 111 Rdn. 22) würde damit entfallen.

III. Erstreckung des Strafschutzes im 6. und 7. Abschnitt auf ausländische oder supranationale öffentliche Rechtsgüter

Schrifttum

Gössel Das Rechtsgut als ungeschriebenes strafbarkeitseinschränkendes Tatbestandsmerkmal, Festschrift Oehler (1985) 97; Herdegen Die Achtung fremder Hoheitsrechte als Schranke nationaler Strafgewalt, ZaöRV 47 (1987) 221; Johannes Zur Angleichung des Straf- und Strafprozessrechts in der Europ. Wirtschaftsgemeinschaft, ZStW 83 (1971) 531; Krehl Strafbarkeit wegen Siegelbruchs (§ 136 II StGB) bei Verletzung ausländischer Zollplomben, NJW 1992 604; Lüttger Strafschutz für nichtdeutsche öffentliche Rechtsgüter, in: Vorträge und Abhandlungen (Hrsg. Vogler 1986) S. 299; Möhrenschrager Einbeziehung ausländischer Rechtsgüter in den Schutzbereich nationaler Straftatbestände, in Dannecker (Hrsg.) Die Bekämpfung des Subventionsbetruges im EG-Bereich (1993) 162; Nowakowski Anwendung des inländischen Strafrechts und außerstrafrechtliche Rechtssätze, JZ 1971 633; Oehler Fragen zum Strafrecht der Europ. Gemeinschaft, Festschrift Jescheck (1985) 1399; ders. Internationales Strafrecht Rdn. 34, 917 ff; Rabe Europäische Gesetzgebung, NJW 1993 1; Reschke Der Schutz ausländischer Rechtsgüter durch das deutsche Strafrecht, Diss. Berlin 1962; Rosenau Zur Europäisierung im Strafrecht, ZIS 2008 9; Schlüchter Zur teleologischen Reduktion im Rahmen des Territorialitätsprinzips, Festschrift Oehler (1985) 307; Tiedemann Der allgemeine Teil des Europ. supranationalen Strafrechts, Festschrift Jescheck (1985) 1411; ders. Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, NJW 1993 23; Vogler Der Fall Kappler in international-strafrechtlicher Sicht, NJW 1977 1866; Zuleeg Der Beitrag des Strafrechts zur europäischen Integration, JZ 1992 761.

Insbesondere innerhalb des 6. und 7. Abschnitts des StGB stellt sich die Frage, ob und inwieweit auch nichtdeutsche öffentliche Rechtsgüter durch das deutsche Strafrecht geschützt sind. Unter **nichtdeutschen öffentlichen Rechtsgütern** sind hier solche zu verstehen, deren Träger ein ausländischer Staat oder eine supranationale Gemeinschaft mit eigener Völkerrechtssubjektivität ist und deren Gegenstand die Hoheitsgewalt eines der genannten Träger bildet, ferner Rechtsgüter der Allgemeinheit (z.B. der ausländische öffentliche Frieden/Sicherheit).³ Nicht hierzu gehören demnach Individualrechtsgüter von Ausländern und Rechtsgüter nichtdeutscher Völkerrechtssubjekte, wenn sie den Charakter von Individualrechtsgütern haben (etwa das Eigentum oder das Vermögen eines ausländischen Staates), deren Schutz durch das deutsche Strafrecht grundsätzlich anerkannt ist.⁴

Die Hoheitsgewalt einer *supranationalen Gemeinschaft*, z.B. der EG, ist auch dann nichtdeutsch, wenn die Bundesrepublik als Mitgliedstaat Hoheitsgewalt an die Gemeinschaft abgegeben hat; nach der Konstituierung der Gemeinschaft übt diese eigene Hoheitsgewalt aus (s. § 132 Rdn. 13; Lüttger S. 343). Werden von Amtsträgern eines ausländischen Staates oder der EU auf dem Gebiet der Bundesrepublik hoheitliche

³ Sch/Schröder/Eser Vorbem. §§ 3–7 Rdn. 13 ff, 16; Jescheck/Weigend AT § 18 III 8; Lüttger Abhandlungen S. 299 ff; Reschke Ausl. Rechtsgüter S. 175.

⁴ Jescheck/Weigend AT § 18 III 8; Sch/Schröder/Eser Vorbem. §§ 3–7 Rdn. 21 m.w.N.; für Gemeinschaftsgüter s. Zuleeg JZ 1992 761, 762; Rosenau ZIS 2008 9, 17.

Diensthandlungen vorgenommen, ist im Einzelfall festzustellen, wessen Hoheitsgewalt ausgeübt wird, ob deutsche Behörden zur Ausübung *fremder* Hoheitsgewalt *ermächtigt* oder fremden Amtsträgern zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Ausübung *deutscher* Hoheitsgewalt *übertragen* haben (vgl. hierzu § 113 Rdn. 13).

- 9 *Beeinträchtigungen* nichtdeutscher öffentlicher Rechtsgüter können durch Angriffe gegen Amtsinhaber, aber auch im Wege missbräuchlicher Ausübung fremder Hoheitsgewalt durch Amtsinhaber (personale Opfer- bzw. Täterkomponente i.S.d. §§ 113, 120 Abs. 2) oder in sonstiger Weise (z.B. Anmaßung ausländischer Ämter) erfolgen. Zur **Frage des Schutzes** nichtdeutscher öffentlicher Rechtsgüter findet sich im deutschen Strafrecht keine einheitliche, für alle Fälle geltende Regelung. Insbesondere kann nicht aus § 3 ein allgemeiner Schutz der genannten Rechtsgüter hergeleitet werden, weil § 3 als Rechtsanwendungsnorm die Erfüllung eines bestimmten Tatbestandes des deutschen Strafrechts voraussetzt. Es gibt auch keinen allgemeinen, für die Anwendung aller Straftatbestände gleichermaßen geltenden Grundsatz. Maßgeblich ist vielmehr die besondere Ausgestaltung der einzelnen Strafnormen. Entscheidend ist der tatbestandliche Schutzbereich der jeweiligen Strafvorschrift; der geschrieben oder ungeschrieben den einzelnen Strafnormen zu entnehmen ist.⁵ Es gibt Tatbestände,⁶ die nichtdeutsche öffentliche Rechtsgüter *ausdrücklich schützen*, etwa die §§ 102 bis 104a. Andererseits enthält das StGB Vorschriften mit ausschließlichem Inlandsbezug unter *Ausschluss von Auslandssachverhalten*, z.B. die §§ 113, 114 (s. § 113 Rdn. 13), 120 Abs. 2, 121 Abs. 1 S. 1 (*Bruch* NStZ 1986 260; *Vogler* NJW 1977 1867) jeweils i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. *Krey/Heinrich* BT 1 Rdn. 494). Tatbestände ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung bedürfen der Auslegung nach den allgemeinen Auslegungsregeln (*Werle/Jeffberger* LK Vor § 3 Rdn. 296). Führt diese zu keiner tatbestandlichen Erfassung des nichtdeutschen öffentlichen Rechtsguts, steht das Analogieverbot einer Strafbarkeit nach jenen Tatbeständen entgegen. Zu den Delikten mit **tatbestandsimmanenter Beschränkung** auf einen Inlandsbezug gehören in der Regel die Tatbestände, die den Staat bzw. dessen innere Ordnung schützen sollen, weil es regelmäßig am genuine link⁷ zum Inland fehlt und daher unter den völkerrechtlichen Gesichtspunkten der Staatensouveränität und daraus folgend dem Einmischungsverbot die extraterritoriale Anwendung deutschen Strafrechts, mithin deutscher Hoheitsgewalt, beschränkt ist.⁸ Zum begrenzten tatbestandlichen Erfassungsbereich vgl. § 111 Rdn. 51 (Aufforderung zu Inlandstaten); §§ 129, 129a Rdn. 36, BGHSt 30 328, 329; *Schnarr* MDR 1988 90 f (tatbestandlich vorausgesetzter organisatorischer Inlandsbezug); § 130 Rdn. 26 ff (Ausrichtung auf inländische Bevölkerungsteile); § 136 Rdn. 34 (Nichterfassung der Verletzung ausländischer Siegel).

- 10 Die vom StGB belassenen Strafschutzlücken für nichtdeutsche öffentliche Rechtsgüter sind teilweise durch besondere gesetzliche Regelungen geschlossen worden,⁹ und zwar im

⁵ BGHSt 21 277, 280; 29 85, 88; BayObLG NJW 1980 1057; OLG Düsseldorf NJW 1982 1242 betr. § 145d; OLG Hamburg NJW 1964 935, 937; OLG Hamm JZ 1960 576; OLG Köln StV 1982 471; *Sch/Schröder/Eser* Vorbem. §§ 3–7 Rdn. 13; *Jescheck/Weigend* AT § 18 III 8; *Gössel* FS Oehler, S. 105; *Lüttger* (Fn. 1) S. 300, 342; *Reschke* (Fn. 1) S. 17 f, 31; *Schlüchter* FS Oehler, S. 310 ff; *Schröder* JR 1964 353; JZ 1968 241, 244; NJW 1968 283 betr. §§ 113, 120, 132; *Vogler* NJW 1977 1866 f betr. § 120.

⁶ Übersicht b. *Sch/Schröder/Eser* Vorbem. §§ 3–7 Rdn. 18.

⁷ BVerfGE 63 343, 369; vgl. IGH Lotus Case, PCIJ Reports, Ser. A No. 9 1927 4, 9; Nottebohm Case, ICJ Reports 1955 221, 222; *Herdegen* ZaöRV 47 (1987) 221, 235.

⁸ S. E OrgKG BTDrucks. 12/989, S. 31.

⁹ S. *Krauß* LK § 132 Rdn. 13; *Lüttger* (Fn. 1) S. 336 f.

Wege der Erweiterung des tatbestandlichen Schutzbereichs durch *Gleichstellungsklauseln* in einschlägigen Strafnormen oder speziellen Regelungen. Die Erstreckung des Strafrechtsschutzes ist erfolgt für:

1. Soldaten und Beamte der NATO-Truppen, deren Hoheitsgewalt und Einrichtungen durch **Art. 7 Abs. 2 Nr. 5–8** des 4. StRÄndG i.d.F. vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2566) bzgl. der §§ 113, 114 II, 120, 125, 125a, 132 StGB bzw. durch dessen **Absatz 3** bzgl. § 111 StGB, §§ 16, 19 WStG umfasst sind; **11**

2. ausländische Bedienstete im Pass- und Zollkontroll- sowie See- und Fischereibereich durch völkervertragliche Übereinkommen bzw. die entsprechenden Ausführungs- und Ratifikationsgesetze, insbes. bzgl. §§ 113, 120 StGB; **Zoll a)** Art. 16 d. multilat. Übk. vom 7.9.1967 (BGBl. 1969 II S. 65; vgl. *Oehler* Int. StrR Rdn. 917 u. FS Jescheck, S. 1401); **b)** Art. 11 Dt.-Schweiz. Übk. vom 1.6.1961 (BGBl. 1962 II S. 877); **Grenzstraßen a)** Art. 8 I Dt.-Schweiz. Vertrag vom 25.4.1977 (BGBl. 1978 II S. 1201); **b)** Art. 15 Dt.-Österr. Vertrag vom 17.2.1966 (BGBl. 1967 II S. 2085); **c)** Art. 8 Dt.-Österr. Abk. v. 14.9.1955 (BGBl. 1957 II S. 581), Art. 1 ÄndAbk. v. 30.7.1990 (BGBl. 1992 II S. 1198); **Fischfangkontrollen** Art. 4 I d. Ges. zum Übk. vom 1.6.1967 (BGBl. 1976 II S. 1); **Tel. Kabelschutz** § 3 des AusfG zum Int. Vertrag vom 14.3.1884 (RGBl. 1888 S. 151, 169). **12**

Vereinzelte bestehen noch schließungsbedürftige Lücken,¹⁰ insbesondere in den o.g. Ermächtigungsfällen zu § 113 (Rdn. 14). Die gebotenen Reformen zur Strafschutzerweiterung sind zumindest teilweise erfolgt, insbesondere bezüglich der Amtsträger der EG. Durch das EUBestG vom 10.9.1998 (BGBl. II S. 2340) und das IntBestG vom 10.9.1998 (BGBl. II S. 2327) erfolgte deren Einbeziehung im Rahmen der Korruptionsdelikte. Die §§ 111–113 StGB sind von der Ausdehnung des Strafrechts allerdings nicht umfasst. Solange und soweit es an einer supranationalen Straf Gewalt der EG mangelt (vgl. hierzu *Tiedemann* FS Jescheck S. 1411 ff; *Rosenau* ZIS 2008 9, 15 ff), obliegt es den einzelnen Staaten, den erforderlichen Schutz fremder öffentlicher Rechtsgüter sicherzustellen (s. *Oehler* Rdn. 910). Zu einer solchen Strafschutzerweiterung dürfte jedenfalls im Rahmen der EU für bestimmte Bereiche aufgrund der Loyalitätspflicht des Art. 10 EGV eine vertragliche Verpflichtung bestehen.¹¹ **13**

Zum Recht des Einigungsvertrages siehe *v. Bubnoff* LK¹¹ Rdn. 9 ff m.w.N. **14**

§ 110

(weggefallen)

¹⁰ Vgl. *Jescheck/Weigend* AT § 18 III 8; *Lüttger* (Fn. 1) S. 300, 337, 355; *Oehler* FS Jescheck, S. 1410 u. Int. StrR Rdn. 918; s.a. *Johannes* ZStW 83 (1971) 531, 533.

¹¹ *Möhrenschlager* Einbeziehung S. 166; *Oehler* FS Jescheck, S. 1405, 1408; *Rosenau* ZIS 2008 9, 14; *Satzger* § 8 Rdn. 27; *Zuleeg* JZ

1992 761, 762, 765, 767; Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Angleichung des strafrechtlichen Schutzes gemeinschaftsrechtlicher Interessen bzw. Rechtsgüter mit eigenen, staatlichen Rechtsgütern, dazu EuGH, Urteil vom 21.9.1989 – Rs. 68/88 Slg. S. 2956, 2979 ff, NJW 1990 2245.

§ 111

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

Schrifttum

Busse Der Kosovo-Krieg vor deutschen Strafgerichten, NStZ 2000 631; *Dreher* Der Paragraph mit dem Januskopf, Festschrift Gallas (1973) 307; *Engelage* Ist das Abschneiden der Heftnummer auf Volkszählungsbögen strafbar? NJW 1987 2801; *Fincke* Das Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen Teil des Strafrechts (1975); *Franke* Strukturmerkmale der Schriftenverbreitungstatbestände, GA 1984 452; *Geppert* Strafrechtliche Gedanken zum Kosovo-Krieg, Gedächtnisschrift Meurer (2002) 315; *Graul* Nötigung durch Sitzblockade, JR 1994 51; *Herzberg* Anstiftung zur unbestimmten Haupttat, JuS 1987 617; *Jahn* Aufrufe zum Ungehorsam, KJ 2000 489; *Jakobs* Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung ZStW 97 (1985) 751; *Kissel* Aufrufe zum Ungehorsam und § 111 StGB (1996); *Kostaras* Zur strafrechtlichen Problematik der Demonstrationsdelikte (1982); *Kraft/Meister* Rechtsprobleme virtueller Sit-ins, MMR 2003 366; *Löhnig* Verbotene Schriften im Internet, JR 1997 496; *Mansdörfer* Strafbarkeit der Werbung für Terrororganisationen, HRRS 2007 366; *Paeffgen* Überlegungen zu § 111 StGB. § 111 – wirklich ein janusköpfiger Tatbestand? Festschrift Hanack (1999) 591; *Rogall* Die verschiedenen Formen des Veranlassens fremder Taten, GA 1979 11; *Rudolphi* Gewerkschaftliche Beschlüsse über Betriebsbesetzungen bei Aussperungen als strafbares Verhalten gemäß § 111 StGB, RdA 1987 160; *Samson* Die öffentliche Aufforderung zur Fahnenflucht an Natosoldaten, JZ 1969 258; *Schroeder* Die Straftaten gegen das Strafrecht (1985); *Schumann* Die „rechtswidrige“ Haupttat als Gegenstand des Teilnahmevorsatzes, Festschrift Stree/Wessels (1993) 383; *Stree* Strafrechtsschutz im Vorfeld von Gewalttaten, NJW 1976 1177; *Stockmann* Zur Bedeutung von § 116 OWiG für das Kartellordnungswidrigkeitenrecht, BB 1978 1188; *ders.* Die Aufforderung zur Begehung rechtswidriger Taten, § 111 StGB, Diss. Berlin 1980; *Walther* Zur Anwendbarkeit der Vorschriften des strafrechtlichen Jugendmedienschutzes auf im Bildschirmtext verbreitete Mitteilungen, NStZ 1990 523; *Weidner* Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Diss. Göttingen 1997.

Entstehungsgeschichte

Die Vorschrift des § 111 StGB (kritisch zu dieser Bestimmung insgesamt *Baumann/Frosch* JZ 1970 116 f) ist durch das 3. StrRG vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) in Anlehnung an § 292 E 1962 (vgl. Begr. S. 464) neu gefasst und durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches angepasst worden. Die gegenwärtige Fassung des § 111 Abs. 1 beruht auf der Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 1 ff), des § 111 Abs. 2 auf der Änderung durch Art. 1 Nr. 3 des 14. StRÄndG vom 22.4.1976 (BGBl. I S. 1056), die Überschrift auf Art. 19 Nr. 207 des EGStGB. Das 6. StrRG vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift unberührt gelassen.

Gesetzesmaterialien

E 3. StrRG BTDrucks. VI/139; Schriftl. Ber. zum 3. StrRG, BTDrucks. VI/502; E StGB 1962 Begr. S. 464; Reg. Entw. eines 13. StRÄndG, BTDrucks. 7/3030, 3064; Schriftl. Ber. BTDrucks. 7/4549; Prot. 7/2237 ff, 2245 ff, 2249.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Grundlagen	1	aa) Schriftenbegriff	42
1. Normzweck	1	bb) Verbreiten	43
2. Rechtsgut	3	cc) Gegenbeispiele	45
3. Dogmatische Strukturen	7	d) Abgrenzung zur Anstiftung	46
a) Differenzierter Strafraum	7	3. Tatbestandserfolg	47
b) Verhältnis zur Anstiftung	9	a) Rechtswidrige Tat	47
c) Deliktsnatur	12	aa) Vorsatztat	48
4. Praktische Bedeutung	15	bb) Ordnungswidrigkeit	50
II. Objektiver Tatbestand	16	cc) Auslandsbezug	51
1. Zum Begriff der Aufforderung	16	dd) Ausbleiben des Erfolges	52
a) Begriff	17	ee) Unterlassung, Teilnahme- und Vorbereitungshandlungen	53
b) Befürworten	19	b) Fallgestaltungen	55
c) Parolen	20	c) Konkretisierungsanforderungen an die Tat	56
d) Konkretisierung und Ernstlichkeit	21	d) Erfolg (Absatz 1) und Kausalität	60
e) Art und Weise	25	e) Erfolglose Aufforderung (Absatz 2)	64
f) Fremde Erklärungen	26	III. Subjektiver Tatbestand	66
g) Medienberichterstattung	27	IV. Rechtswidrigkeit	67
h) Unbestimmter Personenkreis	29	V. Schuld	69
2. Handlungsformen der Aufforderung	32	VI. Täterschaft und Teilnahme	71
a) Öffentliche Aufforderung	33	VII. Rücktritt	73
aa) Fallbeispiele	35	VIII. Konkurrenzen	74
bb) Rundfunk, Fernsehen, Presse	36	IX. Strafantrag, Verjährung	78
cc) Bildschirmtext, Internet	37		
b) In einer Versammlung	38		
c) Verbreiten von Schriften	41		

I. Grundlagen

1. **Normzweck.** § 111 StGB stellt die öffentliche Aufforderung zu Straftaten unter Strafe und *ergänzt* dadurch die Vorschriften über die *Anstiftung* in den §§ 26, 30 Abs. 1 StGB. Absatz 1 regelt dabei die erfolgreiche Aufforderung, was sich aus einem Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt, in dem die erfolglose Aufforderung mit einem eigenen Strafraum normiert ist (s. dazu Rdn. 64). Führt die Aufforderung zu einer rechtswidrigen Tat, wird der Auffordernde nach Absatz 1 wie ein Anstifter bestraft. Damit Absatz 1 ein eigenständiger Anwendungsbereich zukommen kann, werden für § 111 StGB geringere Anforderungen hinsichtlich der Konkretisierung der rechtswidrigen Tat verlangt, als dies bei der Anstiftung nach § 26 StGB für die vorsätzliche und rechtswidrige Tat eines anderen geschieht (ausführl. Rdn. 21). Der Grund dafür wird in der besonderen **Gefährlichkeit** der Tatbestandsverwirklichung des § 111 StGB gesehen, die sich in der öffentlichen oder quasi-öffentlichen Begehungsweise manifestiert (dazu Rdn. 5). Eine weitere Ausdehnung der Strafbarkeit enthält Absatz 2, in dem – anders als in § 31 Abs. 1 StGB – eine Beschränkung auf Verbrechen i.S.v. § 12 Abs. 1 StGB fehlt.

Einerseits die Funktion, die Regelungen der Anstiftung zu ergänzen, andererseits die Ausgestaltung als eigenständiger Tatbestand machen § 111 StGB zu einem janusköpfigen

Wesen.¹ Er steht „mit einem Bein im Allgemeinen Teil des Strafrechtsgesetzbuchs, mit einem anderen im Besonderen Teil“ (*Dreher* FS Gallas, S. 307). Hieraus ergibt sich eine Reihe von Zweifelsfragen bei der Auslegung der Norm.

- 3 **2. Rechtsgut.** Wer § 111 StGB vornehmlich als Vorschrift des Allgemeinen Teils über die *Teilnahme* ansieht, wird den Strafgrund der Norm als *mittelbaren Schutz* der **Rechtsgüter** der jeweiligen Tat verstehen, zu deren Begehung aufgefordert wurde.² Wer ihn primär als *eigenständiges Delikt* des Besonderen Teils begreift, kommt nicht umhin, einen Schutzzweck zu bestimmen, welcher außerhalb der Rechtsgüter zu suchen wäre, die jeweils die öffentlich aufgeforderten Straftaten im Auge haben. Dieses Rechtsgut wird mit dem **inneren Gemeinschaftsfrieden** (BGHSt 29 258, 267; BayObLG NJW 1994 396, 397; *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 1) umschrieben. Ein Rechtsgut des Gemeinschaftsfriedens ist auch gemeint, wenn die Norm mit dem provokativen Angriff auf die Geltung der Rechtsordnung (*Arzt/Weber* BT § 44 Rdn. 38; *Plate* ZStW 84 [1972] 294, 303), die Autorität des Staates (*Stockmann* S. 53) oder die Beeinträchtigung der Normgeltung (*Jakobs* ZStW 97 [1985] 777) begründet wird. Vereinzelt wird § 111 darauf reduziert und als eine Vorschrift des Besonderen Teils angesehen (vgl. *Fincke* S. 76 ff; *Rogall* GA 1979 11, 15). Der Bundesgerichtshof lässt diese Frage offen (BGHSt 29 258, 267).
- 4 Die h.M. sieht in § 111 nicht lediglich einen erweiternden Annex der Teilnehmerhaftung mit der Konsequenz, dass der Regelungszweck auf den Schutz der Rechtsgüter beschränkt wäre, die durch die aufgeforderte Tat gefährdet wären. Sie sieht zutreffend daneben auch den Gemeinschaftsfrieden als zweites, eigenständiges Rechtsgut mitgeschützt. Folgerichtig war die Vorschrift des § 292 – Vorbild der geltenden Regelung – ursprünglich im Abschnitt über die öffentliche Ordnung bzw. den Gemeinschaftsfrieden eingeordnet worden. Also bezieht sich der **Schutz** des § 111 *sowohl* auf das durch die Straftat, zu der aufgefordert wird, bedrohte Rechtsgut *als auch* auf den inneren Frieden der Gemeinschaft.³
- 5 Die **Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens** als weiterer Strafgrund des § 111 ergibt sich zwangsläufig aus einer öffentlichen oder quasi-öffentlichen, an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten Aufforderung zu Straftaten. Z.T. wird darauf abgestellt, dass eine derart qualifizierte Aufforderung einerseits geeignet ist, unkontrollierbare kriminelle Aktionen zu veranlassen; andererseits sind ihre Auswirkungen weder überschaubar noch steuerbar und einer weiteren Einflussnahme des Auffordernden in aller Regel entzogen, was insgesamt ihre besondere Gefährlichkeit begründe.⁴ Ersteres ist durchaus zweifelhaft, auch wenn diese Überlegungen den historischen Gesetzgeber bei der Schaffung der Norm geleitet haben.⁵ Denn ob eine Steigerung der Gefährlichkeit gegenüber der regulären Anstiftung des § 26 StGB nicht eher eine Fiktion darstellt, zumal praktisch relevanter die erfolglose Aufforderung des § 111 Abs. 2 StGB sein dürfte (*Arzt/Weber* BT § 44 Rdn. 40), erscheint keineswegs ausgemacht. Massenpsychologische Phänomene sind

¹ *Stockmann* S. 56; aA für § 111 Abs. 2 *Weidner* S. 79.

² *Lackner/Kühl* Rdn. 1; *Horn/Wolters* SK Rdn. 2; *Kissel*, S. 144; *Paeffgen* NK Rdn. 3; *ders.* FS Hanack, S. 591, 599 f; ähnlich auch *Bosch* MK Rdn. 2.

³ Vgl. E 1962 Begr. S. 464; *Fischer* Rdn. 1; *Jakobs* ZStW 97 (1985) 751, 774, 777; *Pflieger* HK-GS Rdn. 1; *Rogall* GA 1979 11, 16,

18; *Rudolphi* RdA 1987 160; *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 1.

⁴ Vgl. v *Bubnoff* LK¹¹ Rdn. 5; *Dreher* NJW 1970 1156; FS Gallas, S. 312 f; *Fischer* Rdn. 8; *Samson* JZ 1969 259 f; KG JR 1971 255.

⁵ Vgl. Begr. zu § 292 E 1962 S. 464; Reg. Entw. 13. StRÄndG S. 6; Prot. 7/2238; s. auch BTDrucks. 7/3030 S. 6.

vorstellbar. Bei der öffentlichen Aufforderung fehlt es aber regelmäßig an einer emotionalen Bindung und einem dadurch entstehenden intensiveren Einfluss, wie sie bei der versuchten Anstiftung eines konkreten Haupttäters gegeben ist und schneller und in höherem Maße für das ins Visier genommene Rechtsgut gefährlich ist (*Paeffgen* FS Hanack, S. 598). Bei der öffentlichen Aufforderung dagegen fehlt es an einem bestimmten Adressaten. Es ist bei ihr vorstellbar, dass sich niemand verantwortlich angesprochen fühlt und sie gleichsam ins Leere geht. Der Täter hat zwar „eine Fackel geworfen“, weiß aber nicht, ob sie sich entzünden wird (*Dreher* FS Gallas, S. 313).

Die höhere Gefährlichkeit gegenüber der ordinären Anstiftung ist daher auf das Rechtsgut des Allgemeinvertrauens zu beziehen. Dieses wird durchaus weit stärker betroffen, das Vertrauen der Gesellschaft in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung ist häufig intensiver erschüttert, wenn zu einer Straftat – *horribile dictu* – in aller Öffentlichkeit animiert wird, als wenn eine entsprechende Tat ohne ein solches Vorspiel schlicht ausgeführt wird. Das zeigt sich plastisch in Situationen, in denen etwa durch irreführende, vorgebliche Fatwas zur Tötung von Kritikern radikaler islamischer Regime oder des Islams aufgefordert wird. Die Unruhe der Bevölkerung ist in derartigen Fällen besonders hoch und vielfach gegenüber der Erschütterung bei erfolgter Tat potenziert. Daher lässt sich das Rechtsgut des gefährdeten Gemeinschaftsfriedens auch nicht mit dem Argument abtun, schon die Begehung jeder anderen Straftat erschüttere diesen bereits und könne nicht als Rechtsgrund herhalten.⁶

3. Dogmatische Strukturen

a) **Differenzierter Strafraumen.** Die im Rechtsgut angelegte Bipolarität hat den Gesetzgeber mehrfach beschäftigt. Während das Gesetz bei der erfolgreichen Aufforderung nach Absatz 1 unverändert an die für den Anstifter (§ 26) angedrohte Strafe anknüpft (*krit. Rogall* GA 1979 11, 17), hat das 14. StRÄndG die Strafdrohung für die erfolglose Aufforderung nach Absatz 2 geändert. Die wechselvolle Entwicklung dieser Strafdrohung und die der erneuten Änderung zugrundeliegende Diskussion beruhen wesentlich auf den Schwierigkeiten einer eindeutigen Klärung von Wesen und dogmatischer Struktur dieser Vorschrift (vgl. hierzu die grundlegende Untersuchung *Dreher* FS Gallas, S. 307 und *Paeffgens* FS Hanack, S. 591), ihrer Verzahnung sowohl mit dem Allgemeinen wie dem Besonderen Teil des StGB.

Während die bis zum Jahre 1953 geltende Fassung des Absatzes 2 eine eigenständige Strafdrohung vorsah, glich das 3. StRÄndG vom 4.8.1953 den Strafraumen an den der erfolglosen Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB) an. Mit dem 14. StRÄndG sieht Absatz 2 nunmehr wieder einen im wesentlichen **eigenständigen**, von der Haupttat losgelösten **Strafraumen** von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Jedoch wird der **Art und Schwere der angesonnenen Tat** zugunsten des Täters immerhin insoweit Rechnung getragen, als die zu verhängende Strafe im Höchstmaß weiter begrenzt wird durch die für diese Straftat angedrohte und nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 gemilderte Strafe. Dem Gesetzgeber erschien in Fällen, in denen erfolglos zu einer mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat aufgefordert wird, der Strafraumen von 3 bis 15 Jahren als wesentlich überhöht, zumal er minder schweren Fällen unbedachter Äußerungen in der erregten

⁶ *Bosch* MK Rdn. 2; *Horn/Wolters* SK Rdn. 2; *Maurach/Schroeder/Maiwald* II, § 93 Rdn. 1;

Paeffgen FS Hanack, S. 599 f; *ders.* NK Rdn. 8.

Atmosphäre politischer Versammlungen oder öffentlich am Stammtisch auch unter Berücksichtigung der mangelnden Rücktrittsmöglichkeit nicht gerecht werden kann (vgl. Reg. Entw. eines 13. StRÄndG, BTDrucks. 7/3030 S. 6, 7; 7/3064 S. 1; Prot. 7/2238 f). Die Regelung des Absatzes 2 hat im Schrifttum bedingte Zustimmung (*Sch/Schröder/Eser* Rdn. 21; *Stree* NJW 1976 1179), aber auch Kritik (*Fischer* Rdn. 8) erfahren, wobei insbesondere auf eine unzureichende Berücksichtigung der handlungsspezifischen Gefährlichkeit der öffentlichen Verbrechensaufforderung und auf eine ungerechtfertigte *unterschiedliche Unrechtsbewertung* in den Absätzen 1 und 2 (*Lackner/Kühl* Rdn. 8) abgestellt wird. Den Kritikern gegen die in § 111 Abs. 2 sichtbar werdende Unrechtsbewertung ist indes entgegenzuhalten, dass die Haftung für eine erfolglose öffentliche Aufforderung mit dem „Partialunrecht“ der Rechtsfriedensstörung im Vordergrund steht (vgl. Rdn. 5 f), weswegen der Strafraum nach Absatz 2 zu Recht eigenständig ist und nur mittelbar an den Rahmen für die propagierte Straftat gebunden ist (*Jakobs* ZStW 97 (1985) 751, 777).

- 9 b) **Verhältnis zur Anstiftung.** Die Vorschrift des § 111 pönalisiert die Aufforderung zu rechtswidrigen Taten und ergänzt die Vorschriften der §§ 26, 30 über die Anstiftung, ist aber kein bloßer Sonderfall der Anstiftung i.S. einer lediglich tatbestandlich verselbständigten Teilnahmeform (aA *Horn/Wolters* SK Rdn. 9a). Der Vorschrift kommt eine über die Funktion eines bloßen Auffangtatbestandes (*Geppert* GedS Meurer, S. 32; *Lackner/Kühl* Rdn. 1) hinausgehende Bedeutung und Selbständigkeit zu, auf die bereits der Strafgrund (Rdn. 5 f), die gesetzliche Verankerung im Besonderen Teil sowie die eigenständige Strafdrohung des Absatzes 2 hinweisen (vgl. *Dreher* FS Gallas, S. 307 ff; auch KG JR 1971 255). Während die Anstiftung (§§ 26, 30 Abs. 1) die Einwirkung auf einen individuell bestimmten Täter oder Täterkreis (Rdn. 30) und die Ausrichtung auf eine bestimmte, im wesentlichen konkretisierte Tat (Rdn. 56) voraussetzt, ist im Rahmen des § 111 die Konkretisierungsschwelle der angesonnenen Tat niedriger anzusetzen; die Fälle der **individuellen Einwirkung** werden hier **nicht** erfasst (Rdn. 29). Die gegenüber der Anstiftung geringeren Anforderungen an die Handlung des Auffordernden, d.h. an die Konkretisierung von angesonnener Tat und Täter, finden ihren Ausgleich in deren vorstehend skizzierter gesteigerter Gefährlichkeit für den Rechtsfrieden.
- 10 Damit ist auf die Abgrenzung zwischen Anstiftung und der Aufforderung i.S. des § 111 erhöhte Aufmerksamkeit zu lenken. Besonderes Gewicht gewinnt die Frage, ob die Aufforderung zu einer konkreten Tat, gerichtet an eine nicht eingegrenzte Vielzahl von Adressaten, bei schweren Taten den Tatbestand des § 111 Abs. 2 erfüllt oder versuchte Anstiftung ist; denn dann fallen die Strafraum aufgrund der nicht akzessorischen Strafe des § 111 Abs. 2 in krasser Form auseinander (*Fischer* Rdn. 8; vgl. Rdn. 65).
- 11 Ob eine **tatbestandliche Überschneidung** von Anstiftung und Aufforderung möglich ist, hängt von der im Schrifttum ersichtlich nicht einheitlichen **Abgrenzung** des Adressatenkreises und dem vorausgesetzten Maß der Konkretisierung der angesonnenen Tat ab. Dazu im einzelnen Rdn. 30 u. 56.
- 12 c) **Deliktsnatur.** Wie sich insbesondere aus der Pönalisierung der erfolglosen Aufforderung (Absatz 2) ergibt, liegt der Schwerpunkt der Tat – über ihren unmittelbaren Erfolg oder Misserfolg hinausreichend – auf dem Gefährdungswert. Die Aufforderung zu Straftaten wird daher zu Recht als **abstraktes Gefährdungsdelikt** qualifiziert.⁷

⁷ BGHSt 29 258, 267; *Dreher* FS Gallas, S. 312; *Kindhäuser* LPK Rdn. 1.

Teilweise wird – **abweichend** von der hier vertretenen Auffassung (Rdn. 5 f) – ein **13** eigenständiges Rechtsgut bei dieser Vorschrift verneint und deren Zuordnung zur Kategorie der abstrakten Gefährungsdelikte in Abrede gestellt (*Schroeder*, S. 11, 21; *Horn/Wolters* SK Rdn. 9b). Der Schutz soll sich auf die Rechtsgüter der Bezugstatbestände beschränken. Das überzeugt aufgrund der unzutreffenden Rechtsgutsbestimmung nicht. Der weitere Einwand, die erhöhte abstrakte Gefährlichkeit lasse sich aufgrund des verminderten Einflusses auf das deliktische Geschehen nicht belegen, wenn z.B. coram publico zu einer bestimmten Tat aufgefordert werde,⁸ geht am Umstand vorbei, dass es nicht primär auf die Gefahren für die von der animierten Straftat bedrohten Rechtsgüter, sondern auf die Gefahren für den Gemeinschaftsfrieden ankommt.

Zugleich ist § 111 aufgrund der Ausformung anstiftungsähnlichen Verhaltens zu **14** einem eigenständigen Tatbestand als **Aufforderungsdelikt** zu kategorisieren (*Bosch* MK Rdn. 3). Er gehört mit dem Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1) in diese Gruppe. Der beiden Vorschriften zugrundeliegende Begriff der Aufforderung ist einheitlich auszulegen (BGHSt 32 320, 313). Eine tatbestandliche Überschneidung kommt dann in Betracht, wenn eine Aufforderung volksverhetzenden Charakters den Konkretisierungsanforderungen (Rdn. 21 ff) hinsichtlich der Tat, zu der aufgerufen wird, entspricht und damit unmittelbar bestimmte mitgeschützte Rechtsgüter gefährdet. Der Anwendungsbereich des § 130 reicht indes weiter (vgl. *Bloy* JR 1985 207; *Rogall* GA 1979 11, 17 f). Daneben ist § 111 auch Äußerungsdelikt (*Franke* GA 1984 452, 462).

4. Praktische Bedeutung. Die Strafvorschrift des § 111 hat nur eingeschränkt **15** praktische Bedeutung erlangt (vgl. bis 1970 die Angaben bei *Laufhütte* und *Müller-Emmert*, Prot. 7/2239 f). Die Fälle des § 111 werden zwar seit 1970 in der allgemeinen polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht mehr getrennt ausgewiesen, sondern mit der Straftatengruppe des Sechsten Abschnitts insgesamt erfasst. Indes kommt insoweit den Erhebungen des selbständigen polizeilichen Meldedienstes über Staatsschutzdelikte ein gewisser Aussagewert zu; dieser schlüsselt unter der Straftatengruppe XI Delikte der allgemeinen Kriminalität, „die ein politisches Element... enthalten“, gesondert auf, eine Straftatengruppe, der die Fälle des § 111 im Hinblick auf die spezifische Deliktsnatur und die bekanntgewordenen Erscheinungsformen zu einem nicht unwesentlichen Teil zugeordnet werden dürften (*Bosch* MK Rdn. 4). Hinsichtlich der insoweit erfassten Fälle ergibt sich folgendes Zahlenbild: 1982 108; 1983 108; 1984 116; 1985 84; 1986 74; 1987 529; 1988 143; 1989 44; 1990 32; 1991 160; 1992 46; 1993 111; 1994 75; 1995 80; 1996 99; 1997 115; 1998 145; 1999 147; 2000 82. Ab dem Erhebungsjahr 2001 sind die Belastungszahlen aus der PKS nicht mehr zu entschlüsseln. Aussagekräftiger dürften angesichts der methodischen Probleme der Kriminalstatistik, auch wenn das Dunkelfeld bei der öffentlichen Tathandlung von geringerer Fehlerrelevanz ist, die Verurteilungsstatistiken des Statistischen Bundesamtes sein. Diese weisen die nachfolgenden Fallzahlen auf: 1994 9; 1995 5; 1996 21; 1997 17; 1998 8; 1999 7; 2000 6; 2001 10; 2002 14; 2003 10; 2004 9; 2005 15; 2006 10.⁹ Sie belegen augenfällig die marginale Rolle des Tatbestandes (*Paeffgen* NK Rdn. 9). Der auffällige Zahlenanstieg im Jahre 1987 in der Kriminalstatistik erklärt sich damit, dass die Strafnorm des § 111 im Zusammenhang mit den über die ganze Bundesrepublik verbreiteten Aktionen gegen die Volkszählung 1987 Aktualität erlangt hatte. Diese Zählung erfolgte auf der Grundlage des nach der Teil-

⁸ *Bosch* MK Rdn. 3; s. auch hier unter Rdn. 5 f.

⁹ Statistisches Bundesamt Deutschland, Fach-

serie 10 Reihe 3, abrufbar unter [https://](https://www.ec.destatis.de)

www.ec.destatis.de, abgerufen am 4.8.2008.

nichtigkeitserklärung des ersten Volkszählungsgesetzes 1983 durch das BVerfG (E 65, 1 ff) nunmehr verfassungskonformen (BVerfG NJW 1987 2805; 1988 961 f; 962, 963) zweiten Volkszählungsgesetzes 1987. Die Boykottaufrufe forderten zur Unbrauchbarmachung möglichst vieler Erhebungsunterlagen auf, um die Volkszählung zum Scheitern zu bringen. Gerade solche Massenphänomene entsprechen dem spezifischen Erfassungsbereich des § 111. Der in den Aufrufen (OLG Celle JR 1988 433 m. Anm. *Geerds*) aufgezeigte Weg des Abschneidens der Kennnummern der Volkszählungsfragebögen führt gegebenenfalls zu einer Beseitigung deren bestimmungsgemäßer Brauchbarkeit unter gleichzeitig relevanter Substanzverletzung. Solche Aufrufe sollen somit eine öffentliche Aufforderung zur Sachbeschädigung geringwertiger Sachen gem. § 303 enthalten haben,¹⁰ wobei sich zugleich die kriminalpolitische Problematik der Strafnorm zeigt, indem legitime und für die Demokratie auch notwendige Protestformen einschließlich Formen des zivilen Ungehorsams allzu leicht in strafrechtlich relevante Bereiche abgleiten. Der Sache nach handelte es sich eher um Verwaltungsunrecht,¹¹ zumindest war hier die Anwendung der strafprozessualen Opportunitätsmöglichkeiten der §§ 153 ff StPO geboten. Ein weiterer Anlass zur Befassung mit § 111 waren Vorgänge im Zusammenhang mit dem Golfkrieg 1991 (*Kissel*, S. 46 ff, 191 ff): Aufrufe zum Verlassen der Truppe zwecks Verhinderung eines Einsatzes im Krisengebiet bzw. im Rahmen der Sicherung der türkischen NATO-Flanke u.ä. Derartige Aufrufe können als öffentliche Aufforderung zur Fahnenflucht oder zum Ungehorsam verstanden werden (s. aber Rdn. 23). Auch bei der Bekämpfung rassistischer oder ausländerfeindlicher Tendenzen oder von politischen Aktionen gegen den Anbau genetisch veränderte Lebensmittel (OLG Stuttgart NStZ 2008 36), die nicht selten mit Aufrufen zu bestimmten Straftaten verbunden sind, kommt der Strafvorschrift ein gewisser Stellenwert zu.

II. Objektiver Tatbestand

- 16** 1. Zum Begriff der Aufforderung. Tathandlung ist die Aufforderung zur Begehung einer rechtswidrigen Tat. Die Aufforderung stellt damit das zentrale Merkmal des § 111 dar.
- 17** a) Begriff. Eine Aufforderung ist eine verbale wie non-verbale Willenskundgebung, von dem oder den Aufgeforderten ein bestimmt bezeichnetes Tun oder Unterlassen zu fordern. Kennzeichnend ist die Einwirkung auf die Motivation anderer mit dem Ziel, diese zur Begehung von rechtswidrigen Taten zu veranlassen. Die Rspr. spricht davon, dass sich die Kundgabe an den Verstand des anderen wendet, der von der Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit des geforderten Tuns bzw. Unterlassens überzeugt werden soll (RGSt 63 170, 173); ob aber genauso gut die Emotionen des Gegenübers mit angesprochen werden können (*Paeffgen* NK Rdn. 12), ist solange nicht zweifelhaft, sofern nur eine Willensbeeinflussung mit intendiert wird. Insofern scheint der Begriff der Aufforderung weitgehend dem Bestimmen zur Haupttat bei der Anstiftung zu entsprechen (*Horn/Wolters* SK Rdn. 6; *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 3). Zur Aufforderung gehört jedoch eine Kundgabe, die den Willen des Auffordernden erkennbar macht, den anderen zu einem bestimmten Handeln zu bringen. Es genügt also nicht jede Art von Beeinflussung

¹⁰ BayObLGSt 38 58, 59; OLG Köln NJW 1988 1102, 1103 m. abw. Rspr Nachw.; *Engelage* NJW 1987 2802.

¹¹ *Bosch* MK Rdn. 4; *Paeffgen* NK Rdn. 9; *Kissel*, S. 26.

anderer wie bei § 26.¹² § 111 ist insoweit enger. Eine nur mittelbare Einwirkung auf fremde Entschlüsse – etwa die wahrheitswidrige Darstellung oder Vorspiegelung eines Vorfalls in der Erwartung, bei anderen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Vergehen auszulösen – reicht nicht aus.

Es kommt darauf an, dass die Äußerung erkennbar darauf abzielt, die Adressaten unmittelbar zur Begehung der angesonnenen rechtswidrigen Taten motivieren zu wollen.¹³ Sie muss den **Appellcharakter** als begriffsnotwendiges Moment deutlich machen (*Bloy* JR 1985 206; *Rogall* KK-OWiG § 116 Rdn. 9). Wegen eines fehlenden Aufforderungselementes wird die reine *Sachinformation*, z.B. die bloße Flugblattinformation über eine Blockadeaktion ohne irgendwie gearteten Teilnahmeaufruf als tatbestandsunerheblich angesehen.¹⁴ Nicht erforderlich ist, dass zu *bewusst* strafbarem Tun aufgefordert wird (vgl. RGSt 59 149). In Hinblick auf die vorausgesetzte abstrakte Gefährlichkeit müssen irgendwelche möglichen Adressaten erreicht werden, so dass die Aufforderung in deren Einfluss- bzw. Wahrnehmungsbereich gelangt, eine Kenntnisnahme ist dagegen nicht zu verlangen.¹⁵ Bei öffentlicher Aufforderung (vgl. Rdn. 33) verbaler Art oder durch Plakatanschlag wird dies regelmäßig der Fall sein. Nicht ausreichend ist jedoch z.B. die bloße Absendung von Flugblättern, weil der bloße Aufforderungsversuch nicht erfasst wird, auch nicht durch Absatz 2 (*Lackner/Kühl* Rdn. 3).

b) Befürworten. Von dem Auffordern zu Straftaten ist das bloße Befürworten von Straftaten abzugrenzen, das seit Aufhebung des § 88a im Jahr 1981 nicht mehr strafbar ist. Das Befürworten liegt unterhalb der Schwelle der Aufforderung und wird mithin von § 111 nicht erfasst.¹⁶ Das bloße Befürworten bleibt begrifflich hinter der Aufforderung zurück, weil die unmittelbar an die Motivation anderer gerichtete, bestimmte Erklärung fehlt. Es enthält nicht die der Aufforderung wesenseigene Kundgebung, einen anderen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen bringen zu wollen (*Rogall* GA 1979 11, 22). Die Befürwortung schafft lediglich ein für Tatentschlüsse anderer gedeihliches psychisches Klima (Entw. 14. StRÄndG BTDrucks. 7/3030, S. 8). Bloße Äußerungen, eine Straftat sei begrüßenswert, erwünscht, notwendig oder unvermeidbar, erweisen sich daher ohne Verknüpfung mit einer deutlichen unmittelbaren Motivierungstendenz und mit einem appellativ-imperativen Erklärungscharakter lediglich als tatbestandsunerhebliche Befürwortungen (BGHSt 32 310, 311). Dementsprechend ist die Befürwortung strafbarer Handlungen innerhalb eines öffentlich ausgetragenen Theorienstreits über die ideologische und strategische Konzeption einer nicht mehr fortbestehenden radikalen Bewegung als tatbestandsunerheblich beurteilt worden (KG StV 1981 525, 526). Andererseits hat der Bundesgerichtshof Erklärungen, die schwere, von einer bestimmten kriminellen Vereinigung begangene Verbrechen „auch als in Zukunft erstrebenswert“ kennzeichnen, als Aufforderung, solche Verbrechen zu begehen, gewertet (BGHSt 31 16, 22). Auch *Richtlinien* und *Empfehlungen* straftatbefürwortenden Charakters, die noch keinen Willen zur

¹² *Kindhäuser* LPK Rdn. 4; *Kostaras* S. 146 ff; *Rogall* GA 1979 11, 15 f; *ders.* KK-OWiG § 116 Rdn. 8; *Rudolphi* RdA 1987 160, 162.

¹³ BGHSt 28 312, 314; 32 310, 313; *Rudolphi* RdA 1987 160, 162; *Kostaras*, S. 147, 151.

¹⁴ Vgl. LG Bremen StV 1986 439, 440; *Paeffgen* NK Rdn. 12; *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 3; *krit.* *Bosch* MK Rdn. 7.

¹⁵ Vgl. *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 6; aA RGSt 5

60, 71; 7 113, 115; 58 197, 198; *Erbs/Kohlhaas/Senge* OWiG § 116 Rdn. 5; weitergehend *Franke* GA 1984 452, 465 f, 471; *Paeffgen* NK Rdn. 28 und *Stockmann* BB 1978 1188, 1191, die eine inhaltliche Kenntnisnahme seitens Dritter verlangen.

¹⁶ Vgl. BGHSt 28 312, 314; 31 16, 22; 32 310, 311, 313; OLG Köln MDR 1983 338; NJW 1988 1102, 1103; KG StV 1981 525, 526.

unmittelbaren Motivation des potentiellen Täterkreises erkennen lassen, sind nicht als Aufforderung zu der befürworteten Tat zu werten. In diesem Zusammenhang werden Empfehlungen an zuständige Gewerkschaftsfunktionäre für die Durchführung zukünftiger Arbeitskämpfe erörtert, die den Einsatz bestimmter Kampfmittel wie rechtswidriger Betriebsbesetzungen vorsehen (*Rudolphi RdA* 1987 160, 163 f); bei einer *Aktualisierung* – im Falle einer Ausführung der Empfehlung durch die angesprochenen Funktionäre und deren erfolgreichen Aufrufs zu Betriebsbesetzungen – käme indes Anstiftung oder Aufforderung zu einer Straftat nach § 111 in Verbindung mit § 123 in Betracht (Rdn. 49).

- 20** c) **Parolen.** Einer besonderen Prüfung bedarf es hinsichtlich des Aufforderungscharakters jeweils bei Parolen, d.h. bei knapp formulierten, schlagwortartigen Aufrufen, Äußerungen und Vorstellungen. Er muss dem Aussagegehalt der Parole in objektivierbarer Weise zu entnehmen sein. Die Äußerung muss ihrem sozialen Sinngehalt nach unter Berücksichtigung der aktuellen Bezüge als Aufforderung zu verstehen sein, das Wissen und Wollen des Äußernden müssen in der Öffentlichkeit bzw. von dem Leser der Parole als *ernstliche* Aufforderung erfasst werden können (BGHSt 32 310, 311; *Bloy JR* 1985 206). Der Appell zur Realisierung durch einen Erklärungsadressaten muss sich somit dem verständigen Leser aus dem imperativen Wortlaut oder jedenfalls aus dem objektiven Aussagegehalt der Parole offenbaren. So ist der Aufruf „Besetzt die leerstehenden Häuser“ Aufforderung zum Hausfriedensbruch. Fehlt dieses Aufforderungselement, so begründet auch ein zum Ausdruck gebrachtes Einverständnis mit der Straftat oder Erwünschtsein des Taterfolges (Rdn. 19) keine Tatbestandserheblichkeit der Parole.
- 21** d) **Konkretisierung und Ernstlichkeit.** Ein wichtiges weiteres Kriterium ist die hinreichende **Konkretisierung** der angesonnenen Tat. Die Aufforderung muss das vom Erklärungsadressaten erwartete Verhalten eindeutig als *Straftat einer bestimmten Art* erkennbar machen. Die Anforderungen an die **Tatbestimmtheit** der angesonnenen Tat sind im Verhältnis zur Anstiftung bei der strafbaren **Aufforderung** nach § 111 geringer (*aA Rogall GA* 1979 11, 18; vgl. *Dreher FS Gallas*, S. 321). Die von den Erklärungsadressaten erwartete Tat muss jedoch zumindest ihrer Art und ihrem rechtlichen Wesen nach gekennzeichnet sein. Einengend wird vom Bundesgerichtshof zusätzlich eine Opferkennzeichnung in allgemeinen Wendungen gefordert (BGHSt 32 310, 312). Bei der **Anstiftung** werden hingegen die Anforderungen an die Bestimmtheit der Tat im allgemeinen überwiegend dahin definiert, dass die in Aussicht genommene Tat in ihren *wesentlichen* Umrissen von der Vorstellung des Bestimmenden erfasst wird, ohne dass sich der Anstifter jede Einzelheit der Tat vorstellen muss (*Jescheck/Weigend AT* S. 688; *Wessels/Beulke Rdn.* 572).
- 22** Die Erklärung muss – dem Auffordernden bewusst – den Eindruck der **Ernstlichkeit** machen und machen sollen, braucht aber nicht ernst gemeint zu sein.¹⁷ Eine tatbestandsrelevante Aufforderung kann zu verneinen sein, wenn der Aussagegehalt der Erklärung im allgemeinen Verständnis hinter deren wörtlichen Sinn zurückbleibt und objektiv nicht den Eindruck der Ernstlichkeit erweckt. Als für Dritte motivationsungeeignet sind solche Äußerungen und Parolen auszuschneiden, die trotz ihres möglicherweise imperativen Wortlauts wegen ihrer *Absurdität* und erkennbar *mangelnden Ernstlichkeit* in ihrer Wirkung auf den objektiven Beobachter kein *echtes* Aufforderungselement enthalten. Über-

¹⁷ BGHSt 32 310; OLG Thüringen NStZ 1995, 445; *Sch/Schröder/Eser Rdn.* 6; *aA Bosch MK Rdn.* 9.

zeichnete, ironisch-provokative Darstellungen sprechen ebenfalls gegen den Eindruck der Ernstlichkeit (OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003 327, 328). Beispielsweise sind Flugblattparolen „Wir werden Feste feiern, die die Stadt erzittern lassen! Wir werden Demonstrationen machen, die ihnen die nackte Furcht lehren wird!“ denkbar ungeeignet, den öffentlichen Frieden zu beeinträchtigen (LG Berlin StV 1982 472).

Vom bloßen Wortlaut her überschießende Äußerungen, die sich bei verständiger Würdigung ihres Aussagegehalts unter Berücksichtigung der beabsichtigten Provokationswirkung für den Leser erkennbar als bloße fleghafte **Unmutsäußerung** oder überzogene Missfallensäußerung erweisen, stellen ebenfalls keine tatbestandserhebliche Aufforderung dar. Diese Auslegungsmöglichkeit kommt in Betracht, wenn die Äußerung ersichtlich ein reales Tatopfer gar nicht ins Auge fasst. Wendungen wie „Tod dem Klerus“ lassen sich nur schwer als ernstgemeinte Appelle zur Begehung von Straftaten verstehen und werden vom hier maßgeblichen verständigen Beobachter als Ausdruck der Missbilligung gesellschaftlicher und politischer Institutionen eingeordnet (BGH NJW 1984 1631; *Bosch* MK Rdn. 9). Es mangelt hier bereits an einer realisierbaren Handlungsanweisung. Auch die propagierte „Feldbefreiung“ von genmanipulierten Pflanzen ist zutreffend als politische Unmutsäußerung und Provokation bewertet worden (OLG Stuttgart NStZ 2008 36, 37; KG NJW 2001 2896; aA *Vassilaki* MMR 2007 436 f). Dabei hat das Tatgericht die Implikationen der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit des Art. 5 GG mit zu berücksichtigen und den Begriff des Aufforderns bei der Subsumtion der gefallenen Erklärungen unter dieses Merkmal an Art. 5 GG orientiert eng auszulegen (*Gänfle* NStZ 1999 90). Erweisen sich diese im Rahmen des Erklärungskontextes als – wenn auch überpointierte – Teilnahme an der gesellschaftlichen Meinungsbildung und am politischen Meinungskampf, sind strenge Anforderungen an die Konkretisierung vermeintlicher angesonnener Straftaten zu stellen, wie die Mitteilung eines konkreten Tatortes und Zeitpunktes (OLG Stuttgart NStZ 2008 36, 37). Es muss in diesen Fällen geradezu ins Auge stechen, dass ein kriminelles Verhalten gewünscht wird. Demonstrationscharakter kommen vor diesem Hintergrund auch Flugblättern zu, in denen Bundeswehrsoldaten aufgefordert wurden, die weitere Beteiligung am Kosovo-Krieg zu verweigern („Entfernen Sie sich von der Truppe!“ und „Verweigern Sie deshalb Ihre Einsatzbefehle!“). Zutreffend hat das Kammergericht dies als plakative Meinungsäußerung gewertet, weil es erkennbar den Initiatoren des Protestes nicht auf eine massenhafte Befehlsverweigerung ankam (KG NJW 2001 2896, 2897; dazu auch Rdn. 55). Mit einer Demontage des Tatbestandes hat die verfassungskonforme Auslegung nichts zu tun (verfehlt *Schroeder* JR 2001 474).

Eine bloße Unmutsäußerung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch dann in Betracht kommen, wenn der in der Erklärung Genannte aufgrund des Äußerungszusammenhangs erkennbar nicht als Individualperson und potentiell Opfer, sondern als Repräsentant einer gesellschaftlichen Institution oder politischen Partei erscheint, gegen die sich der Unmut des Täters richtet. Die Möglichkeit einer solchen Auslegung hat der Bundesgerichtshof hinsichtlich der von einem Außenseiter an Häuserwänden angebrachten Parolen „Tötet Cremer“, „Brandt an die Wand“, „Tod Wehner und Brandt“ erwogen (BGHSt 32, 310 = JR 1985 205 m. Anm. *Bloy*; zustimmend *Arzt/Weber* BT § 44 Rdn. 41). Das Gericht ist insoweit nicht auf den Mitteilungs- und Schrifteninhalt beschränkt (aA LG Koblenz NStE Nr. 2 zu § 111; LG Berlin StV 1982 472), der allein eine zuverlässige Abgrenzung von echter Handlungsanweisung zu bloßen verbal-radikalen Exzessen oder Missfallenskundgebungen nicht immer ermöglicht. Es handelt sich um eine Frage der Beweismwürdigung, in die der aktuelle situative Zusammenhang der Kundgabe und sämtliche Begleitumstände mit einfließen (*Paeffgen* NK Rdn. 12).

23

24

25 e) Art und Weise. Die Aufforderung kann **ausdrücklich** oder durch **schlüssige** Handlung erfolgen (RGSt 4 106, 108; 47 411, 413; *Stockmann* BB 1978 1188, 1190), auch in versteckter bzw. verklausulierter – für jeden Eingeweihten jedoch verständlicher – Form (RGSt 72 329, 338), durch Überredung, Raterteilung, „informativische Ratschläge“ z.B. in Boykottflugschriften und durch „Tipps“,¹⁸ nicht dagegen – anders als bei der Anstiftung nach § 26 – durch bloßes Anreizen¹⁹ als psychologisch berechnete Stimmungsmache (vgl. Entw. 14. StRÄndG, BTDrucks. 7/3030, S. 8). Dieses ist gekennzeichnet durch eine Beeinflussung, die einen Reiz zum Handeln weckt und den Angereizten kraft eigenen Entschlusses zum Handeln bringt (vgl. RGSt 47 411, 413; 63 170, 173). So stellt der Text des Flugblattes „Schnipp-Schnapp – da war die Nummer ab“ lediglich ein bloßes Anreizen zu einer Beschädigung (§ 303) der Volkszählungsbögen dar (LG Koblenz NStE Nr. 2 zu § 111). Aufforderungscharakter hat dagegen die in imperativer Form gehaltene schriftliche Erklärung „Schneide Codierung aus dem Bogen“ (BayObLGSt 1988 58, 61 f). Gleiches gilt für provokative Äußerungen und indirekte Beeinflussungsversuche ohne Appellcharakter. Als nicht ausreichend wurde etwa die detaillierte Beschreibung verschiedener Methoden des Schwarzfahrens in einem Zeitschriftenartikel angesehen (OLG Köln MDR 1983 338), weil ein persönlicher Appell der Journalisten zur Nachahmung nicht festgestellt war. Da die Form der Aufforderung ohne Belang ist, sind indirekte Einflussnahmen nicht von vornherein aus dem Anwendungsbe- reich des § 111 ausgenommen. Das scheinbare Abraten in Form der sog. Brutus-Rede hat dann appellativen Charakter, wenn die gegenteiligen wahren Absichten des Animierenden mit den Händen zu greifen sind.²⁰

26 f) Fremde Erklärungen. Der Aufforderungscharakter dieses Äußerungsdelikts setzt seiner Natur nach eine den Willen des Äußernden erkennbar machende Kundgebung voraus, einen **eigenen** Appell, dass von den Adressaten seiner Äußerung strafbare Handlungen begangen werden sollen (vgl. *Franke* GA 1984 452, 462). Wird lediglich eine *fremde Erklärung*, die einen auf Begehung einer rechtswidrigen Tat zielenden Aufruf zum Inhalt hat, *als solche* in den tatbestandlichen Verbreitungsformen wiedergegeben, mitgeteilt oder über sie – z.B. in Presse, Rundfunk oder Fernsehen – berichtet, so liegt darin folgerichtig nicht ohne weiteres eine Kundgebung im Sinne des § 111. Ein täterschaftlich begangenes Äußerungsdelikt ist in solchen Fällen nur anzunehmen, wenn derjenige, der über eine zu Straftaten auffordernde *fremde* Äußerung wörtlich berichtet oder sie verbreitet, zugleich durch die Art und Weise der Wiedergabe, durch eine ausdrückliche Identifizierung mit der Äußerung, durch eine eigene Zusatzklärung oder ähnliches unmissverständlich erkennen lässt, dass er sich diese fremde Äußerung **zu eigen macht**.²¹ Ohne derartige Identifizierung mit dem strafbaren Äußerungsgehalt einer solchen fremden Erklärung kann sie in der Regel dem, der über sie öffentlich berichtet, nicht als *eigene* Erklärung zugerechnet werden. In Betracht kommt aber u.U. eine Beihilfe zu strafbarer fremder Äußerung mit Aufforderungscharakter durch deren Verbreitung (vgl. BGHSt 36 363, 370 f; 29 258, 266 f). Verfehlt ist die Lesart, der Betreiber eines Zeitschriftenstandes

¹⁸ OLG Celle JR 1988 433; OVG Koblenz NJW 1987 2250; LG Koblenz MDR 1987 1047; *Geerds* JR 1988 436.

¹⁹ Vgl. OLG Köln MDR 1983 338; LG Koblenz NJW 1988 1609; *Bosch* MK Rdn. 10; *Rogall* GA 1979 11, 16 u. KK-OWiG § 116 Rdn. 9.

²⁰ *Bosch* MK Rdn. 10; *Horn/Wolters* SK

Rdn. 14d; *Paeffgen* FS Hanack, S. 605; aA v. *Bubnoff* LK¹¹ Rdn. 9.

²¹ BGHSt 36 363, 367, 371; OLG Frankfurt a.M. NJW 1983 1207; BayObLG NJW 1998, 1087; OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003, 327, 328; *Fischer* Rdn. 2a.

machte sich bereits durch gezieltes Auslegen einer Zeitschrift und der aufgeschlagenen Seite mit der Aufforderung zur Straftatbegehung den fremd verfassten Artikel zu eigen. Hier mangelt es an einem wie auch immer gearteten Bekenntnis zum Inhalt (vgl. *Franke* GA 1984 452, 462; aA KG JR 1984 249).

g) **Medienberichterstattung.** Die Aufforderungsdelikte (§§ 111, 130) sind als **Presseinhaltsdelikte** begehbar (*Löffler/Kühl* LPG § 20 Rdn. 54). Das bloße Veröffentlichen bzw. öffentliche Verbreiten von *fremden* Schrifteninhalten, die zu Straftaten auffordern, begründen *keine Vermutung*, dass sich der Verbreitende die fremde Äußerung zu eigen macht und den jeweiligen strafbaren Inhalt der Veröffentlichung auch als eigene Meinungsäußerung mittragen will. Es gelten vielmehr die vorstehenden allgemeinen Abgrenzungskriterien. So besteht auch keine Vermutung des Täterwillens zuungunsten des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, d.h. desjenigen, der im Auftrag des Verlegers das Druckwerk auf strafrechtlich relevante Äußerungen zu prüfen hat und kraft seines Einspruchs Veröffentlichungen verhindern kann.²² Soweit presserechtliche Bestimmungen wie § 11 Abs. 1 LPG Hessen und Art. 11 Abs. 2 LPG Bayern²³ Vermutungen dahin enthalten, dass der verantwortliche Redakteur die Veröffentlichung mit strafbarem Inhalt „als eigene Äußerung gewollt“ bzw. dass er „den Inhalt ... des Textes gekannt und den Abdruck gebilligt“ hat, handelt es sich ungeachtet des missverständlichen Gesetzeswortlautes um keine allgemeine Täterschaftsvermutung, die den Tatrichter bei seiner Einzelfallbeurteilung bindet. Vielmehr geht es insoweit um eine widerlegbare *Veröffentlichungsvermutung*, die sich – ausschließlich im Rahmen der spezifisch pressestrafrechtlichen Haftung bei presserechtlichen Sorgfaltspflichtverletzungen (z.B. § 20 Abs. 2 LPG BaWü) – im Falle der Unaufklärbarkeit als *Beweisregel* zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs auswirkt. Für die strafbare Aufforderung nach § 111 als Täter oder Teilnehmer hat sie keinerlei Bedeutung. Gegenüber den allgemeinen Strafgesetzen wie § 111 sind im übrigen die pressestrafrechtlichen Sonderbestimmungen subsidiär.

Die wahrheitsgemäße sowie ausschließlich und erkennbar Informationszwecken dienende **Berichterstattung** über fremde Äußerungen strafbaren Inhalts, die den spezifischen Berichterstattungsmaßstäben entspricht, ist unter Beachtung der verfassungsrechtlich geschützten Presse- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) bei differenzierter Kennzeichnung des berichtenden Charakters straflos. Die verfassungsrechtlich verbürgte Pressefreiheit gebietet zudem einen eher restriktiven Ansatz bei der Auslegung des Merkmals „Auffordern“ (OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003 327, 328). Soweit sich die Medien indes schlicht zum Sprachrohr strafrechtlich relevanter Äußerungen machen, verlassen sie den Bereich sozialadäquater bzw. gerechtfertigter Berichterstattung (vgl. *Willms* JR 1984 121; auch BGHSt 29 258, 269). Da sich die Medien damit den Text noch nicht zu eigen machen, fordern sie zwar nicht selbst auf, sind folglich nicht Täter des § 111. Es kommt aber strafbare Beihilfe der Verantwortlichen zu einem Vergehen nach § 111 in Betracht, wenn eine von einem Fernsteam eigens aufgenommene Erklärung des Organisators einer Blockadeaktion, die zu einer gewalttätigen Demonstration aufruft, ausgestrahlt würde, ohne dass sich der Sender distanzierte oder die Aufforderung nach journalistisch anerkannten Maßstäben begleitend kommentierte.

²² *Groß* Presserecht Rdn. 657; *Löffler/Kühl* LPG § 20 Rdn. 86.

²³ Abgedruckt bei *Löffler/Kühl* zu § 20 LPG.

- 29** h) **Unbestimmter Personenkreis.** Die Aufforderung muss sich nach h.M. an einen **unbestimmten, nicht individualisierten Personenkreis** richten,²⁴ sie darf die Adressaten nicht in deren Individualität ansprechen. Für die Abgrenzung dürfte die Unüberschaubarkeit der Auswirkungen der Aufforderung und die mangelnde Möglichkeit weiterer Einflussnahme des Auffordernden ein Hinweis sein. Im Rahmen größerer Aktionen (Volkszählungsboykott, Aufrufe zu Gehorsamsverweigerung und Verlassen der Truppe) wird der Auffordernde in der Regel die Diskussionsteilnehmer an einem Informationsstand oder die ein Flugblatt entgegennehmenden Passanten nicht als konkrete Einzelpersonen, sondern als anonyme Teile der Zielgruppe oder als Personen ansprechen, über die ein Weiterwirken der Argumente und Parolen erhofft wird. Auch bei einem größeren Adressatenkreis kann es indes an der bei § 111 vorausgesetzten Unbestimmtheit mangeln, wenn der angesprochene Personenkreis z.B. aufgrund seiner Funktion bestimmbar ist (*Rudolphi RdA* 1987 160, 163). Falls die Möglichkeit der Tatbegehung nur bei einer der angesprochenen Personen vorliegt oder vorliegen kann, steht das der Anwendbarkeit des § 111 nicht entgegen, falls der Auffordernde den Täter nicht selbst konkret bestimmt (*Sch/Schröder/Eser Rdn.* 4). Wendet sich der Auffordernde an eine individuelle, bestimmte Einzelperson, so ist § 111 auch dann nicht anwendbar, wenn die Aufforderung in der Öffentlichkeit oder einer Versammlung erfolgt. Das gilt selbst dann, wenn die weiteren Voraussetzungen einer strafbaren Anstiftung (§§ 26, 30) nicht vorliegen, weil es z.B. an einer hinreichenden Konkretisierung der angesonnenen Tat mangelt oder erfolglos zu einem Vergehen aufgefordert wird. Insoweit kann nicht auf die Vorschrift des § 111 zurückgegriffen werden.²⁵ Es fehlt dann an der typischen Gefährdung des allgemeinen Rechtsfriedens, welche über diejenige einer Einzeltat hinausreicht (*Rdn.* 5 f).
- 30** Der mögliche Adressatenkreis grenzt die Aufforderung i.S.d. § 111 und die **Anstiftungshandlung** i.S.d. § 26 voneinander ab. Die Anstiftung richtet sich an eine bestimmte Person oder an einen individuell bestimmbaren Personenkreis,²⁶ die Aufforderung hingegen ist an einen unbestimmten, individuell nicht überschaubaren Personenkreis gerichtet. So ist nicht nach § 111, sondern als Anstiftung zur – indes zweifelhaften – Nötigung die Aufforderung an die studentischen Teilnehmer eines „Go-in“ zu beurteilen, die Mitglieder des Universitätskonvents zwecks Anhörung einer Resolution am Verlassen der Aula zu hindern (*vgl. BGH 2 StR 699/77 v. 15.3.1978*).
- 31** Vereinzelt wird die Aufforderung an eine *bestimmte* Person oder einen *bestimmbaren* Personenkreis zur Begehung nicht konkretisierter Taten (z.B. Tötungen) unter § 111 subsumiert.²⁷ Andere wollen die Fälle der Aufforderung an einen unbestimmten Personenkreis zu einer *konkretisierten* Tat zugleich als Anstiftung und als Aufforderung nach § 111 bestrafen.²⁸ Diese Abweichungen führen zu Unschärfen der Grenzziehung. Eine tatbestandliche Überschneidung mit der Anstiftung erscheint nach h.M. praktisch nur denkbar, wenn z.B. in einer Versammlung zugleich bestimmte und unbestimmte Adressaten angesprochen werden.²⁹

²⁴ *Bosch* MK Rdn. 11; *Kindhäuser* LPK Rdn. 5; *Horn/Wolters* SK Rdn. 6; *Pflieder* HK-GS Rdn. 4; *Sch/Schönke/Eser* Rdn. 4; *Stockmann* BB 1978 1188, 1190; *vgl. auch* E 1962 Begr. zu § 292 S. 464; undeutlich *Lackner/Kühl* Rdn. 4.

²⁵ *Fischer* Rdn. 3; *vgl. Lackner/Kühl* Rdn. 4; *Rogall* GA 1979 11, 17; *aA* offenbar *Baumann/Weber/Mitsch* § 30 Rdn. 58; *Bosch* MK Rdn. 11.

²⁶ *Sch/Schröder/Cramer/Heine* § 26 Rdn. 18 u. *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 1; *Rogall* GA 1979 11, 16 f.

²⁷ *Vgl. Bosch* MK Rdn. 11.

²⁸ *Dreher* FS Gallas, S. 323 f.

²⁹ *Horn/Wolters* SK Rdn. 10, 16; *Rogall* GA 1979 11, 18.

2. Handlungsformen der Aufforderung. Die Aufforderung muss öffentlich, in einer **32**
Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen geschehen. Diese drei Handlungsformen erfassen in ihrem Zusammenspiel den Einsatz aller Medien in ihren spezifischen Wirkungsweisen. Das gilt für die Medien mit nicht verkörperter audieller und visueller Wirkungsweise (Internet) wie für die *nicht* an die Übergabe bzw. Weitergabe einer Schrift etc. gebundenen Arten der Verbreitung (Plakatschlag); sie sind der öffentlichen bzw. quasi-öffentlichen Begehungsweise zuzuordnen (*Franke GA 1984 452, 457 f, 460 f*). Das rein visuelle Wahrnehmbarmachen und die bloße verbale Wiedergabe bei *nicht*-öffentlicher Zugänglichkeit sind tatbestandlich unbeachtlich; es fehlt insoweit an dem die strafrechtliche Erfassung begründenden Gefährlichkeitsmoment.

a) **Öffentliche Aufforderung.** Öffentlich ist die Aufforderung dann, wenn sie von **33**
 einer tatsächlich vorhandenen größeren, zahlenmäßig unbestimmten Anzahl individuell nicht bestimmter Personen wahrgenommen werden kann.³⁰ Das Merkmal „öffentlich“ bezieht sich wesentlich auf die Art der Begehung. Es ist daher ohne Belang, ob die Aufforderung an einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Ort erfolgt (RGSt 63 431, 432; 65 112, 113). Die Öffentlichkeit besteht in der Unbestimmtheit des angesprochenen Personenkreises, an den die Aufforderung ergeht. Maßgeblich ist, dass der Wirkungsbereich der Aufforderung nicht übersehen werden kann und die Äußerung wegen mangelnder Überschaubarkeit des potentiellen Täterkreises und der dem Auffordernden entglittenen Steuerungsmöglichkeit besonders gefährlich erscheint. Öffentliche Aufforderungen sind etwa denkbar bei Wahlkundgebungen, öffentlichen Diskussionen u.ä., durch Verteilen von Flugblättern an Passanten (*Franke GA 1984 452, 460*) oder durch Plakatschlag an allgemein zugänglichen Orten. Bei dem Anschlagen eines Plakates ist entscheidend, dass es mit dem die Aufforderung zur Begehung von Straftaten enthaltenden Teil dem Anblick potentieller Betrachter allgemein zugänglich gemacht wird. An der Öffentlichkeit der Aufforderung fehlt es indes mangels unmittelbarer Wahrnehmungsmöglichkeit selbst dann, wenn eine Broschüre mit einer derart beanstandeten Passage in einem Buch- und Zeitschriftenstand zum Verkauf ausliegt, solange der Inhalt nicht unmittelbar wahrgenommen werden kann (KG JR 1984 249). Anders kann es sich je nach Einzelfallgestaltung verhalten, wenn die Broschüre aufgeschlagen ausliegt und die Seiten mit der Aufforderung zur Straftatbegehung jedermann ins Auge springen. Freilich fehlt es dann regelmäßig an der Aufforderung (Rdn. 26).

Ob die Möglichkeit besteht, dass eine unbestimmte Anzahl von Personen die Auffor- **34**
 derung wahrnehmen, ist nach den Erfahrungen des täglichen Lebens zu beurteilen. Dabei müssen, soll nicht der Begriff der Öffentlichkeit überspannt werden, Möglichkeiten ausscheiden, die erfahrungsgemäß nicht Wirklichkeit werden, deren Verwirklichung vielmehr nur durch besondere, ungewöhnliche Umstände herbeigeführt wird. Die Anwesenheit Unbeteiligter, von denen die Weitergabe der Äußerung erwartet werden kann, genügt bei verbaler Aufforderung, so z.B. bei Aufforderung zu militärischer Gehorsamsverweigerung (vgl. *Rogall KK-OWiG § 116 Rdn. 20*). **Öffentliche Begehung ist zu verneinen**, wenn die Aufforderung tatsächlich oder nach dem Willen des Animierenden beschränkt war oder beschränkt bleiben sollte und nur einer einzelnen Person oder einem engeren, durch besondere wechselseitige Beziehungen der Einzelnen gekennzeichneten, abgeschlossenen Kreis kundgetan wird. Äußerungen gegenüber einem solchen Personen-

³⁰ Vgl. RGSt 3 361, 362; 37 289, 290; 72 67; 73 90; OLG Karlsruhe NStZ 1988 416, 417.

kreis sind selbst dann nicht öffentlich, wenn der Täter mit der Weitergabe seiner Äußerung an die Öffentlichkeit rechnet (vgl. jedoch Rdn. 43). Öffentlich handelt ferner nicht, wer sich nacheinander gegenüber einer unbestimmten Anzahl einzelner Personen äußert (*Sch/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele* § 184 Rdn. 32; *aA Schroeder GA 1964 231*).

- 35 aa) Fallbeispiele.** Der Handlungsform der öffentlichen Aufforderung sind beispielsweise zuzuordnen: Aufforderung durch **Plakatanschlag**, wenn sich der Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle befindet (OLG Karlsruhe, Urt. v. 6.7.1989 – 1 Ss 60/89; *Erbs/Kohlhaas/Senge OWiG* § 116 Rdn. 7); Anschlagen plakativer Druckschriften, Zeitungen oder Flugblätter an einen Bauzaun (vgl. LG Berlin StV 1982 472); Anbringung eines Aufrufs an eine Reklamesäule (vgl. BayObLG NJW 1979 2162); **Schaufensteraushang** einer schriftlichen Aufforderung (*Sch/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele* § 184 Rdn. 32); Verteilen von **Flugblättern** an Passanten auf einem Marktplatz (OLG Karlsruhe Die Justiz 1989 66; vgl. BVerfG JR 1991 13); Anbringen und Mitführen eines auffälligen **Aufklebers** mit auffordernder Parole an einen PKW im Straßenverkehr (vgl. OLG Frankfurt NJW 1984 1128; *Bottke JR* 1983 300); **Aufsprühen von Parolen** mit Aufforderungscharakter auf allgemein zugängliche Glasfronten und Häuserwände (BGH NJW 1984 1631) oder mittels roter Leuchtfarbe auf die Rückseite von Schilderbrücken über der Autobahn (vgl. BGHSt 33 16); **verbale** Aufforderung durch Aufrufe an einem Informationsstand (VGH Mannheim, Beschl. v. 15.5.1987 – 5 S 1110/87); Aufrufe bei Umzügen und Demonstrationen mit Auftakt- und Schlusskundgebung (OVG Koblenz NJW 1987 2250); Aufforderung durch **Lautsprecher** an allgemein zugänglichen Plätzen (*Samson JZ* 1969 261; *Sch/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele* § 184 Rdn. 32); durch **Rap**, also Sprechgesang auf der Bühne (LG Mainz NJW 2000 2220); bei Einsatz von **Piratensendern** (*Horn/Wolters SK Rdn.* 6).

- 36 bb) Rundfunk, Fernsehen, Presse.** Für die Art und Weise der öffentlichen Kundgabe einer strafrechtlich relevanten Aufforderungserklärung kommen mangels gesetzlicher Eingrenzung alle Medien in Betracht, mittels derer ein Gedankeninhalt sinnlich wahrnehmbar gemacht werden kann (*Franke GA* 1984 452, 458 f). Die öffentliche Aufforderung kann über **Rundfunk** und **Fernsehen** erfolgen,³¹ z.B. die Propagierung von Betriebsbesetzungen durch Erklärungen im Rundfunk (*Rudolphi RdA* 1987 160, 162). Sie kann auch mittels der Presse begangen werden. Öffentlich ist die Aufforderung strafbaren Inhalts mit ihrer tatsächlichen Veröffentlichung in dem Presseorgan (vgl. OLG Stuttgart NJW 1972 2220, 2221). Ihre bloße Mitteilung an die Zeitungsredaktion zum Zwecke der Veröffentlichung vermag das Merkmal der Öffentlichkeit noch nicht zu begründen. In der Rechtsprechung wird etwa die Veranlassung einer Veröffentlichung der Aufforderung strafbaren Inhalts als **Anzeige** in einer Zeitung als öffentliche Aufforderung gekennzeichnet (OLG Karlsruhe NStZ 1988 416, 417; OLG Frankfurt a.M. StV 1990 209, 210). Ferner wird eine öffentliche Aufforderung bejaht, wenn die Aufforderungserklärung gegenüber einem Journalisten abgegeben wird und dieser die Aufforderung in der Zeitung veröffentlicht (OLG Karlsruhe Die Justiz 1991 200). In Fällen letzterer Art bestimmt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die objektiv veranlasste öffentliche Aufforderung maßgeblich nach der subjektiven Tatseite. Bei nicht wörtlicher Wiedergabe einer Pressemitteilung mit Aufforderungscharakter durch das Presseorgan

³¹ *Erbs/Kohlhaas/Senge OWiG* § 116 Rdn. 7; *Göhler/König OWiG* § 116 Rdn. 5; *Rogall KK-OWiG* § 116 Rdn. 20; *Willms JR* 1984

121; *Sch/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele* § 184 Rdn. 32.

wird indes eine öffentliche Aufforderung des Verfassers der Pressemitteilung verneint (OLG Frankfurt a.M. StV 1990 209, 210).

cc) **Bildschirmtext, Internet.** Eine öffentliche Aufforderung kann auch über das Medium des **Bildschirmtextes** als „elektronischer Zeitung“ (*Ladeur* NJW 1986 2749) begangen werden, wobei die strafbaren Erklärungen zum Abruf gespeichert und für alle Teilnehmer am Bildschirmtext jederzeit abrufbar sind (*Walther* NStZ 1990 524). Die abrufbereiten Äußerungen sind hier einem großen, individuell nicht feststehenden oder jedenfalls durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis zugänglich. Der damit begründete Öffentlichkeitsbegriff setzt nicht voraus, dass eine Mehrzahl von Personen dieselbe Information gleichzeitig abruft. Gleiches gilt für die Verbreitung von Aufforderungen im **Internet** (*Kraft/Meister* MMR 2003 366, 372). Sofern eine unbestimmte Anzahl von Nutzern Zugriff hat, sind dort abgelegte Informationen öffentlich, selbst wenn Zugangskontrollen vorgesehen sind (*Sieber* JZ 1996 494, 495 f; *Walther* NStZ 1990 524). Für Chatrooms gilt prinzipiell nichts anderes, soweit sich der Chatter an einen unbestimmten Personenkreis im Chatroom und nicht unmittelbar an ein bestimmtes, anonymisiertes Gegenüber wendet (*Bosch* MK Rdn. 18 m.w.N.). 37

b) **In einer Versammlung.** Neben die öffentliche Tatbegehung tritt als gleichgestellte Begehungsform die Aufforderung in einer Versammlung. Der Versammlungsbegriff ist nicht unumstritten und wird teilweise unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der anzuwendenden Normen³² (im GG, dem VersG, §§ 80a, 86a und 90) unterschiedlich weit gefasst und ist für § 111 selbständig zu bestimmen.³³ Der Begriff der Versammlung setzt eine räumlich zu einem bestimmten Zweck vereinigte Personenmehrheit voraus, die eine nicht allzu kleine Zahl von Personen umfasst³⁴ und nach h.M. durch eine gemeinsame Meinungsbildung oder -äußerung charakterisiert ist.³⁵ 38

Das Tatbestandsmerkmal **in einer Versammlung** überschneidet sich mit der **öffentlichen** Tatbegehung. Eine eigenständige Funktion kommt dem Versammlungsmerkmal deshalb nur zu, soweit es über den Öffentlichkeitsbegriff hinausreicht. Daher sind der Gesetzessystematik folgend auch die Fälle erfasst, in denen wegen des geschlossenen Charakters der Veranstaltung (Betriebsversammlung, Mitgliederversammlung eines Vereins u. dgl.)³⁶ die öffentliche Tatbegehung zweifelhaft sein kann (RGSt 57 343, 344). Der quasi-öffentliche Begehungscharakter der Aufforderung in einer Versammlung, der nach den gesetzgeberischen Intentionen die gesetzliche Gleichstellung rechtfertigt, ist darin zu sehen, dass sich der Auffordernde *allgemein* an eine solche Personenmehrheit wendet und schon dadurch die typische, den Strafgrund bildende Gefahr für den Gemeinfrieden schafft. Die Annahme, dass geschlossene Versammlungen von § 111 nicht erfasst seien, 39

³² Vgl. OLG Köln MDR 1980 1040; OLG Düsseldorf GA 1981 521; *Franke* NStZ 1984 127.

³³ *Bosch* MK Rdn. 20; vgl. OLG Koblenz MDR 1981 600 zu § 86a; *Sch/Schröder/Eser* § 111 Rdn. 7 einerseits, *Sch/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben* § 90 Rdn. 5 andererseits.

³⁴ RGSt 21 71, 73; vgl. auch *Rudolphi* SK § 90 Rdn. 4; *Göhler* OWiG § 116 Rdn. 6.

³⁵ *Dietel/Gintzel* Demonstrations- und Ver-

sammlungsfreiheit, 10. Aufl. (1991) § 1 Rdn. 163; *Broß* DVBl. 1981 208 f; OLG Düsseldorf JR 1982 299 m. Anm. *Merten*; OLG Köln MDR 1980 1040 zu § 106a a.F.

³⁶ Für den Bezug des Merkmals auf *geschlossene* Veranstaltungen ebenso *Fischer* Rdn. 5; *Horn/Wolters* SK Rdn. 6; *Erbs/Kohlhaas/Senge* Rdn. 8 und *Rogall* KK-OWiG Rdn. 21 jew. zu § 116 OWiG; and. *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 7–10.

ließe sich nur halten wenn dem Merkmal der Versammlung lediglich Klarstellungsfunktion zukäme. Der Gesetzestext gibt dafür allerdings keinerlei Anhaltspunkte her.

- 40** Die **quantitativen Anforderungen** an die eine Versammlung bildende Personenmehrheit werden unterschiedlich beurteilt. Während es nach einer Ansicht auf die Größe der Versammlung nicht ankommt,³⁷ wird von anderen einschränkend eine „Vielzahl“ von Personen³⁸ vorausgesetzt. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Zwar führt sie zu einer unterschiedlichen Auslegung des Begriffs der Versammlung in § 90 und § 111, was aber in der Konsequenz der tatbestandsspezifischen Definition liegt (Rdn. 38). Der Fortfall des zusätzlichen Attributs „vor einer Menschenmenge“ mit dem Entwurf 1962 im Zuge der Angleichung des § 111 an § 292 E 1962 weist lediglich darauf hin, dass damit vor allem die nichtöffentlichen Versammlungen einbezogen werden sollten (vgl. E 1962 Begr. S. 344). Insofern wird das Merkmal bei einer einschränkenden Auslegung der Versammlung mitnichten überflüssig (verfehlt *Dreher* FS Gallas, S. 314). Die Notwendigkeit einer schwer zu überblickenden Personenvielfalt (wenn nicht unbedingt einer unübersehbaren Anzahl i.S. einer Menschenmenge) folgt dem Telos der Norm, die gesteigerte Gefährlichkeit für den Rechtsfrieden gegenüber der Anstiftungssituation zu pönalisieren und korreliert im übrigen mit den Kautelen der Aufforderung, welche sich an eine unbestimmte Personenmehrheit richten muss.³⁹ Richtet sich die Aufforderung nur an einzelne, aber bestimmte Versammlungsmitglieder, so greift § 111 also mangels der vorausgesetzten, typischen Gefährlichkeit nicht ein, und zwar auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen der §§ 26, 30 nicht erfüllt sind.

- 41** c) **Verbreiten von Schriften.** Als dritte Handlungsform kommt das Verbreiten von Schriften hinzu. Eine Überschneidung der Begehungsvarianten ist insoweit möglich, als diese Form wie bei dem Verteilen von Flugblättern an Passanten (OLG Karlsruhe Die Justiz 1989 66) öffentlich oder durch Schriftenübergabe in einer nichtöffentlichen Versammlung erfolgt.

- 42** aa) **Schriftenbegriff.** Der Begriff der **Schriften** steht stellvertretend für die in § 11 Abs. 3 genannten Gegenstände bzw. Darstellungsmedien. Mit dieser Verweisung wird die Verbreitung durch Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen tatbestandlich mit erfasst. Für diesen Sammelbegriff ist es unerheblich, ob die Wahrnehmung *unmittelbar* oder nur durch den Einsatz *technischer Hilfsmittel* möglich ist. Einbezogen sind demnach CDs, Schallplatten, Tonbänder, auch kombinierte Ton-Bild-Träger wie DVDs, Videobänder für Videorecorder und ähnliche Kassetten für privates Fernsehen.⁴⁰ **Abbildungen** sind z.B. Dias, Photos und Filmstreifen. Die **Darstellung** erscheint als Oberbegriff der übrigen Verbreitungsmedien.⁴¹

- 43** bb) **Verbreiten.** Der Bereich der Schriftenverbreitung gewinnt *praktische* Bedeutung, soweit er nicht bereits von den beiden anderen Handlungsformen erfasst wird, bei der

³⁷ v. Bubnoff LK¹¹ Rdn. 14; Fischer Rdn. 5.

³⁸ Bosch MK Rdn. 17; Horn/Wolters SK Rdn. 6; Paeffgen NK Rdn. 24; Rogall KK-OWiG § 116 Rdn. 21; Sch/Schröder/Eser Rdn. 7–10.

³⁹ Rdn. 29; i.E. wie hier Bosch MK Rdn. 21; Maurach/Schroeder/Maiwald II § 93 I Rdn. 4; Paeffgen NK Rdn. 24.

⁴⁰ OLG Düsseldorf NJW 1967 1142; LG Duisburg NStZ 1987 367; Franke GA 1984 452, 455.

⁴¹ Zur Zusammenfassung der Darstellungsmedien unter dem Schriftenbegriff vgl. Hilgendorf LK § 11 Rdn. 116 ff; Franke GA 1984 452, 454 ff; Walther NStZ 1990 523 f.

nichtöffentlichen Übergabe von Schriften außerhalb von nichtöffentlichen Versammlungen (*Franke GA 1984 452, 460*). Schriften und diesen gleichgestellte Darstellungen (§ 11 Abs. 3) **verbreitet**, wer sie einem größeren, individuell nicht feststehenden Personenkreis zugänglich macht.⁴² Ein Verbreiten ist hingegen bei einem Adressatenkreis zu verneinen, der nach Zahl, Individualität oder gemeinschaftlicher beruflicher Funktion bestimmt ist. Das gilt etwa, wenn der Verfasser das Schriftstück strafbaren Aufforderungsinhalts einem abgegrenzten Kreis von Redakteuren einer bestimmten Zeitung zuleitet (vgl. OLG Frankfurt StV 1990 209); im Falle eines Zeitungsabdrucks kommt hier jedoch öffentliche Tatbegehung in Betracht (Rdn. 36). Das Verbreiten setzt nach herkömmlichem Verständnis eine **besondere Art des Zugänglichmachens** der Schrift voraus, und zwar *in ihrer Substanz*, nicht nur dem Inhalt nach.⁴³ Verbreiten ist daher nur die mit einer Gewahrsamsübertragung, d.h. einer körperlichen Weitergabe verbundene Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die Schrift gegenständlich, also nicht nur durch bloße Bekanntgabe ihres Inhalts einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.⁴⁴ Verbreitungsarten, die nicht an die körperliche Übergabe der Schrift gebunden sind, etwa die Inhaltswiedergabe durch Vorlesen oder das visuelle Wahrnehmbarmachen bei Plakatansschlägen, Aufkleber an Fahrzeugen (s. Rdn. 35) usw. werden von der dritten Handlungsvariante entsprechend nicht erfasst. Soweit sie nicht den beiden anderen Begehungsalternativen unterfallen, sind sie tatbestandlich irrelevant. Die Aushändigung einer Schrift an eine einzelne Person kann indes genügen, wenn damit gerechnet wird, dass sie die Schrift nicht vertraulich behandeln, sondern weiteren noch unbekannten Personen zugänglich machen werde (BGHSt 16 63, 71; krit. *Franke GA 1984 467 ff*). Eine mit der Aushändigung verbundene Absicht ist hier nicht vorauszusetzen (Rdn. 66). Unter den genannten Voraussetzungen kann auch ein Verleihen genügen (BGHSt 13 257, 258). Wird die Schrift einem bestimmten Empfänger unter dem Vorbehalt noch auszuhandelnder Bedingungen für eine Verbreitung übersandt, so liegt eine straflose Vorbereitungshandlung vor; wie bei der Zusendung eines Manuskripts an den Verleger zwecks bloßer Prüfung einer etwaigen Veröffentlichung (BGH MDR 1966 687). Tatvollendung setzt voraus, dass mindestens eine Schrift in den Einfluss- bzw. Wahrnehmungsbereich eines Empfängers gelangt ist, von dem aus nach der Vorstellung des Täters mit einer nicht mehr kontrollierbaren Weitergabe zu rechnen ist.

Zu beachten ist, dass die Definition des Zugänglichmachens im Rahmen der neuen elektronischen Medien und damit der Verbreitungsbegriff Modifikationen unterliegen. Der Bundesgerichtshof hat die Datenübermittlung im Internet als Verbreiten qualifiziert, obgleich von körperlicher Übergabe schlecht gesprochen werden kann. Wenn aber die strafbaren Inhalte auf dem Computer des Internetnutzers im Arbeitsspeicher oder einem anderen dauerhaften Speichermedium angelangt sind, sei das Merkmal erfüllt (BGHSt 47 55, 59 f; *Kindhäuser LPK Rdn. 11 m.w.N. zur Problematik*). **44**

cc) Gegenbeispiele. Nach vorstehenden Abgrenzungskriterien ist **kein** Verbreiten von Schriften: das Vorrätighalten zwecks Verbreitung; das offene Anbieten zum Kauf bzw. Auslegen zum Verkauf (KG JR 1984 249; dazu Rdn. 26 und 33); *Plakatansschläge* (BayObLG NJW 1979 2162; aA BGHSt 19 308, 310 zu § 93; s. indes Rdn. 35 zur mög- **45**

⁴² BGHSt 13 257, 258; 18 63, 64; OLG Hamburg JR 1983 298, 299; OLG Düsseldorf NJW 1974 1474, 1475.

⁴³ Hilgendorf LK § 11 Rdn. 122; Radtke MK § 11 Rdn. 119.

⁴⁴ OLG Frankfurt NJW 1984 1128; StV 1990 209; OLG Hamm NStZ 1989 578, 579; *Franke GA 1984 452, 459 ff*.

lichen öffentlichen Begehung); das Anbringen und Mitführen eines *Aufklebers* am PKW (vgl. OLG Hamburg NStZ 1983 127 m. Anm. *Franke* NStZ 1984 126 u. *Bottke* JR 1983 300; auch OLG Hamm NStZ 1989 578, 579); das bloße wörtliche *Vorlesen* aus einer Druckschrift oder das *Abspielen eines Tonträgers* (BGHSt 18 63, 64; 19 308, 310; OLG Frankfurt NJW 1984 1128; *Erbs/Kohlhaas/Senge* OWiG § 116 Rdn. 14); mangels Gewahrsamsübertragung am Datenträger das Zugänglichmachen einer Aufforderung zu Straftaten über das Medium des *Internets*; dieses Verhalten ist indes als öffentliche Aufforderung erfassbar (Rdn. 37; vgl. anders BGHSt 47 55, 59 f; Rdn. 44). Kein Verbreiten liegt auch im Verfassen einer Pressemitteilung vor, deren Inhalt die Leser nur durch sinngemäße Wiedergabe über einen *Zeitungsartikel* zur Kenntnis nehmen (OLG Frankfurt StV 1990 209).

- 46** d) **Abgrenzung zur Anstiftung.** Die Art und Weise sowie die Mittel der Tatveranlassung können zwar bei Aufforderung und Anstiftung in wesentlichen Bereichen übereinstimmen. Jedoch ergeben sich aus den spezifischen Merkmalen des **Aufforderungsbegriffs** und der damit verknüpften unmittelbaren Motivierungstendenz mit Appellcharakter hinsichtlich der Einwirkungsmittel Beschränkungen. Der Begriff des Aufforderns stellt sich als Form des Bestimmens zu einer Tat im Sinne des § 26 dar, ist jedoch enger (**aA** *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 3; *Horn/Wolters* SK Rdn. 5) als der Begriff der Anstiftung. Das Auffordern setzt eine stärkere gedankliche Beziehung zwischen Agitator und den Empfängern der Kundgabe voraus (Rdn. 17; *Maurach/Schroeder/Maiwald* II § 93 Rdn. 1). Die **Anstiftung** erfasst weitergehend jede Form der psychischen Beeinflussung (vgl. *Lackner/Kühl* § 26 Rdn. 2 m.w.N.), nach darüber hinausgehender Auffassung jede Art der Verursachung des Tatentschlusses (*Hoyer* SK § 26 Rdn. 5; *Herzberg* Täterschaft S. 53, 146), auch bloß befürwortende Äußerungen, Anreizungen, Formen des scheinbaren Abratens, der provokativen und/oder wahrheitswidrigen Schilderung von Ereignissen, das Schaffen einer provozierenden Situation und sonstige nur mittelbare Einwirkungen. Solche Einwirkungsformen umfasst dagegen die Aufforderung nicht.⁴⁵

3. Tatbestandserfolg

- 47** a) **Rechtswidrige Tat. Bezugsgegenstand** der Aufforderung ist eine **rechtswidrige Tat**. Hierzu rechnen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 nur solche Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen, also strafrechtlich sanktioniert sind.
- 48** aa) **Vorsatztat.** Die Aufforderung muss sich – entsprechend der gesetzlichen Regelung – auf die **rechtswidrige Verwirklichung** eines Straftatbestandes richten, die jedoch nicht notwendig schuldhaft zu sein braucht. Diese letztere Erweiterung ist jedoch praktisch ohne Bedeutung. Sie würde nur den Fall treffen, in dem sich der Auffordernde ausschließlich an Schuldunfähige wendet, eher ein reiner „Kathederfall“ (*Bosch* MK Rdn. 12; *Horstkotte* Prot. VI/366). Jedoch muss es sich bei der Tat, zu der aufgefordert wird, um eine **vorsätzliche** Tat handeln.⁴⁶ Es gilt auch hier das Prinzip der limitierten Akzessorietät (dazu *Schünemann* LK Vor § 26 Rdn. 18); insoweit kommt der in der Aufforderung enthaltene, anstiftungsähnliche Charakter zum Tragen und wirkt sich die Ver-

⁴⁵ *Rogall* GA 1979 11, 15 f; *ders.* KK-OWiG § 116 Rdn. 8 f; *Rudolphi* RdA 1987 160, 162; *Kostaras* Demonstrationsdelikte S. 147, 151; **aA** *Horn/Wolters* SK Rdn. 14d.

⁴⁶ *Geppert* GedS Meurer, S. 322; *Kindhäuser* LPK Rdn. 6; *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 12; **aA** OLG Hamm JMBINRW 1963 212.

wandtschaft zur Anstiftung aus (*Bosch* MK Rdn. 12; *Paeffgen* FS Hanack, S. 613). Eine Aufforderung zu fahrlässigen Taten wäre schon begrifflich nicht denkbar. In der Konsequenz der Anlehnung an die Anstiftung unterfällt dem Tatbestand auch eine Aufforderung zu einem erfolgsqualifizierten Delikt i.S. des § 18 oder zu einer Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination i.S.d. § 11 Abs. 2 (*Horn/Wolters* SK Rdn. 3). Das Ergebnis wird derjenige bezweifeln wollen, der die Janusköpfigkeit des § 111 verneint und die Norm nicht anstiftungsähnlich sieht. Die Rechtsfolgenanordnung des Absatzes 1 „wie ein Anstifter“ lässt sich aber wie eine gesetzliche – und damit in Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG unbedenkliche – Analogie zu den Teilnahme-Regeln verstehen.

Tatbestandserheblich sind alle angesonnenen Handlungen, die in Bundes- oder Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, also sowohl Verbrechen als auch Vergehen. Über § 111 Abs. 2 ist auch die **erfolglose** Aufforderung zu Vergehen unter Strafe gestellt, die in § 30 nicht erfasst wird. Das ist durch die gesteigerte Gefährlichkeit gerechtfertigt, die der Aufforderung unter den besonderen Umständen des § 111 innewohnt. Die Aufforderung nach § 111 ist auch möglich zu solchen Straftaten, deren Tatbestand selbst in einem Auffordern besteht (§ 130 Abs. 1 Nr. 1; vgl. RGSt 23 172, 73). Eine Strafbarkeit wegen Aufforderung zu einer nach § 111 strafbaren Aufforderung zu Hausfriedensbrüchen käme etwa in Betracht, wenn aufgrund gewerkschaftlicher Erklärungen über bestimmte Kampfmaßnahmen die zuständigen Funktionäre eine rechtswidrige Betriebsbesetzung (OLG Hamm JMBINRW 1952 12) beschließen und die jeweiligen Arbeitnehmer sodann dazu unmittelbar aufrufen würden.⁴⁷

bb) Ordnungswidrigkeit. Der Anwendungsbereich des § 111 hat sich mit der Beseitigung der Übertretungen und deren Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten verkleinert. Die Aufforderung zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder zu einer Handlung, die nur eine Dienst- oder Ordnungsstrafe zulässt, fällt – wie sich schon aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung der rechtswidrigen Tat in § 11 Abs. 1 Nr. 5 ergibt – nicht unter § 111. Die öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten wird von der – durch das EGStGB als Ersatzvorschrift eingeführten – Bestimmung des § 116 OWiG erfasst, die eine dem § 111 entsprechende Funktion im Ordnungswidrigkeitenrecht erfüllt.⁴⁸ Anders als bei § 111 Abs. 2 wird jedoch in § 116 OWiG wegen Fehlens von erhöhten Mindestgeldbußen nicht zwischen erfolgreicher und erfolgloser Aufforderung unterschieden.

cc) Auslandsbezug. Die angesonnene Tat muss im Hinblick auf das Rechtsgut des inneren Gemeinschaftsfriedens eine sein, die im Geltungsbereich des Strafgesetzbuches begangen werden soll;⁴⁹ § 111 zählt somit zu den Delikten mit tatbestandsimmanenter Beschränkung auf das Inland (Vor § 110 Rdn. 9). Die Aufforderung zu solchen Taten kann jedoch auch an potentielle Adressaten außerhalb dieses Geltungsbereichs gerichtet sein, z.B. an vom Ausland her agierende extremistische Gruppierungen. Bei Aufforderung zu den in § 91 genannten Straftaten werden Verbreitungshandlungen aus dem räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs vorausgesetzt (Prot. V/1920).

dd) Ausbleiben des Erfolges. Für den Begriff der Aufforderung kommt es nicht darauf an, ob ein **Erfolg** eingetreten ist; ist der Erfolg ausgeblieben, so ist es unerheblich,

⁴⁷ Vgl. *Rudolphi* RdA 1987 160, 163 f, der hier Anstiftung erwägt.

⁴⁸ Vgl. *Rogall* KK-OWiG § 116 Rdn. 1; *Stockmann* BB 1978 1188 ff.

⁴⁹ *Bosch* MK Rdn. 12; *Fischer* Rdn. 4; aA *Horn/Wolters* SK Rdn. 3.

aus welchem Grund das geschah, ob etwa die Aufgeforderten der Aufforderung nicht Folge leisten konnten oder nicht wollten. Der Eintritt oder Nichteintritt des Erfolges ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

53 ee) Unterlassung, Teilnahme- und Vorbereitungshandlungen. Unerheblich ist, ob es sich bei der angesonnenen Tat um eine solche im Sinne eines Verbots- oder Gebotsgesetzes handelt (RGSt 4 106, 108). Auch die **Aufforderung zu strafbaren Teilnahme- oder Vorbereitungshandlungen** (z.B. § 83) werden von der Vorschrift erfasst. Im Rahmen einer Aufforderung zur Anstiftung gelten die Grundsätze zu § 30 entsprechend; jedoch ist insoweit gegenüber den Fällen der sog. Kettenanstiftung unter dem Gesichtspunkt der Friedensgefährdung als Strafgrund des § 111 eine gewisse Einschränkung geboten. § 30 erfasst sowohl den Fall der Anstiftung zur versuchten Anstiftung wie die erfolglos versuchte Anstiftung zur Anstiftung (vgl. auch BGH NJW 1960 1163, 1164; *Jescheck/Weigend* AT S. 703 ff; *Maurach* JZ 1961 143). Eine strafbare Aufforderung nach § 111 dürfte demgegenüber voraussetzen, dass ein Aufgeforderter zumindest versucht hat, einen Dritten zu einer rechtswidrigen Tat zu bestimmen (*Sch/Schröder/Eser* Rdn. 14). Bei der bloßen erfolglosen Aufforderung zur Anstiftung erscheint vom Strafgrund des § 111 her gesehen eine Strafwürdigkeit nicht gegeben; hier ist die maßgeblich gefährliche, bei quasi-öffentlicher Begehung eine mögliche Friedensgefährdung kennzeichnende *unmittelbare* Einwirkung auf *potentielle Täter* noch nicht erfolgt.

54 Bei erfolgreicher Aufforderung zu **Beihilfe** (etwa zum Landfriedensbruch durch Zurverfügungstellung von geeigneten Gerätschaften, Waffen etc.) sind die Grundsätze der Anstiftung zur Beihilfe (vgl. *Jescheck/Weigend* AT S. 697; *Hoyer* SK § 26 Rdn. 32) heranzuziehen (Strafmilderung §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 entsprechend – *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 14). Ein derartiger Fall liegt auch bei der Aufforderung zur Unterstützung des Betriebs eines ungenehmigten Senders durch Lieferung von Sendebeiträgen bzw. Zurverfügungstellung von Kassetten und sonstigem Sendematerial vor (OLG Karlsruhe NStZ 1985 78; BayObLG MDR 1984 685).

55 b) Fallgestaltungen. Als konkrete Fallgestaltungen des § 111 werden erörtert: *Aufrufe* zu Sachbeschädigung durch Abschneiden der Kennnummern des *Volkszählungs-Fragebogens*, § 303 (Rdn. 15); der Aufruf zur Nichterfüllung der in § 12 VZG 1987 begründeten, verfassungsrechtlich sanktionierten (BVerfG NJW 1990 3139) Auskunftspflicht, die gemäß §§ 15, 23 BStatG (zur Reichweite der Bußgeldandrohung BayObLGSt 1988 58, 61) bußgeldbewehrt ist (OLG Frankfurt NStZ 1989 127; OLG Karlsruhe NStZ 1988 416, 417), wird von § 116 OWiG erfasst; Aufforderung zum Sabotieren von Fahrpreiserhöhungen durch *Schwarzfahren*, § 265a (OLG Köln MDR 1983 338); Aufforderung zur Beseitigung öffentlich angeschlagener dienstlicher Schriftstücke, § 134 (OLG Karlsruhe Die Justiz 1991 200). Aufforderung, ein Vergehen nach § 129 zu begehen, z.B. in Bekennerschreiben, Kampfaufrufen etc. (offen gelassen in BGHSt 31 16, 22; vgl. auch BGHSt 36 363); Aufruf zu *unfriedlicher Demonstration* mittels einer am Schreibtisch abgegebenen, vom Fernsehen aufgenommenen und ausgestrahlten Erklärung, § 125 (vgl. *Wilms* JR 1984 121); Aufruf zu gewalttätigen Boykottaktionen, §§ 125, 240; vgl. Startbahn-West-Fall (BGH NJW 1984 931, 935; BVerfG NJW 1991 91), in dem wegen Mitbeherrschung des Tatgeschehens durch den *Auffordernden* eine *täterschaftliche* Beteiligung an den angesonnenen Taten angenommen wurde; Aufrufe zu *Betriebsbesetzungen* durch die Arbeitnehmer als Kampfmaßnahme gegen Aussperrungen durch Arbeitgeber, § 123 (vgl. *Rudolphi* RdA 1987 160, 161 f); Aufrufe an Armeeeingehörige zur Verweigerung des dienstlichen Einsatzes in Krisengebieten, eher nicht strafbar nach § 111 in Verbindung mit §§ 16, 19 WStG, soweit an deutsche Soldaten und Rekruten gerichtet, und in Verbin-

dung mit Art. 7 Abs. 3 des Vierten StRÄndG i.d.F. des Art. 147 EGStGB (BGBl. 1974 I S. 576 f; Schölz WStG § 16 Rdn. 35), soweit als potentielle Adressaten nicht-deutsche Angehörige der NATO-Streitkräfte angesprochen werden; dagegen nicht schon die bloß spekulative Befürwortung von Fahnenflucht für den Fall einer künftigen – den Einsatzbereich der Bundeswehr erweiternden – Verfassungsänderung (OLG Karlsruhe NStZ 1993 389, 391).

c) **Konkretisierungsanforderungen an die Tat.** Die rechtswidrige Tat, zu der aufgefordert wird, muss hinreichend bestimmt bezeichnet und festgestellt sein. Die Vorschrift des § 111 erfasst aber nicht nur die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Aufforderung zur Begehung einer in Einzelheiten konkret abschließend bestimmten Tat. Vielmehr sind an die **Konkretisierung** unter Berücksichtigung von Strafgrund und gewisser tatbestandlicher Eigenständigkeit des § 111 geringere Anforderungen zu stellen als bei der Anstiftung. Allerdings darf andererseits nicht außer Betracht bleiben, dass der Auffordernde – wie die Bezugnahme in § 111 Abs. 1 auf die Anstiftung zeigt – nach dem Strafraumen der angesonnenen Tat zu bestrafen ist. Auch die Strafdrohung für die erfolglose Aufforderung (Absatz 2) enthält trotz weitgehender Verselbständigung – wie Satz 2 zeigt – noch eine beschränkte Beziehung zum Strafraumen der auszuführenden Tat. Die Mindestanforderungen an die Konkretisierung haben sich also daran zu orientieren, dass § 111 eine – wenn auch schmale – Verbindung zur animierten, im Falle des Absatzes 1 verwirklichten Tat voraussetzt. Den unterschiedlichen Gesichtspunkten wird Rechnung getragen, wenn die angesonnene Tat jedenfalls *ihrer Art und ihrem rechtem Wesen nach* gekennzeichnet ist (RGSt 65 200). Eine Bestimmung der Tat nach Zeit, Ort, konkretem Objekt oder Tatopfer,⁵⁰ subjektiven Elementen (z.B. §§ 211, 242; Dreher FS Galas, S. 318; *Nehm* JR 1993 122) und sonstigen tatsächlichen Umständen ist auch in den Umrissen nicht erforderlich.⁵¹

Ausreichend ist z.B., wenn in den Formen des § 111 aufgerufen wird, Kaufhäuser anzuzünden, Banken zu plündern, eine prominente Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zu ermorden oder zu entführen, Asylanten, wo immer möglich, zu misshandeln u.ä. Hinreichend bestimmt ist auch der Aufruf an die Arbeitnehmer zu Betriebsbesetzungen im Falle einer Aussperrung. Die auffordernde Hetze in Parolen und öffentlicher Rede wird sich häufig nur in einer allgemeinen Kennzeichnung der Opfergruppe und bildhafter Andeutung des Delikttypus objektivieren. Das ist ausreichend (*Herzberg* JuS 1987 618), jedenfalls dann, wenn das erwartete Verhalten als Straftat einer *bestimmten Art* erkennbar ist. Nach obiger Grenzziehung wird dagegen die allgemein gehaltene Aufforderung zur Begehung irgendwelcher Straf- oder Gewalttaten schlechthin von § 111 nicht erfasst. Im Gegensatz dazu braucht in § 130 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu einer bestimmten Tat aufgefordert zu werden. Bloßen „Mubahala“-**Verwünschungsformeln**, mit denen ein Islamkritiker stigmatisiert werden soll („Dann möge der allmächtige Schöpfer ihn für sein Verbrechen bestrafen“), erfüllen die Anforderungen an die konkreten Straftaten, zu denen aufgerufen wird, hingegen nicht (OLG Oldenburg NJW 2006 3735, 3736; *Lackner/Kühl* Rdn. 5).

⁵⁰ AA BGHSt 32 310, 312; auch BGHSt 31 16, 22; *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 13, die eine Opferkennzeichnung in allgemeinen Wendungen fordern.

⁵¹ RGSt 65 200, 202; *Bloy* JR 1985 207;

Herzberg JuS 1987 618; *Horn/Wolters* SK Rdn. 14b; *Lackner/Kühl* Rdn. 5; *Rogall* GA 1979 11, 17; auch KG JR 1971 255; aA LG Lüneburg StV 1984 207.

58 Ob schon die Aufforderung zum bloßen **Ungehorsam** gegen eine bestimmte, nur nach ihren abstrakten Tatbestandsmerkmalen gekennzeichnete Strafnorm ausreicht (bejahend *Dreher* FS Gallas, S. 307, 318; *Fischer* Rdn. 4a), erscheint nicht unzweifelhaft. Zumindest wird dies von der Art der Straftat abhängen. So dürfte bei der Aufforderung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, die eine weite Skala von Möglichkeiten ganz unterschiedlichen Gewichts umfasst, jedenfalls die Kennzeichnung voraussetzen sein, welcher Art von Amtshandlungen Widerstand geleistet werden soll (vgl. auch RGSt 39 387). Die Parole „Leistet Widerstand!“ ist auch deshalb zu unbestimmt, weil die Widerstandsvorschrift des § 113 Gewalt oder Drohung mit Gewalt als Tatmittel voraussetzt (*Horn/Wolters* SK Rdn. 14b). Nicht hinreichend bestimmt ist ferner die Aufforderung zu „Festen, die die Stadt erzittern lassen“ (vgl. LG Berlin StV 1982 472) oder „dem Frankfurter Flughafen einen Besuch abzustatten“. Indessen braucht sich die Kennzeichnung der Straftat, zu der aufgerufen wird, nicht allein und erschöpfend aus der Äußerung als solcher zu ergeben; sie kann sich auch in ihrem aktualitätsbezogenen Äußerungszusammenhang aufgrund der Begleitumstände hinreichend erschließen. So ist der Blockadeaufruf „ab 12.30 Uhr bis 22.00 Uhr ist morgen der Flughafen dicht“ im Rahmen einer bestimmten Großaktion gegen eine Flughafenerweiterung zumindest als Aufforderung zu strafbarer Nötigung hinreichend bestimmt (vgl. BGH NJW 1984 931, 934; BVerfG NJW 1991 91, 93). Der Aufruf zu „Demonstrationen, die ihnen die nackte Furcht lehren werden“ ist als Aufforderung zu gewalttätigem Landfriedensbruch nicht hinreichend bestimmt (*Horn/Wolters* SK Rdn. 14b; LG Berlin StV 1982 472; aA v. *Bubnoff* LK¹¹ Rdn. 23). „Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trifft“ mag im Umfeld vorangegangener gewalttätiger Auseinandersetzungen politischer Gruppierungen den nötigen Bestimmtheitsgrad aufweisen (vgl. RGSt 51 200). Jedenfalls ist dann, wenn Aufrufe mehrere naheliegende Deutungen zulassen, nach dem in dubio pro reo-Grundsatz die straffreie Variante zu Grunde zu legen (*Bosch* MK Rdn. 14).

59 Bei Aufrufen zu Sitzdemonstrationen (**Sitzblockaden**) stellt das BVerfG hohe Konkretisierungsanforderungen auf.⁵² Die vom BVerfG zu § 240 Abs. 2 herausgestellten Feststellungs- und Beurteilungskriterien einer Blockadenötigung (BVerfGE 73 206, 257, 260 f; 76 211, 217) können nicht einfach unter Hinweis auf den unterschiedlichen tatbestandlichen Charakter des § 111 beiseite geschoben werden.⁵³ Zutreffend weist *Bosch* darauf hin (MK Rdn. 15), dass sich das Unrecht der Nötigung durch die Verwerflichkeit erst konstituiert und entsprechend niemand zu einer Straftat auffordert, der nicht auch selbst Umstände im Auge hat, die in ihrer Gesamtschau die Verwerflichkeit begründen.⁵⁴ Die ein solches Urteil tragenden Komponenten müssen hinreichend bereits bei der Aufforderung konturiert sein. Zu nennen sind Dauer und Intensität der angesonnenen Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten Betroffener, Sachbezug des Auffordernden zum Protestgegenstand, Zahl der Aufgeforderten, Dringlichkeit der blockierten Geschäfte, Absichten des Auffordernden (BVerfG NSTz 1991 279). Wer zu bloßen Sitzblockaden auffordert, fordert darüber hinaus nicht zu Gewalt (vgl. BVerfGE 91 1, 17 f) und schon deshalb nicht zur strafbaren Nötigung auf (zutreffend OLG Frankfurt a.M. MMR 2006 547, 550 f – **Onlineblockade**; aA *Gercke* MMR 2006 493). Das Rechtsgut des Gemeinschaftsfriedens (Rdn. 5) wird dadurch nicht berührt. Wenn im

⁵² 3. Kammer des 1. Senates, NSTz 1991 279 = JR 1991 13, 15 m. krit. Anm. *Glaeser*; NJW 1992 2689; s.a. *Nehm* JR 1993 121 f.

⁵³ v. *Bubnoff* LK¹¹ Rdn. 23; *Otto* BT § 63 Rdn. 65; vgl. *Nehm* JR 1993 121 f.

⁵⁴ I.E. zustimmend auch *Paeffgen* NK Rdn. 15 Fn. 55; *Pflieger* HK-GS Rdn. 11.

Rahmen des § 111 damit jongliert wird, dass die Umstände der konkreten Durchführung der Sitzblockade für den Auffordernden spekulativ bleiben müssten und er deren Auswirkungen nicht steuern könne (BayObLGSt 1992 15 ff = JR 1993 117 m. Anm. *Nehm*), äußert sich darin das Unbehagen einer Strafjustiz, die – wie schon bei der bedenklichen, eine Strafbarkeit konstruierenden „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofes (BGHSt 41 182 ff) – ihren Frieden mit gewaltlosen Widerstandsformen in der postmodernen Gesellschaft nicht gefunden hat.⁵⁵

d) Erfolg (Absatz 1) und Kausalität. Die Vorschrift des § 111 trifft eine Unterscheidung danach, ob die Aufforderung Erfolg hatte oder erfolglos war; im einen Falle tritt die Bestrafung nach Absatz 1, im anderen nach Absatz 2 ein. Der Fall der erfolgreichen Aufforderung setzt die Feststellung des kausalen Zusammenhangs zwischen der Aufforderung und der Tat nach den allgemeinen Grundsätzen voraus. Wie sich schon aus dem Begriff der Aufforderung ergibt (vgl. Rdn. 17), genügt anders als bei § 26 nicht jede Art der Beeinflussung. Vielmehr muss die Aufforderung als solche Ursache der verwirklichten Tat sein. Es ist zwar nicht erforderlich, dass der Täter die Aufforderung selbst vernommen hat; jedoch muss er zumindest durch Dritte Kenntnis von der Aufforderung erhalten haben. Dagegen ist entgegen RGSt 57 285 nicht ausreichend, dass die Tat Folge der durch die Aufforderung hervorgerufenen, allgemeinen Aufregung war (wie hier *Dreher* FS Gallas, S. 307, 327; *Lackner/Kühl* Rdn. 7). Im Hinblick auf die unterschiedlichen Strafdrohungen ist im strafgerichtlichen Urteil die Mitteilung unerlässlich, ob die Aufforderung befolgt worden oder ohne Erfolg geblieben ist. **60**

War die Aufforderung von Erfolg begleitet, so ist der Auffordernde **wie ein Anstifter zu bestrafen**. Die Strafdrohung richtet sich unverändert nach der für den Anstifter (§ 26) vorgesehenen Strafe, d.h. der Auffordernde unterliegt der vollen Täterstrafe (vgl. aber Rdn. 54 für den Fall der Aufforderung zur Beihilfe). Die Aufforderung hat Erfolg, wenn ein Aufgeforderter die ihm angesonnene rechtswidrige Tat begangen oder die Einwirkung zumindest zu einem strafbaren Versuch geführt hat. Im Falle eines strafbefreienden Rücktritts eines Aufgeforderten lässt der diesem zukommende persönliche Strafaufhebungsgrund (vgl. *Jescheck/Weigend* AT S. 548) die Haftung des Auffordernden nach Abs. 1 unberührt. **61**

§ 111 enthält eine **eigene, selbständige Straftat**, deren Urheber als Täter dieses Delikts, nicht als Teilnehmer der infolge der Aufforderung von anderen begangenen, strafbedrohten Handlungen bestraft wird, und zwar nicht als Anstifter, sondern **wie ein Anstifter**. Jedoch bedingt die enge Anlehnung an § 26, dass sich die **Deliktsqualifikation** (§ 12) bei § 111 Abs. 1 nach der Tat richtet, zu der aufgefordert worden ist. **62**

Von § 111 werden auch dem Fall des **agent provocateur** vergleichbare Fallgestaltungen erfasst; ein auf Tatvollendung gerichteter Wille wird nicht vorausgesetzt (Rdn. 66).⁵⁶ Das ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass mit der Erreichung potentieller Adressaten der Aufforderung die für § 111 spezifische Gefahr (vgl. Rdn. 5) eintritt. *Dreher* (FS Gallas, S. 307, 313) will derartige Fälle nach den Grundsätzen der nicht ernst gemeinten Aufforderung (vgl. Rdn. 22 f) behandelt sehen. **63**

⁵⁵ Vgl. *Nehm* JR 1993 120: „mit unverhohlenem Widerwillen“.

⁵⁶ So auch *Fischer* Rdn. 6; *Horn/Wolters* SK

Rdn. 7; *Lackner/Kühl* Rdn. 6; *Plate* ZStW 84 (1972) 294, 303; aA *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 17.

- 64** e) **Erfolglöse Aufforderung (Absatz 2).** Die Regelung des Absatzes 2, die den Fall der erfolglosen Aufforderung erfasst, greift ein, wenn es aus irgendwelchen Gründen nicht einmal zu einer strafbaren Vorbereitungs- oder Versuchshandlung gekommen ist, wenn der Aufgeforderte schon von sich aus zur Begehung der Tat entschlossen war (RGSt 65 200, 202) oder es sonst an der Kausalität der Aufforderung für die begangene Tat mangelt; ferner, wenn die begangene Tat von der in der Aufforderungserklärung objektivierten Vorstellung des Auffordernden qualitativ erheblich abgewichen ist (vgl. *Horn/Wolters* SK Rdn. 13). Einzubeziehen ist auch der Fall, dass dem Aufgeforderten entgegen der Vorstellung des Auffordernden bei der Tatbegehung ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht (*Sch/Schröder/Eser* Rdn. 21; *Maurach/Schroeder/Maiwald* II § 93 Rdn. 9). Absatz 2 erfüllt eine ähnliche Funktion wie § 30 gegenüber § 26.
- 65** Für den Fall der erfolglosen Aufforderung sieht Absatz 2 eine **eigenständige Strafdrohung** – Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe – vor. Diese Regelung ist bedeutsam für die Fälle der erfolglosen Aufforderung zu Taten, die mit einer erhöhten Mindeststrafe oder einem fünf Jahre übersteigenden Höchstmaß bedroht sind. In Fällen, in denen für das angesonnene Delikt zeitige Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren angedroht wird, ist die Strafe im Höchstmaß weiter begrenzt: Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für den Fall der erfolgreichen Aufforderung angedrohte und nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 geminderte Strafe; es darf also höchstens auf drei Viertel des für das vollendete Delikt angedrohten Höchstmaßes erkannt werden (vgl. Bericht 14. StRÄndG BTDrucks. 7/4549 S. 8; Prot. 7/2247; *Laufhütte* MDR 1976 445). Insoweit findet auch bei der erfolglosen Aufforderung trotz an sich eigenständiger Strafdrohung das Anstiftungselement mit der es kennzeichnenden Beziehung zur angesonnenen Tat zugunsten des Auffordernden beschränkt Berücksichtigung. Die erfolglose Aufforderung trägt **Vergehenscharakter**. Bei der konkreten Strafbemessung innerhalb des von Absatz 2 abgegrenzten Strafraumens wird sich der durch die Höhe der Strafdrohung bestimmte Stellenwert der angesonnenen Tat im allgemeinen Strafraumengefüge als Orientierungsmaßstab anbieten (vgl. *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 21).

III. Subjektiver Tatbestand

- 66** Für den inneren Tatbestand ist Vorsatz erforderlich; bedingter Vorsatz genügt. Der Vorsatz muss sich insbesondere auch auf die Modalitäten der Tatbegehung (öffentlich) usw. erstrecken. Er muss sich auf eine hinreichend bestimmte sowie vorsätzliche Tat des Aufgeforderten beziehen, braucht jedoch nicht auf Tatvollendung der animierten Tat gerichtet sein (*Horn/Wolters* SK Rdn. 7; aA *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 17). Der Auffordernde braucht die Tat nicht ernstlich zu wollen; er muss jedoch zumindest billigend in Kauf nehmen, dass seine Aufforderung ernst genommen wird (OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003 327, 328; Rdn. 22). Bedingter Vorsatz ist sowohl hinsichtlich der Modalität der Tatbegehung als auch hinsichtlich des Gegenstands der öffentlichen Aufforderung, der angesonnenen Tat, ausreichend (OLG Karlsruhe Die Justiz 1991 200 für eine öffentliche Aufforderung zur Verletzung amtlicher Bekanntmachungen; OLG Celle NJW 1988 1101, 1102; OLG Karlsruhe Die Justiz 1989 65; *Geerds* JR 1988 436 für Aufrufe zur Beschädigung von Volkszählungsbögen). Die abweichende, nicht näher begründete Auffassung von *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 17, die hinsichtlich der Begehung der rechtswidrigen Tat durch einen anderen einen zielgerichteten Willen (Absicht) des Auffordernden verlangen, findet in § 111 keine ausreichende Stütze. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Auslegung der Vorschrift ergeben, dass bzgl. der Deliktsverwirklichung eine besonders qualifizierte Form der Willensrichtung vorliegen müsse (vgl. *Fischer* § 15 Rdn. 5). Der

Vorsatz, der dem eines Anstifters gleichzustellen ist, erfordert keine Kenntnis der Strafrechtswidrigkeit der angesonnenen Tat; es genügt, dass der Auffordernde sich des tatsächlichen Inhalts seiner Aufforderung bewusst ist.⁵⁷ Ein Irrtum über die Umstände, die für die Rechtswidrigkeit der Haupttat maßgeblich sind, lässt den Vorsatz entfallen.⁵⁸ Ein (Bewertungs-)Irrtum über die Rechtswidrigkeit der angesonnenen Tat als solche betrifft dagegen lediglich das Unrechtsbewusstsein und ist Subsumtionsirrtum (Verbotsirrtum)⁵⁹ und schließt nicht den Vorsatz aus (Rdn. 69). Im Übrigen kommt einem Irrtum des Auffordernden Bedeutung nach den allgemeinen, zu § 16 entwickelten Grundsätzen zu.

IV. Rechtswidrigkeit

Die allgemeinen **Rechtfertigungsgründe** werden bei einer Tat nach § 111 keine praktische Bedeutung erlangen. Auch der rechtfertigende Gesichtspunkt der **prozessual zulässigen Verteidigung** bzw. des Verteidigungszusammenhangs (vgl. BGHSt 29 99, 105 ff) wird zur Rechtfertigung einer Aufforderung nach § 111 allenfalls ausnahmsweise in Betracht kommen (BGHSt 31 16, 22 m. krit. Anm. Gössel JR 1983 118). Prozessserklärungen eines Angeklagten, die Aufrufe zu rechtswidrigen Taten enthalten, überschreiten in der Regel den Rahmen zulässiger Verteidigung. Ihr imperativer Charakter deutet darauf hin, dass sie nicht der Rechtfertigung begangenen Unrechts dienen, sondern auf Nutzung der Öffentlichkeitswirkung zielen und ohne jegliche Beeinträchtigung der Verteidigung unterbleiben können. Ob Fortsetzungssparolen strafbaren Inhalts (BGHSt 31 16, 20 ff), die werbenden Charakter für eine kriminelle Vereinigung (§ 129) enthalten, noch im rechtfertigenden Gesamtzusammenhang des Verteidigungsvorbringens gesehen werden können (so BGH 31 16, 22; aA Gössel JR 1983 119 f), erscheint jedenfalls zweifelhaft, wenn durch solche Prozessserklärungen weitere Straftatbestände wie §§ 111, 140 erfüllt werden. Aufforderungen zu rechtswidrigen Taten sind nicht schon dann straflos, wenn sie „im Rahmen“ sonst zulässiger Prozessserklärungen abgegeben werden (vgl. Rogall KK-OWiG § 116 Rdn. 30). Derartige Aufforderungen nach § 111 überschreiten auch die Grenzen erlaubter Verteidigertätigkeit (BGHSt 32 243, 247; 29 106). Bei mit dem Mandanten abgesprochenen Pressemitteilungen des Verteidigers, die derart überzogene Prozessserklärungen wiedergeben, kommt im Falle ihrer Veröffentlichung Beihilfe zu einer strafbaren Aufforderung nach § 111 in Betracht (Rdn. 26; aA BGHSt 31 16, 23).

Abzulehnen sind Versuche, unmittelbar aus Art. 5 GG einen Rechtfertigungsgrund abzuleiten (LG Mainz NJW 2000 2220, 2221 zu Art. 5 Abs. 3 GG; Fischer Rdn. 5a; aA Kissel, S. 235 ff, 265 ff). Richtig ist indes, dass Freiheitsverbürgungen für die Anwendung des § 111 eine Rolle spielen, sei es, dass bei der Bewertung eines Verhaltens Berücksichtigung findet, dass harsche Willenskundgaben nicht zwingend zu einer Straftat aufordern wollen, sondern legitime Mittel im Meinungskampf, zumal bei grundlegenden, die Gesellschaft berührenden Fragen, darstellen können (vgl. LG Berlin NJ 2000 660, 661 zum Kosovo-Krieg); sei es, dass die Beurteilung des Unrechtsbewusstseins vor der verfassungsrechtlichen Folie des Art. 5 Abs. 1 GG zu erfolgen hat (dazu Rdn. 69).

⁵⁷ Vgl. Fischer Rdn. 6; Lackner/Kühl Rdn. 6.

⁵⁸ AG Tiergarten NStZ 2000 144, 146 mit Anm. Hussels NStZ 2000 650, 651; Kindhäuser LPK Rdn. 12.

⁵⁹ Rdn. 69 – vgl. Busse NStZ 2000, 634; Dreher FS Gallas, S. 307, 327; Welzel Strafrecht, S. 500.

V. Schuld

- 69** Für einen **Verbotsirrtum** ist kein Raum, wenn es sich bei der strafbaren Aktion, zu der aufgefordert wird, um eine gezielte Normverletzung als Mittel der politischen Auseinandersetzung handelt. Die irrige Annahme des Auffordernden, das Verhalten, zu dem er aufgerufen hat, sei keine Straftat, betrifft lediglich das Unrechtsbewusstsein und kann nur einen Verbotsirrtum begründen (OLG Celle NJW 1988 1101, 1102). Bei breiter öffentlicher Diskussion der Strafrechtswidrigkeit der angesonnenen Tat und weitgehend geklärter Rechtslage (z.B. Volkszählungsboykott nach dem zweiten Volkszählungsgesetz 1987, Rdn. 15) wird in der Regel der Verbotsirrtum als vermeidbar angesehen werden können (*Bosch* MK Rdn. 31; *Geerds* JR 1988 436). Ist die Rechtslage aber diffus und nicht hinreichend geklärt, ist die Frage komplexer. Sie wurde bei Aufforderungen zur Fahnenflucht im **Kosovo-Krieg** aktuell, der ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates völkerrechtlich zumindest zweifelhaft war und als denkbarer Angriffskrieg auch keine Strafbarkeit der Fahnenflucht nach § 16 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 WStG hätte auslösen können (§ 22 Abs. 1 Satz 1 WStG). Entsprechend hätte die Agitation, sich als Soldat nicht am Jugoslawien-Krieg zu beteiligen, nicht zu einer Straftat aufgerufen.⁶⁰ In solchen Situationen kann ein unvermeidbarer Verbotsirrtum angenommen werden. Bei zweifelhafter Sachlage kann den Betroffenen nicht zugemutet werden, auf politische Teilhabe an einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage zu verzichten (aA *Busse* NStZ 2000 634; *Paeffgen* NK Rdn. 37: bedingtes Unrechtsbewusstsein), wobei mit Blick auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung schon in Frage steht, ob überhaupt eine Aufforderung zu einer Straftat, nämlich der Desertion, anzunehmen ist oder nicht eher eine zugespitzte Form im Meinungskampf (so mit guten Gründen LG Berlin NJ 2000 660, 661).
- 70** Wenn der Auffordernde bei zutreffender Erfassung des Unrechtsumfangs seines Verhaltens irrig davon ausgeht, seine Tat sei eine Ordnungswidrigkeit, sein Verhalten sich indes als Straftat erweist, kommt ein Verbotsirrtum nicht in Betracht (vgl. OLG Celle NJW 1987 78, 79; *Herzberg* GA 1993 439, 454; *Lackner/Kühl* § 17 Rdn. 2). Das ist etwa der Fall, wenn der Auffordernde die angesonnene Tat irrig als Ordnungswidrigkeit nach dem BStatG und nicht als eine strafbare Handlung nach § 303 ansieht, sein Verhalten also in Wahrheit nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 116 OWiG darstellt, sondern als strafbare Aufforderung nach § 111 erscheint (OLG Düsseldorf MDR 1989 89).

VI. Täterschaft und Teilnahme

- 71** Die Teilnahme an Taten nach § 111 Abs. 1 und Abs. 2 ist im Hinblick auf den eigenständigen Tatbestandscharakter dieser Vorschrift und deren Ausgestaltung als eigener Unrechtstyp möglich. Sie richtet sich nach den allgemeinen Regeln (§§ 26, 27).⁶¹ *Paeffgen* will mit dem kriminalpolitischen Einwand des übersetzten Strafrahmens die Beihilfe zu § 111 Abs. 2 von der Strafbarkeit ausnehmen (NK Rdn. 45). Der Hinweis auf § 30 gerät jedoch schief. Denn es geht nicht um die versuchte Beihilfe, die § 30 auch bei Verbrechen nicht kennt, sondern um die Beihilfe zum Versuch. Mit dem Gesetz lässt sich ein

⁶⁰ Vgl. eingehend *Busse* NStZ 2000 631 ff; *Jahn* KJ 2000 492; LG Berlin NJ 2000 660, 661; offengelassen durch KG NJW 2001 2896 2897.

⁶¹ So zur Beihilfe BGHSt 29 258, 266 f; *Horn/Wolters* SK Rdn. 9a; *Lackner/Kühl* Rdn. 9.

Abweichen von den allgemeinen Regeln nicht begründen. Soweit die Aufforderungsdelikte (§§ 111, 130) als Presseinhaltsdelikte begangen werden, kommt der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme besondere Bedeutung zu. Die **pressestrafrechtlichen** Sondertatbestände greifen nur ein, soweit eine Bestrafung als Täter oder Teilnehmer nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen fehlender Voraussetzungen ausscheidet.

Mittäterschaft kommt in Betracht bei gemeinschaftlicher Plakatierungsaktion (vgl. BGHSt 19 308, 310); ferner im Verhältnis zwischen (außen stehendem) Verfasser bzw. Einsender einer schriftlichen Aufforderung strafbaren Inhalts (z.B. Bekennerschreiben, Kampfaufrufe etc.) und dem jeweiligen Presseverantwortlichen (Herausgeber, Verleger, für die Veröffentlichung verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift), *vorausgesetzt*, dass der unkommentierte Zeitungsbeitrag zugleich als **eigene** Meinungsäußerung der verantwortlichen Redaktionsmitglieder aufgefasst werden kann. Ist letzteres nicht nachweisbar, so ist der Verfasser bzw. Einsender als mittelbarer Täter (§ 25 Abs. 1 2. Alt., Begehung mittels der Presse), der verantwortliche Redakteur als **Gehilfe** des (außen stehenden) Verfassers strafbar (Rdn. 28). Hat der für die Veröffentlichung unmittelbar Verantwortliche im Falle einer Zeitungsanzeige mit strafbarer Aufforderung (OLG Karlsruhe NStZ 1988 416, 417) von dem strafbaren Inhalt fahrlässig keine Kenntnis genommen, so ist der Anzeigenaufgeber mittelbarer Täter, die Strafbarkeit des Redakteurs wegen fahrlässiger presserechtlicher Sorgfaltspflichtverletzung richtet sich nach dem pressestrafrechtlichen Sondertatbestand des § 20 Abs. 2 LPG. Stellt ein Einsender der Redaktion einen selbstverfassten Artikel oder eine entsprechende Pressemitteilung strafbaren Aufforderungscharakters als Material zur Verfügung, die der verantwortliche Redakteur nach eigener Entschließung abändert und verarbeitet, so kommt bei dem Einsender in erster Linie Anstiftung oder u.U. auch Beihilfe zu dem Aufforderungsdelikt des Redakteurs in Betracht (vgl. OLG Frankfurt StV 1990 209; *Löffler/Kühl* LPG § 20 Rdn. 85), soweit sich der abgedruckte Beitrag im Wesentlichen im Rahmen der in der eingesandten Schrift objektivierten Vorstellung des Einsenders hält. Die Veröffentlichung des Textes einer öffentlich gehaltenen Rede, die zu rechtswidrigen Taten auffordert, stellt sich für den Redner als neue oder fortgesetzte Tathandlung nach § 111 durch die abgesprochene öffentliche Verbreitung, für den Redakteur als Beihilfe hierzu dar (vgl. *Hanack* LK¹¹ § 140 Rdn. 35). Der **Drucker** ist in der Regel, sofern er von dem Inhalt des Druckwerks überhaupt Kenntnis nimmt, unter Berücksichtigung der begrenzten betriebsinternen Verantwortung – vor allem für die drucktechnische Herstellung – lediglich als Gehilfe anzusehen (vgl. BGH NJW 1981 61, 63; *Löffler/Kühl* LPG § 20 Rdn. 92). Insoweit bedarf es indes einer besonders genauen Prüfung der subjektiven Voraussetzungen strafbarer Beihilfe.

72

VII. Rücktritt

Ein strafbefreiender Rücktritt ist nicht möglich.⁶² § 111 enthält keine Rücktrittsvorschrift. Das erscheint letztlich folgerichtig. Hebt man unter dem Gesichtspunkt der Friedensstörung auf eine gewisse Eigenständigkeit des § 111 ab, so könnte in dem späteren Widerruf schon deshalb kein Rücktritt gesehen werden, weil die Tat mit der Aufforderung und Kenntnisnahme durch einen Aufgeforderten vollendet ist. Räumt man dagegen dem Anstiftungselement den Vorrang ein und stellt auf eine Vergleichbarkeit mit der

73

⁶² *Fischer* Rdn. 8; *Kindhäuser* LPK Rdn. 19;
Weidner S. 199; Prot. 7/2239.

Gestaltung der Vorschrift des § 30 ab, so könnte bei § 111 Abs. 2 eine entsprechende Anwendung des § 31 erwogen werden.⁶³ Eine solche Rücktrittsmöglichkeit wird jedoch in der Regel schon aus praktischen Gründen ausscheiden, weil der Auffordernde bei öffentlicher oder quasi-öffentlicher Begehung zu einer späteren Einflussnahme und Steuermöglichkeit im Sinne einer Tatverhinderung gar nicht in der Lage ist (vgl. Reg. Entw. eines 13. StRÄndG BTDrucks. 7/3030 S. 7; *Dreher* FS Gallas, S. 307, 313). Dieser letztere Gesichtspunkt war mitbestimmend für die Herabsetzung der Strafraumenuntergrenze mit der Folge der gesetzlichen Verselbständigung des § 111 Abs. 2. Die entsprechenden Erwägungen gelten auch für die abweichende, weitergehende Auffassung von *Horn/Wolters* (SK Rdn. 3), nach der sich der Auffordernde in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 2 Straffreiheit verschaffen können soll, solange die angesonnene rechtswidrige Tat eines anderen nur bis zum strafbaren Versuch gediehen ist. Die über den hier konkret handelnden Anderen weit hinausgehende öffentliche bzw. quasi-öffentliche Einwirkung des Auffordernden ist vollendet, die ihr innewohnende Gefährlichkeit für den Rechtsfrieden hat sich in dem strafbaren Versuchshandeln manifestiert; für Rücktrittserwägungen ist kein Raum.

VIII. Konkurrenzen

- 74** Werden infolge der Aufforderung mehrere strafbare Handlungen begangen, so ist dennoch nur eine Tat im Sinne des § 111 Abs. 1 gegeben. Begeht der Auffordernde auch selbst die Tat, zu der er auffordert, tritt § 111 unbeschadet der zusätzlichen Rechtsgutbeeinträchtigung im Hinblick auf den inneren Gemeinschaftsfrieden als mitbestrafte Begleitstat zurück.⁶⁴
- 75** Soweit eine tatbestandliche Überschneidung mit der Anstiftung in Ausnahmefällen überhaupt möglich erscheint, ist im Verhältnis zu §§ 26, 30 im Hinblick auf die Beeinträchtigung des zusätzlichen Rechtsguts in § 111 (Gemeinschaftsfrieden) **Tateinheit** anzunehmen.⁶⁵ Solch eine Tateinheit mit §§ 26, 30 kommt in Betracht, wenn sich der Auffordernde zugleich an bestimmte und unbestimmte Adressaten wendet (Rdn. 9 ff).
- 76** **Tateinheit** ist möglich mit §§ 80a, 89 und 130 Abs. 2 Nr. 1. Auch mit § 125 (3. Alternative – Einwirken auf eine Menschenmenge) ist Tateinheit möglich; jedoch tritt § 125 aufgrund der gesetzlichen Subsidiaritätsregelung zurück, wenn die Straftat, zu der aufgefordert wird, schwerer bestraft wird als der Landfriedensbruch (§ 125: „soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist“). Ferner mit § 129, wenn der Auffordernde zur Begehung von der spezifischen Vereinigungszwecke kennzeichnen und fördernden Straftaten öffentlich auffordert. Tateinheit mit § 130a kommt in Betracht, wenn die Anleitung im Sinne eines weitergehenden Angriffs auf das geschützte Rechtsgut (öffentlicher Frieden) über die Aufforderung hinausgeht; bei Deckungsgleichheit des Gegenstands der Anleitung und Aufforderung tritt § 130a zurück.⁶⁶

⁶³ *Bosch* MK Rdn. 34; *Paeffgen* NK Rdn. 41; *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 17.

⁶⁴ *Fischer* Rdn. 9; *Horn/Wolters* SK Rdn. 10; *Schroeder* Straftaten S. 30; offengelassen für § 129: BGHSt 31 16, 22; aA v. *Bubnoff* LK¹¹ Rdn. 32.

⁶⁵ *Dreher* FS Gallas, S. 307, 324; *Fischer* Rdn. 9; *Kindhäuser* LPK Rdn. 21; *Sch/Schröder*

der/Eser Rdn. 23; aA *Geerds* JR 1988 435; *Horn/Wolters* SK Rdn. 10; *Lackner/Kühl* Rdn. 10; BGH 2 StR 699/77 v. 15.3.1978: Subsidiarität.

⁶⁶ *Sch/Schröder/Lenckner/Sternberg-Lieben* § 130a Rdn. 12; *Rudolphi/Stein* SK § 130a Rdn. 21; aA *Rogall* GA 1979 11, 21: generelle Subsidiarität.

Im Verhältnis zu § 111 gehen als *lex specialis* vor: §§ 52 Abs. 1 Nr. 4, 40 Abs. 1 WaffG – Aufforderung zur Herstellung von Molotow-Cocktails etc.; § 23 VersG – Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten nach § 29 I Nr. 1, 3 VersG: Während die Teilnahme an einer untersagten oder aufgelösten Versammlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, schlägt bei der öffentlichen Aufforderung zu dieser die Qualität der akzessorischen Handlung in eine Straftat um (vgl. *Kunert* NStZ 1989 455).

IX. Strafantrag, Verjährung

Eines **Strafantrags** oder der Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung bedarf es bei § 111 schon angesichts der zweifachen, zugleich auf den inneren Frieden der Gemeinschaft bezogenen Schutzrichtung (Rdn. 5) nicht, auch wenn zu Straftaten wie §§ 303, 223 aufgefordert wird, die ihrerseits nur bei Vorliegen einer dieser Voraussetzungen (§§ 303c, 232) verfolgbar sind (OLG Stuttgart NJW 1989 1939, 1940).⁶⁷

Die Aufforderungsdelikte sind als Presseinhaltsdelikte begehbar (*Löffler/Kühl* LPG § 20 Rdn. 54, vgl. Rdn. 27). Gegebenenfalls richtet sich die **Verjährung** nach den Pressegesetzen der Länder; s. Erl. zu § 78.

§ 112

(weggefallen)

§ 113

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

⁶⁷ AA *Horn/Wolters* SK Rdn. 9b aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgutbetrachtung.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Schrifttum

Amelung Die Rechtfertigung von Polizeivollzugsbeamten, JuS 1986 329; *Backes/Ransiek* Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, JuS 1989 624; *Baumann/Frosch* Der Entwurf eines 3. StrRG, JZ 1970 113, 117 ff; *Benfer* Zum Begriff „Rechtmäßigkeit der Amtshandlung“ in § 113 III StGB, NStZ 1985 255; *Bergmann* Die Milderung der Strafe nach § 49 II StGB, zugl. ein Beitrag zu § 113 Abs. 4 StGB (1988); *Born* Kann auf die Zuziehung von Zeugen bei der Durchsuchung durch Polizeibeamte (§ 105 Abs. 2 StPO) wirksam verzichtet werden? JR 1983 52; *Deiters* Rechtsgut und Funktion des § 113 StGB, GA 2002 259; *Demninger* Polizei und demokratische Politik, JZ 1970 145; *Dreher* Das 3. StrRG und seine Probleme, NJW 1970 1153, 1156 ff; *ders.* Die Sphinx des § 113 Abs. 3, 4 StGB, Gedächtnisschrift Schröder (1978) 359; *ders.* Nochmals zur Sphinx des § 113 StGB, JR 1984 401; *Erb* Notwehr gegen rechtswidriges Verhalten von Amtsträgern, Festschrift Gössel (2002) 217; *Erichsen* Polizeiliche Standardmaßnahmen, Jura 1993 45; *Falk* Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – ein praxisbezogenes Forschungsprojekt (2000); *Geerds* Über strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere Entnahme von Blutproben bei Verdacht der Trunkenheit am Steuer, GA 1965 321; *ders.* Einzelner und Staatsgewalt im geltenden Strafrecht (1969); *Geppert* Zum strafrechtlichen „Rechtmäßigkeits“-Begriff (§ 113 StGB) und zur strafprozessualen Gegenüberstellung, Jura 1989 274; *Götz* Die Entwicklung des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts, NVwZ 1984 211; *Günther* Der Begriff der Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungshandlung, NJW 1973 311; *Herzberg* Der Privatdetektiv, JuS 1973 234; *ders.* Handeln in Unkenntnis einer Rechtfertigungslage, JA 1986 190; *Hilger* Neues Strafverfahrensrecht durch das OrgKG, NStZ 1992 457, 523; *Hippel/Weiß* Eingriffsqualität polizeilicher Observierungen, JR 1992 316; *Hirsch* Zur Reform der Reform des Widerstandsparagraphen (§ 113), Festschrift Klug (1983) 235; *Jellinek* Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen (1908); *Keller/Griesbaum* Das Phänomen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, NStZ 1990 416; *Kleinknecht* Die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Blutentnahme, NJW 1974 2181; *Kniesel* Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, NJW 1992 857; *Kormann* System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte (1910, Neudruck 1962); *Küper* Die „pflichtgemäße Prüfung“ bei der Zuziehung von Durchsuchungszeugen, NJW 1971 1681; *ders.* Die Bedeutung des § 105 II StPO für die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung (§ 113 III StGB), JZ 1980 633; *Lenz* Die Diensthandlung und ihre Rechtmäßigkeit in § 113 StGB, Diss. Bonn 1987; *Lisken* Über Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Staat des Grundgesetzes, ZRP 1990 15; *Lücke* Die Bedeutung vollstreckungsrechtlicher Erkenntnisse für das Strafrecht, Festschrift Arthur Kaufmann (1993) 565; *Maul* Demonstrationsrecht und allg. Strafbestimmungen, JR 1970 81; *Meyer* Begriff der Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungshandlung, NJW 1972 1845; 1973 1074; *Möbius* Die Funktion des Straftatbestands des § 113, Diss. Regensburg 1985; *Naucke* Straftatsystem und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 3 und 4), Festschrift Dreher (1977) 459; *ders.* Die Duldungspflicht gegenüber rechtswidrigem hoheitlichen Handeln im Strafrecht (1996); *Niehaus/Achelpöehler* Anm. zum Beschluss des BVerfG vom 30.4.2007 – 1 BvR 1090/06, StV 2008 71; *Oppe* Rechtmäßige Amtsausübung bei Widerstand gegen die Vollstreckungshandlung, MDR 1961 196; *Ostendorf* Die strafrechtliche Rechtmäßigkeit rechtswidrigen hoheitlichen Handelns, JZ 1981 165; *Paeffgen* Allgemeines Persönlichkeitsrecht der Polizei u. § 113 StGB, JZ 1979 516; *Pestalozza* Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung in § 113 StGB, DStR 1939 34; *Plonka* Zulässigkeit und Grenzen der Freiheitsentziehung und Durchsuchung bei der (allein) beabsichtigten Blutentnahme gem. § 81a StPO, PVT

1984 141; *Rehbinder* Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung in § 113, GA 1963 33; *Reil* Die „wesentliche Förmlichkeit“ beim Rechtmäßigkeitsbegriff des § 113 III StGB, JA 1998 143; *Reinhart* Das Bundesverfassungsgericht wechselt die Pferde: Der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff, StV 1995 101; *ders.* Abschied vom strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff, NJW 1997 911; *Rogall* Das Notwehrrecht des Polizeibeamten, JuS 1992 551; *ders.* Moderne Fahndungsmethoden im Licht gewandelten Grundrechtsverständnisses, GA 1985 1; *Rostek* Der unkritische Befehlsempfänger, NJW 1975 862; *Roxin* Der strafrechtliche Rechtswidrigkeitsbegriff beim Handeln von Amtsträgern – eine überholte Konstruktion, Festschrift Pfeiffer (1988) 45; *Sander* Können „unbeteiligte“ Dritte i.S.d. 113 Abs. 1 StGB Widerstand leisten? JR 1995 491; *Sax* Tatbestand und Rechtsgutverletzung, JZ 1976 9 ff, 15 ff, 80 ff, 429 ff; *Schall* Gesetzliche Grundlagen der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung beim Widerstand gegen die Staatsgewalt, Diss. Heidelberg 1980; *Schmid* Schutzzweck und Stellung des § 113 StGB im System der Straftatbestände, JZ 1980 56; *Schünemann* Rundum betrachtet, JA 1972 703, 775; *ders.* Die Funktion der Abgrenzung von Unrecht und Schuld, in Schünemann u. Dias (Hrsg.) Bausteine des europäischen Strafrechts, Coimbra-Symposium für Claus Roxin (1995) 149; *Schumann* Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der anderen (1986); *H. Seebode* Die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung in § 113 Abs. 3 und 4 StGB (1988); *M. Seebode* Gezielt tödlicher Schuß, StV 1991 80; *Seier* Gesetzeinheit und ihre Rechtsfolgen, Jura 1983 232; *Steinke* § 163 Abs. 1 StPO, eine Generalermächtigung für polizeiliche „Eingriffe“? MDR 1980 456; *Stöckel* Ungeklärte Notwehrprobleme beim Widerstand gegen die Staatsgewalt, JR 1967 281; *Stratenwerth* Verantwortung und Gehorsam (1958); *Stree* Zu OLG Frankfurt NJW 1987 389 – Vollstreckungstätigkeit, JuS 1988 187; *Thiele* Zum Begriff der Rechtmäßigkeit bei § 113 Abs. 3 StGB, JR 1975 353; *ders.* Verbotensein und Strafbarkeit des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, JR 1979 397; *Triffterer* Zur subjektiven Seite der Tatbestandsausschließungs- und Rechtfertigungsgründe, Festschrift Oehler (1985) 209; *ders.* Ein rechtfertigender (Erlaubnistatbestands-)Irrtum? Irrtumsmöglichkeiten beim polizeilichen Einsatz und deren dogmatische Einordnung, Festschrift Mallmann (1978), S. 373; *Vitt* Gedanken zum Begriff der „Rechtmäßigkeit der Diensthandlung“ bei § 113 StGB, ZStW 106 (1994), 581; *Wagner* Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, JuS 1975 224; *ders.* Amtsverbrechen (1975); *Warda* Irrtumslehre 3, Jura 1979 113; *Weber* Grundgesetz und formeller Rechtmäßigkeitsbegriff – BVerfGE 92, 191, JuS 1997 1080; *Welp* Der Amtsträgerbegriff, Festschrift Lackner (1987) 761; *Werle* Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, JuS 1993 935; *Zopfs* Der „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ als privilegierte Form der „Nötigung“ oder der „Körperverletzung“? GA 2000 527. Vgl. weiter die Vorbemerkung zum 6. Abschnitt.

Entstehungsgeschichte

§ 113 ist durch das 3. StrRG neu gefasst worden.¹ Im Anschluss an die Beratungen der Großen Strafrechtskommission sah der E 1962 in den §§ 418 und 419 von dem Widerstandsbegriff ab und wollte einerseits die Nötigung zur Vornahme sowie andererseits die Nötigung zur Unterlassung (Nichtvornahme) einer Diensthandlung bestrafen, ohne besonders auf einen Vollstreckungsbeamten abzustellen. Der tätliche Angriff sollte ebenso wie früher erfasst werden (§ 419 Abs. 3); infolge der geänderten Begriffsbestimmung erwies es sich als notwendig, den Versuch in die Strafbarkeit einzubeziehen (§§ 418 Abs. 2 und 419 Abs. 2); besonders schwere Fälle, für die Regelbeispiele aufgestellt wurden, sollten härter bestraft werden (§ 422); schließlich trug man dem Schuldgedanken (vgl. BVerfGE 20 323, 331) durch eine entsprechende Irrtumsregelung in § 419 Abs. 5 Rechnung (vgl. zu allen geplanten Änderungen des § 113 die Begründung zum E 1962 S. 602 ff). Der **Sonderausschuss** für die Strafrechtsreform des Bundestags in der

¹ Zur geschichtlichen Entwicklung s. die Darstellung bei *Liszt/Schmidt* § 171 I; *Möbius*

Funktion des § 113 S. 2 ff; *Paeffgen* NK Rdn. 1; *H. Seebode* S. 4 ff.

5. **Wahlperiode** behandelte diesen Vorschlag im März 1969 und gelangte zu den sog. Garmischer Beschlüssen; sie entsprachen weitgehend dem E 1962 (zusammengefasst in dem Protokoll über die 150. Sitzung, V/3398 ff). Das Gesetz kam aber damals nicht mehr zustande. Im neuen Bundestag legten die Fraktionen der **SPD und FDP** einen **neuen Entwurf** vor, der sich im Absatz 1 des § 113 näher an die alte Fassung anschloss, also auf die Leistung von Widerstand mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt abstellte, nur die Vollstreckungsbeamten einbezog und die ersatzlose Streichung des § 114 vorsah; der tätliche Angriff fehlte jedoch. Demgegenüber hielt der **Gegenentwurf der CDU/CSU** an der im E 1962 und den Garmischer Beschlüssen vorgesehenen Nötigung im wesentlichen fest. Der neugebildete **Sonderausschuss** für die 6. **Wahlperiode** beriet darüber und gelangte schließlich zu einem von der großen Mehrheit gebilligten Kompromiss, soweit es sich um die früheren §§ 113 und 114 handelte (Schriftl. Ber., BTDrucks. VI/502 S. 3 ff). Das Ergebnis wurde vom Bundestag zum Gesetz erhoben. § 113 wurde unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs durch Art. 18 Nr. 43 des EGStGB vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469) neu gefasst (vgl. E EGStGB, BTDrucks. 7/550 Begr. S. 219). Mit dem 6. StrRG vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164) wurde in der Beschreibung des besonders schweren Falles des § 113 Abs. 2 Satz 2 der Begriff der „schwere Körperverletzung“ durch den Begriff der „schweren Gesundheitsschädigung“ ersetzt, weil der Schutz der körperlichen Unversehrtheit eine Erweiterung über die sehr spezielle schwere Körperverletzung des heutigen § 226 (§ 224 a.F.) hinausgehend erfahren sollte. Auf die konkrete Gefahr einer der in § 226 umschriebenen Folgen sollte es nicht mehr ankommen (vgl. E 6 StrRG, BTDrucks. 13/8587 Begr. S. 27 f).

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Grundlagen	1	a) Dogmatische Einordnung des	
1. Regelungsübersicht	1	Rechtsmäßigkeitsbegriffs	28
2. Rechtsgut	3	aa) Tatbestandsmerkmal	30
3. Dogmatik des § 113	5	bb) Objektive Strafbarkeitsbedingung	31
a) Privilegierender Spezialfall	5	cc) Rechtfertigungselement	32
b) Deliktsnatur	6	b) Inhaltliche Bestimmung	34
4. Praktische Bedeutung	7	aa) Strafrechtlicher Rechtsmäßigkeits-	
II. Objektiver Tatbestand	10	begriff	35
1. Übersicht	10	bb) Verwaltungsrechtlicher Recht-	
2. Geschützte Personen	11	mäßigkeitsbegriff	36
a) Begriff des Amtsträgers und Soldaten	11	cc) Vollstreckungsrechtlicher	
b) Inländische Amtsträger	13	Rechtsmäßigkeitsbegriff	37
c) Vollstreckungsbeamter – Begriff und		dd) Diskussion	38
Kriterien	15	c) Einzelne Rechtsmäßigkeitsvoraus-	
aa) Beispiele	16	setzungen	42
bb) Vollstreckungstätigkeit von		aa) Sachliche Zuständigkeit	43
Soldaten	17	bb) Örtliche Zuständigkeit	44
3. Vollstreckungshandlung	18	cc) Einhaltung wesentlicher Förm-	
a) Begriff der Vollstreckungshandlung	18	lichkeiten	45
b) Rechtsprechungsbeispiele	19	dd) Vollziehung von Staatsakten	48
c) Beginn und Ende der Vollstreckungs-		ee) Pflichtgemäße Ermessens-	
handlung	20	ausübung	50
4. Tathandlungen	21	ff) Rechts- und Tatsachenirrtümer	
a) Widerstand	22	des Amtsträgers	51
b) Gewalt	23	gg) Handeln auf Befehl	53
c) Rechtsprechungsbeispiele	24	hh) Weitere Beispiele aus der Rech-	
d) Drohung mit Gewalt	25	sprechung	54
e) Tätlicher Angriff	26	ii) Eingriffsbefugnisse und Notwehr	
5. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	27	des Amtsträgers	61

	Rdn.		Rdn.
d) Folgen fehlender Rechtmäßigkeit . . .	62	aa) Begriff der Waffe	77
aa) Rechtfertigung des Widerstandes . .	62	bb) Beisichführen	79
bb) Notwehr bei fehlender Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung	63	cc) Verwendungsabsicht	80
e) Folgen bei Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	64	dd) Tat	81
III. Subjektiver Tatbestand	65	3. Zweites Regelbeispiel (Gewalttätigkeit mit schwerer Folge)	82
IV. Irrtumsregelung	66	a) Begriff der Gewalttätigkeit	83
1. Irrige Annahme der Rechtmäßigkeit (Absatz 3 S. 2)	67	b) Verwirklichung durch den Täter . . .	84
2. Irrige Annahme der Unrechtmäßigkeit (Absatz 4)	68	c) Angegriffener	85
a) Vermeidbarer Irrtum	69	d) Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung . .	86
b) Unvermeidbarer Irrtum	70	4. Vorsatzerfordernis	88
c) Voraussetzungen für die Unvermeidbarkeit	71	VI. Konkurrenzen	89
d) Folgen des unvermeidbaren Irrtums . .	72	1. Verhältnis zu § 240	89
e) Irrtum eines Dritten	73	a) Vollendung, Versuch	90
V. Rechtsfolgen	74	b) Nötigen zum Unterlassen	91
1. Strafraumen	74	c) Nötigung außerhalb des Tatbestandes des § 113	92
2. Besonders schwere Fälle	75	d) Nötigung unterhalb des tatbestandlichen Widerstandes	93
a) Erstes Regelbeispiel (Waffe)	76	e) Irrtum über Amtsträgereigenschaft . .	96
		2. Sonstige Konkurrenzverhältnisse . . .	98
		VII. Recht des Einigungsvertrages	99

I. Grundlagen

1. Regelungsübersicht. § 113 Abs. 1 normiert Tathandlung und Handlungsobjekt **1** und damit den objektiven Tatbestand. Zum Tatbestand des Absatzes 1 gehört, dass einer bereits begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden bestimmten Vollstreckungshandlung Gewalt oder Drohung mit Gewalt entgegengesetzt wird, um den Amtsträger zur Unterlassung dieser Vollstreckungshandlung zu nötigen (BGH StV 1983 278 f). Die Absätze 2 bis 4 sind durch das 3. StrRG neu gefasst worden. Nach **Absatz 3** ist die Strafbarkeit der Tat gemäß § 113 ausgeschlossen, falls die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Mit der Ausgliederung der **Rechtmäßigkeit der Diensthandlung** aus der gesetzlichen Verhaltensumschreibung des Absatzes 1 und der Anordnung der Straflosigkeit bei fehlender Rechtmäßigkeit hat der Gesetzgeber die sachliche Funktion dieses Merkmals nicht ändern und seine dogmatische Einordnung nicht festlegen wollen. Ungeachtet dessen lassen sich hieraus wie auch aus der Irrtumsregelung des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 systematische Folgerungen ziehen (vgl. Rdn. 28 f). Der umgekehrte Irrtum wird in Absatz 3 Satz 2 geregelt; danach begründet die irrige Annahme des Täters, die Vollstreckungshandlung sei rechtmäßig, keine Strafbarkeit. Die **Irrtumsvorschrift des Absatzes 4** orientiert sich an der Regelung des Verbotsirrtums, modifiziert diese aber in wesentlichen Punkten und stellt insofern eine komplexe Sonderregelung dar. Durch die Vorschrift des **Absatzes 2** werden schließlich besonders schwere Fälle mit **Regelbeispielen** erfasst. § 113 ist durch Art. 19 Nr. 43 des EGStGB dem vereinheitlichten Sprachgebrauch angepasst worden. Insoweit ist der Begriff des **Amtsträgers** i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle des Beamtenbegriffs getreten und die Amtshandlung durch den umfassenderen Begriff der **Diensthandlung** ersetzt worden, der auch die Diensthandlung des Soldaten (vgl. §§ 23, 24, 29 WStG) einschließt (vgl. EEGStGB BTDrucks. 7/550 S. 219).

Die komplizierte Regelung, die die Schwierigkeiten der Interessenabwägung sichtbar **2** macht, führt zu dogmatischen Problemfragen, bezüglich derer eine bis in alle Verästelungen stimmige, friktionsfreie Lösung kaum erreichbar erscheint (pointiert *Bottke* JA

1980 98: „Rätelecke“ für Dogmatiker).² Der mit unverminderter Intensität weitergeführte Meinungsstreit über die dogmatische Einordnung des Rechtmäßigkeitsmerkmals (Rdn. 28 ff) hat indes für die praktische Rechtsanwendung nur geringe Bedeutung. Denn das Gesetz hat die einschlägigen Rechtsfolgen im Rahmen einer pragmatischen Lösung des Interessenkonflikts (Absatz 3, 4) *abschließend* geregelt; die unterschiedliche dogmatische Zuordnung hat keine rechtlichen Folgen mehr.³ Von maßgeblicher *praktischer* Bedeutung ist dagegen die ebenfalls kontrovers diskutierte Frage, nach welchen **Kriterien** die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung zu bestimmen ist (Rdn. 34 ff). Der Sache nach geht es insoweit um eine interessenausgewogene Einschränkung des Widerstandsrechts des Betroffenen (vgl. *Bergmann* Strafmilderung S. 115; *Amelung* JuS 1986 335 f; *Amelung/Brauer* JR 1985 475).

- 3 **2. Rechtsgut.** In § 113 geht es um den Schutz der rechtmäßigen Betätigung staatlicher Vollstreckungsgewalt vor Widerstand. Unmittelbares Angriffsobjekt der Tat ist das den Staatswillen verkörpernde und durchsetzende Organ. Die Vorschrift will die Durchführung des **Staatswillens** und damit auch das staatliche **Gewaltmonopol** sichern und zugleich die **Personen** schützen, die zu dessen Vollstreckung berufen sind.⁴ Die Gegenauffassung, die ausschließlich die Autorität staatlicher Vollstreckungsakte geschützt sehen will,⁵ verkürzt den Schutzzweck der Norm. Sie kann die Alternative des tätlichen Angriffs nicht erklären, bei dem eine Beeinträchtigung der Vollstreckungshandlung gerade nicht erforderlich ist. Dass die individualschützende Komponente besser über die §§ 223, 240 zu erreichen gewesen wäre (*Bosch* MK Rdn. 2; *Paeffgen* NK Rdn. 7), lässt sich hören, vernachlässigt aber, dass die scharfe Sanktion des Strafrechts angesichts der Vollstreckungssituation, der sich der Bürger ausgesetzt sieht, milder ausfallen muss. Das wäre aber bei den §§ 223, 240 allenfalls prozessual über die §§ 153 ff StPO erreichbar.
- 4 Bei der Begehungsalternative des **Widerstandes** steht die Schutzbedürftigkeit der staatl. Vollstreckungsmaßnahme als solcher im Vordergrund. Die Person des Amtsträgers oder Soldaten muss beim Widerstand nicht notwendig in Gefahr gebracht werden. Die Pönalisierung der zweiten Begehungsförm (tätlicher Angriff) dient vor allem dem Schutz des Amtsträgers in seiner Stellung als staatliches Vollstreckungsorgan. Auch hinter dieser Begehungsförm steht jedoch der Gedanke einer Sicherung staatlicher Vollstreckungstätigkeit, deren Verwirklichung einen besonderen Schutz des Amtsträgers erfordert, der mit seiner Tätigkeit dem staatlichen Gewaltmonopol dient. Deshalb steht dem nicht entgegen, dass der tätliche Angriff zu keiner Beeinträchtigung des Staatsaktes zu föhren braucht und dies insoweit vom Täter auch nicht beabsichtigt sein muss. Das staatliche Gewaltmonopol ist das § 113 maßgeblich legitimierende (wenn nicht einzige) Rechtsgut, der legitime Durchsetzungsanspruch des Staates ist nicht nur als mittelbares Schutzgut anzuerkennen.⁶

² Vgl. *Lackner/Kühl* Rdn. 18; *Geppert* Jura 1989 275; *Krey/Heinrich* BT 1 Rdn. 505; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT 2 § 70 Rdn. 37; *H. Seebode* Rechtmäßigkeit S. 105.

³ *Arzt/Weber* BT § 45 Rdn. 31; *Eisele* BT I Rdn. 1230; *Geppert* Jura 1989 274, 275; *Kindhäuser* Rdn. 28; *Wessels/Hettinger* § 14 III 5 Rdn. 634; unzutreffend *Pflichter* HK-GS Rdn. 11.

⁴ BGHSt 21 334, 365; 5 StR 249/55 v. 5.7.1955; RGSt 41 82, 85; *Eisele* Rdn. 1216; *Kindhäuser*

Rdn. 2; *Krey/Heinrich* BT 1 Rdn. 490; *Pflichter* HK-GS Rdn. 2; *Rengier* BT 2 § 53 Rdn. 1; *Sch/Schroeder/Eser* Rdn. 2; *Tiedemann* Prot. VI/207; einschränkend *Otto* JR 1983 74; *Hirsch* FS Klug, S. 235, 240.

⁵ *Bosch* MK Rdn. 2; *Deiters* GA 2002 275; *Fischer* Rdn. 2; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT 2 § 71 Rdn. 5; *Möbius* S. 103; *Paeffgen* NK Rdn. 7; *Schmid* JZ 1980 58.

⁶ So aber *Horn/Wolters* SK Rdn. 2, 3 u. *Zielinski* AK Rdn. 4, 7.

3. Dogmatik des § 113

a) **Privilegierender Spezialfall.** Jedes Widerstandleisten verfolgt zugleich den Zweck, 5 den berufenen Amtsträger oder Soldaten zur Unterlassung der Vollstreckungshandlung zu nötigen (BGHSt 25 313, 314; VRS 35 174, 175). § 113 ist in dieser Alternative ein privilegierter Spezialfall der Nötigung.⁷ Die Privilegierung erweist sich in dem niedrigeren Grundstrafrahmen und in der günstigeren Irrtumsregelung des Absatzes 4. Diese Gesamtregelung ist darauf zurückzuführen, dass der Lage des von der Vollstreckung Betroffenen Rechnung getragen werden soll, dem ein gewisser Erregungszustand bei der Durchführung der gegen seine Person gerichteten Maßnahmen zugute gehalten wird und der aufgrund der affektiven Situation besondere Nachsicht verdient.⁸ Die Überzeugungskraft dieses Arguments wird auf den ersten Blick eingeschränkt durch den berechtigten Hinweis auf die mögliche parallele Situation bei einer Jedermann-Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO, bei der ungeachtet einer vergleichbaren Zwangslage § 240 einschlägig ist (*Sch/Schröder/Eser* Rdn. 3). Allerdings wird übersehen, dass bei der Privatfestnahme nicht ein eingeschränkter Rechtmäßigkeitsbegriff (dazu Rdn. 35) dem Betroffenen besondere Duldungspflichten im Sinne einer Absicherung des staatlichen Gewaltmonopols auferlegt. Dass unbeteiligte Dritte, die für den Betroffenen Partei ergreifen, nicht unter die Privilegierung fallen, sondern nach § 240 zu bestrafen sind (*Horn/Wolters* SK Rdn. 16; vgl. Rdn. 73), kann ebensowenig als Systembruch herhalten (so aber *Wessels/Hettinger* Rdn. 621). Denn die Gemütslage eines unmittelbaren Betroffenseins liegt bei der Einmischung einer dritten Person typischerweise nicht vor. Vielmehr ist die privilegierende Wirkung des § 113 Ausdruck gesetzgeberischer Intention, die gegenläufigen Interessen von betroffenem Bürger einerseits und dem Schutz des zur Vollziehung von Staatsakten berufenen Amtsträgers andererseits ausgewogen auszubalancieren, was im übrigen auch der Grund für einen spezifischen Rechtmäßigkeitsbegriff im Rahmen des § 113 ist (dazu Rdn. 40). Der besondere Schutz, der dem Amtsträger oder Soldaten durch § 113 gewährt werden soll, weil diese angesichts ihrer Stellung und Tätigkeit besonders häufig ungerechtfertigten Angriffen ausgesetzt sind (vgl. BGH GA 1955 244), wird auf diese Weise wieder mit guten Gründen stückweise zurückgenommen. Im übrigen weist § 113 gegenüber § 240 insoweit eine gewisse strengere Ausgestaltung auf, als die Nötigung eines Vollstreckungsbeamten bei rechtmäßiger Vollstreckung mangels einer § 240 Abs. 2 entsprechenden Rechtfertigungsklausel schlechthin rechtswidrig ist (vgl. *Dreher* NJW 1970 1157; OLG Frankfurt NJW 1973 1806, 1807).

b) **Deliktsnatur.** § 113 ist **unechtes Unternehmensdelikt**, das allein durch eine finale 6 Handlungsbeschreibung ohne das Erfordernis einer Zielerreichung bestimmt wird und bei dem die Vollendungsstrafe das Vorliegen der beschriebenen Tatsituation voraussetzt (vgl. *Jakobs* AT 25/7). Das ist hier der Fall, in beiden Handlungsalternativen sind erfolglose Tathandlungen in die Deliktsvollendung einbezogen worden (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6; *Bosch* MK Rdn. 3; *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 2). Damit ist ein Rücktritt versperrt.

⁷ Vgl. BGH bei *Dallinger* MDR 1968 895; BGHSt 48, 233, 238 f; OLG Frankfurt NJW 1973 1806; KG StV 1988 437; BayObLG MDR 1988 517; zu den Konkurrenzen Rdn. 89 ff; aA *Schmid* JZ 1980 56, 58; krit.

aufgrund der Entwicklungsgeschichte der §§ 113, 240 *Hirsch* FS Klug, S. 235 ff.

⁸ BGH VRS 5 198, 199; Ber. BTDrucks. VI/502 S. 3 f; *Blei* JA 1973 208; *Paeffgen* NK Rdn. 2.

- 7 4. Praktische Bedeutung.** Der unmittelbare Anlass für die relativ rasche Verabschiedung des 3. StrRG im Jahre 1970 waren Straftaten anlässlich sich häufender Demonstrationen (vgl. Vor § 110 Rdn. 3). Der § 113 ist aber **kein typisches Demonstrationsdelikt**. Vielmehr fallen die meisten Verstöße gegen diese Vorschrift bei der allgemeinen Verbrechensbekämpfung oder Gefahrenabwehr an; etwa wenn dem Polizeibeamten bei der Verhaftung oder Verkehrskontrolle, dem Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung Widerstand geleistet wird (mündl. Bericht des Abgeordneten Schlee vor dem Bundestag, 6. Wahlp., Prot. S. 1943).
- 8** Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes kommt der Strafvorschrift des § 113 eine gewisse praktische Bedeutung zu; die Zahl der jährlich erfassten Fälle ist bei deliktsspezifisch hoher Aufklärungsquote beträchtlich, die **Aburteilungszahlen** der letzten Jahre belaufen sich auf zwischen 4595 (2002) und 5603 (2006); die **Verurteiltenstatistik** weist folgende Zahlen aus: 2002 3719, 2003 3743, 2004 3995, 2005 4305 und 2006 4513.⁹ Die Zahlen bewegen sich auf gleichbleibendem Niveau und sind in den letzten Jahren angestiegen,¹⁰ auch wenn die Zeiten der Erscheinungsform *organisierten* Widerstands von gewaltsamer Konfrontation mit der Staatsgewalt, wie z.B. militante Startbahn-, Kraftwerksgegner oder auch Hausbesetzer an sich vorbei sind. Die Mehrzahl der Konflikte entstammt aber dem Bereich bereits existierender Auseinandersetzungen unter Privaten, bei denen die Polizei als Regelungs- und Entscheidungsinstanz gerufen wird (*Falk* S. 18). Eine zunehmende Konfliktbereitschaft gegenüber der Polizei zeigt sich daneben bei ausländerfeindlichen Ausschreitungen und gewalttätiger Randalen am Rande von Sportgroßveranstaltungen (Hooligans).
- 9** § 113 wird zutreffend als privilegierender Sonderfall des Nötigungsverbotens umschrieben (Rdn. 5), weil dieser die Sanktion für die Nötigung gegenüber dem Vollstreckungsbeamten gegenüber der Nötigung eines Dritten nach § 240 in seinem Grundtatbestand um ein Drittel absenkt (von bis zu drei Jahren auf bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe).¹¹ Die **Praxis** dagegen versagt der **Privilegierungsthese** die Gefolgschaft: Im Gegensatz zu § 240 finden sich nahezu keine Einstellungen und auch doppelt so viele Verurteilungen zu kurzfristigen Freiheitsstrafen (*Maurach/Schroder/Maiwald* BT 2 § 71 Rdn. 3; *Paeffgen* NK Rdn. 5). Die höheren Verfolgungsraten bei § 113 gegenüber § 240 dürften ihre Erklärung in dem Umstand finden, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Angriffen gegen Hoheitsträger, insbesondere gegen Polizeibeamte, regelmäßig eine geringere Toleranzschwelle zeigen und sich in der Pflicht sehen, diese Vollstreckungsorgane – die ja oftmals auch ihre eigenen sind – zu schützen. Eine Nötigungshandlung gegenüber jedermann, die zur Einstellung nach § 153 StPO führte, wird entsprechend nicht eingestellt, sondern zur Anklage gebracht, wenn ein Polizeibeamter das Opfer ist. Gegen diesen Befund ist wegen der hohen Bedeutung des staatlichen Gewaltmonopols für den Rechtsfrieden in der Gesellschaft wenig zu erinnern, auch wenn in einzelnen Fällen den Strafverfolgungsorganen ein höheres Maß an Gelassenheit und Augenmaß anzuraten wäre.

⁹ Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 10 Reihe 3, abrufbar unter <https://www-ec.destatis.de>, abgerufen am 4.8.2008.

¹⁰ Zur statistischen Unerheblichkeit allerdings (0,3 %, die §§ 111 bis 121 eingeschlossen, an allen Taten) *Falk* S. 3.

¹¹ *Paeffgen* NK Rdn. 3.

II. Objektiver Tatbestand

1. **Übersicht.** Geschützt werden Amtsträger und Soldaten der Bundeswehr, die zur Vollstreckung i.S.d. Absatzes 1 berufen sind und sich bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung befinden. Der Amtsträgerbegriff konstituiert das Unrecht, welches sich gegen die Autorität der hoheitlichen Vollstreckungsgewalt richtet. Der Amtsträger stellt hier als „Willensmittler“ der Staatsgewalt (*Schroeder NJW 1985 2392*) sozusagen das – gleichermaßen mitgeschützte – Handlungsobjekt dar. Der Begriff der **Diensthandlung** ist i.S.d. Fassung des § 11 Abs. 1 Nr. 4 E 1962 (Begr. S. 119) zu verstehen (vgl. EEGStGB S. 219) und umfasst alle Handlungen, durch die ein Amtsträger oder Soldat Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnimmt. Aus dem Bereich der Diensthandlungen werden von § 113, wie Gesetzesfassung und Überschrift klarstellen, nur die typischen **Vollstreckungshandlungen** erfasst. Vorausgesetzt wird also, dass der Amtsträger die Verwirklichung des konkretisierten, d.h. auf einen bestimmten Fall anzuwendenden, notfalls zwangsweise durchsetzbaren staatlichen Willens anstrebt. 10

2. Geschützte Personen

a) **Begriff des Amtsträgers und Soldaten.** Der Strafschutz des § 113 beschränkt sich auf **Amtsträger und Soldaten** der Bundeswehr. Der Begriff des Amtsträgers ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 2. Er erfasst nicht nur Beamte im staatsrechtlichen Sinne, Richter sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes, sondern auch sonstige Personen, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Es handelt sich um den Bereich der **Eingriffsverwaltung** bzw. ordnenden Verwaltung in Wahrnehmung von Aufgaben der staatlichen Anordnungs- und Zwangsgewalt (vgl. *Welp FS Lackner, S. 761, 776 f.*). Zwar können auch Bedienstete von privatrechtlich organisierten Unternehmen der Daseinsvorsorge Amtsträger sein, wenn das Unternehmen öffentliche Aufgaben wahrnimmt und bei einer Gesamtschau als „verlängerter Arm“ des Staates erscheint (BGHSt 49 240, 249; BGH NStZ 2007 211, 212). Diese Amtsträger sind aber nicht mit dem typischen Vollstreckungshandeln betraut, das § 113 umfasst. Den Amtsträgern ist der in § 114 genannte Personenkreis gleichgestellt; nehmen die dort genannten **Nichtamtsträger** in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten Vollstreckungshandlungen vor, so sind diese im Falle eines Widerstandes oder tätlichen Angriffs den Diensthandlungen eines Amtsträgers i.S.d. § 113 gleichgestellt. 11

Bedeutungslos ist es, ob die Anstellung des Amtsträgers oder die Einberufung des Soldaten vernichtbar ist. Der Staatswille und die zu seiner Ausführung herangezogenen Organe verlangen einen Schutz auch bei Mangelhaftigkeit des Anstellungsaktes, sofern die übrigen Voraussetzungen des Tatbestandes gegeben sind (RGSt 2 82, 83). Das gleiche gilt für den nichtigen Anstellungsakt; auch in diesem Falle kann die tatsächliche Ausübung des übertragenen Amtes zur Anwendung des § 113 ausreichen.¹² Bei einer solchen Lage ist aber stets sorgfältig zu prüfen, ob die Diensthandlungen des Beauftragten rechtmäßig und ob überhaupt die Amtsträgerschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 zu bejahen ist (vgl. RGSt 55 161, 162). 12

¹² *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 7; ferner *Battis BBG* § 14 Rdn. 2; *Münch/Schmidt-Aßmann/Kunig* BesVerwR 6. Kap. Rdn. 105.

- 13 b) Inländische Amtsträger.** Grundsätzlich bezieht sich § 113 nur auf inländische Amtsträger (OLG Hamm NJW 1960 1536 m. Anm. *Schröder* JZ 1960 576) d.h. genauer auf solche der Bundesrepublik (*Fischer* Rdn. 3; *Niewerth* NJW 1973 1219). Die grundsätzliche Beschränkung von § 113 auf deutsche öffentliche Rechtsgüter (inländische Vollstreckungsgewalt) ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 2.¹³ Der Schutz der ausländischen Staatsgewalt und ihrer Organe ist in der Regel nicht Sache des deutschen Gesetzgebers und könnte einer Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser Staatsgewalt gleichkommen. Soweit ein Tätigwerden ausländischer Beamten im Inland aufgrund internationaler Verträge bzw. mit Einwilligung der zuständigen einheimischen Stellen (z.B. Pass- und Zollkontrollen) oder eine Zusammenarbeit deutscher und nichtdeutscher Amtsträger (z.B. bei dem Einsatz ausländischer Polizeibeamten zur Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der Bundesrepublik) in Frage steht, ist eine differenzierende Betrachtung erforderlich. Es kommt maßgeblich darauf an, wessen Hoheitsgewalt im Einzelfall ausgeübt wird. In den *Ermächtigungsfällen*, in denen deutsche Behörden die Betätigung nichtdeutscher Hoheitsgewalt auf deutschem Gebiet völker- und staatsrechtlich gestatten, verbleibt es bei der Ausübung fremder Hoheitsgewalt, die durch § 113 nicht geschützt ist. Auch eine gesetzliche Regelung einer solchen Ermächtigung lässt den nichtdeutschen Charakter der ausgeübten Hoheitsgewalt unberührt und begründet allein noch keinen Strafschutz für diese. Eine Strafschutzausdehnung bedarf ggf. eines ausdrücklichen, den Bestimmtheitsanforderungen genügenden Gesetzes, wie sie beispielsweise in Hinblick auf §§ 331 ff durch das EUBestG vom 10.9.1998 (BGBl. II S. 2340) und das IntBestG vom 10.9.1998 (BGBl. II S. 2327) erfolgt ist. Ohne dieses steht das Analogieverbot einer Anwendung von § 113 entgegen.¹⁴ Dies führt jedoch nicht zur Straffreiheit des Täters; es verbleibt eine Strafbarkeit nach § 240 (Individualgüterschutz; vgl. OLG Hamm JZ 1960 576) mit einer aus der Nichtanwendbarkeit von § 113 folgenden Begrenzung (keine Versuchsstrafbarkeit, Strafrahmenobergrenze entsprechend § 113; vgl. *Schröder* JZ 1960 578). Andererseits gibt es Fälle internationaler Zusammenarbeit, in denen nichtdeutsche Amtsträger zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in begrenztem Umfang *mit der Ausübung deutscher Hoheitsgewalt betraut*, sie gleichsam darin einbezogen werden können. Geschieht dies, sind diese Amtsträger durch § 113 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b oder c gegen Angriffe geschützt.¹⁵
- 14** Es verbleiben allerdings Rechtsbereiche, in denen ein Schutz fremder Amtsträger nach § 113 erforderlich erscheint, jedoch mangels gesetzlicher Regelung derzeit noch nicht besteht. Im Falle der Schaffung übergreifender europäischer Verfolgungszuständigkeiten, z.B. eines Europ. Kriminalamts (Europol) oder einer Europ. Staatsanwaltschaft mit Hoheits- und Wirkungsrechten in allen Staaten (vgl. Art. 69g u. Art. 69e Abs. 1 AEUV – Vertrag von Lissabon, ABl. 2007 Nr. C 306), bedarf es zwecks Gewährleistung des Strafschutzes für solche supranationalen Ämter und deren Inhaber der ausdrücklichen gesetzlichen Erstreckung der deutschen Strafnormen. Solange nichtdeutsche Polizeibeamte bei gestatteter Vollstreckungstätigkeit im deutschen Inland noch nicht durch § 113 geschützt sind, bleibt nach geltendem Recht jeweils die Möglichkeit, deren Einbindung durch Übertragungsakte i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2b oder c zu erwägen, um den wünschenswerten

¹³ Vor § 110 Rdn. 9; *Gössel* FS Oehler, S. 107; *Krey/Heinrich* BT 1 Rdn. 494.

¹⁴ *Lüttger* Abhandlungen und Vorträge S. 334 ff; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT 2 § 69 Rdn. 9; unzutr. *Krehl* NJW 1992 605 zu § 136 II.

¹⁵ *Fischer* Rdn. 3; *Lüttger* Abhandlungen und Vorträge S. 335 f; vgl. auch *Hilgendorf* LK § 11 Rdn. 22.

Strafschutz bewirken zu können. Hinsichtlich der Reichweite des Schutzes nichtdeutscher öffentlicher Rechtsgüter wird im übrigen auf die Vorbem. zum 6. Abschn. Rdn. 7 ff verwiesen.

c) **Vollstreckungsbeamter – Begriff und Kriterien.** Die Amtsträger und Soldaten müssen zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen und Verfügungen berufen sein. Die Durchsetzung des in Gesetzen usw. näher bezeichneten bzw. in Entscheidungen aktualisierten Staatswillens im Einzelfall gegenüber Personen und Sachen, notfalls durch Zwang, muss zu ihrem Aufgabenbereich gehören (BGH NJW 1982 2081). Die frühere Fassung nannte „Gesetze, Befehle und Anordnungen der Verwaltungsbehörden sowie Urteile und Verfügungen der Gerichte“. Eine sachliche Änderung war mit der Neufassung nicht beabsichtigt (*Horstkotte* Prot. VI/313). Dem Amtsträger, dem die Vollstreckung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen obliegt, steht regelmäßig das Recht der eigenen selbständigen Entschließung zur unmittelbaren Verwirklichung des Gesetzeswillens zu. Er schafft rechtlich zunächst eine Grundverfügung, die er dann zugleich durchsetzt.¹⁶ Hierher rechnen z.B. die Anwendung sofortigen Zwangs in Eilfällen bei Gefahr im Verzug,¹⁷ das Haltegebot eines Polizisten an einen Kraftfahrer im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle,¹⁸ ferner die Anordnung und Durchsetzung einer Blutprobe gemäß § 81a Abs. 2 StPO durch einen Polizeibeamten als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft – § 152 GVG, § 53 Abs. 2 OWiG – (vgl. OLG Köln VRS 48 24, 25). Demgegenüber werden die Amtsträger (insbes. Gerichtsvollzieher), die Urteile, Gerichtsbeschlüsse oder Verfügungen zu vollstrecken haben, nur im Auftrag sonstiger Staatsorgane tätig und haben deren Entschließungen und Anordnungen zur Ausführung zu bringen. Den – Urteilen und Beschlüssen gleichgestellten – Verfügungen sind bereits erlassene Akte der Staatsgewalt mit Außenwirkung zuzuordnen. Hierunter fallen sowohl gerichtliche Verfügungen¹⁹ als auch Akte der Verwaltungsbehörde (*Horstkotte* Prot. VI/313), sowie dem Bürger gegenüber bereits erlassene Verwaltungsakte (vgl. *Günther* NJW 1973 311; auch *Wagner* JuS 1975 225), Allgemeinverfügungen, eine behördliche Auflösungsanordnung nach § 15 Abs. 2 VersG a.F. (vgl. OLG Karlsruhe NJW 1974 2142 f). Es braucht sich im übrigen nicht stets um Amtsträger zu handeln, denen die typische Aufgabe der Vollstreckung übertragen ist; vielmehr können, je nach den Umständen, auch andere darunter fallen, sofern die Vollstreckung überhaupt im Rahmen deren Amtstätigkeit liegt.

aa) **Beispiele.** Zu den Vollstreckungsbeamten gehören vor allem die Polizeibeamten (KG JW 1937 762), und zwar unabhängig davon, ob sie sich in Uniform oder Zivil befinden (RG DR 1942 1782; OLG Hamburg VRS 24 193, 195), ferner die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft nach § 152 GVG.²⁰ Auch Kriminalkommissaranwärter können darunter fallen (RG HRR 1939 Nr. 1375); dgl. Gefängniswachtmeister (RG HRR 1938 Nr. 1206); Lehrer an öffentlichen Schulen, sofern sie die öffentliche Gewalt (Durchsetzung der Schulordnung) anordnungsgemäß ausüben;²¹ Vollzugsbeamte des Bundes

¹⁶ Vgl. *Günther* NJW 1973 311; OLG Celle NJW 1973 2215; auch *Wagner* JuS 1975 225.

¹⁷ § 6 II VwVG, Art. 59 Abs. 1 Satz 2 Bay-PAG, § 52 II PolG BW.

¹⁸ Vgl. BGHSt 25 313, 315; zust. *Krause* JR 1975 118 u. *Teubner* DRiZ 1975 243; aA augenscheinlich *Fischer* Rdn. 4.

¹⁹ Z.B. der richterliche Vorführungsbefehl nach § 134 StPO, der mit polizeilicher Hilfe vollstreckt wird; BGH NStZ 1981 22, 23; *Gleß* LR § 134 StPO Rdn. 2.

²⁰ Vgl. auch § 53 Abs. 2 OWiG; BGHSt 24 125, 130; OLG Köln VRS 48 24, 25.

²¹ RGSt 41 82, 86; 35 182, 183; 28 19; 25 89, 90.

gem. § 6 UZwG, u.a. Zollbeamte (BayOLGSt 1951 374, 377), Finanzbeamte, insbesondere Steuerfahndungs- (§ 404 AO) und Vollziehungsbeamte,²² Bahnpolizisten²³ bzw. die inzwischen mit den bahnpolizeilichen Aufgaben betrauten Beamten der Bundespolizei (§ 3 BPolG), Beamte der Bundesgerichte, Luftaufsichtsbeamte, Polizeivollzugsbeamte des Bundes; ferner Vollstreckungsbeamte der gesetzlichen Versicherungsanstalten (OLG Frankfurt NJW 1972 268); insbesondere Gerichtsvollzieher (vgl. KG GA 1975 213), und zwar auch bei Zustellungen auf Betreiben der Partei (RGSt 41 82); u.U. auch der Schlachthofdirektor bei seuchenpolizeilichen Eilmaßnahmen (vgl. LG Verden NdsRpfl. 1974 256, 257); amtliche Tierärzte und öffentlich bestellte Fleischkontrolleure (§§ 22a, 22b FlHG). Bei Vollzugsbeamten des Wohnungsamtes hat OLG Frankfurt NJW 1951 852 die Amtsträgereigenschaft auch dann bejaht, wenn sie unbeeidigt sind (aA OLG Hamm HESt 2 217, ähnlich RGSt 39 95, 96). Zu den Vollstreckungsbeamten können schließlich auch Richter gehören, wenn sie kraft ihres Amtes eine Anordnung ausführen oder vollstrecken, z.B. bei Ausübung der Sitzungspolizei (RGSt 15 227, 230; 41 82, 86) oder bei Vollstreckungstätigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter. Keine Vollstreckungshandlung ist die schlichte Fürsorgetätigkeit eines Jugendamtsangestellten (OLG Schleswig SchlHA 1983 83, 84 Nr. 17).

- 17** **bb) Vollstreckungstätigkeit von Soldaten.** Bei den Soldaten der Bundeswehr bestimmt das UZwGBw vom 12.8.1965 (BGBl. I S. 796), wer zur Vollstreckung befugt und unter welchen Voraussetzungen diese zulässig ist. Vollstreckungshandlungen gegenüber Zivilpersonen können sich insoweit zur Sicherung militärischer Anlagen und der ungestörten Dienstausbübung militärischer Einheiten für **Feldjäger** und sonstiges militärisches Wachpersonal als erforderlich erweisen. Im Verhältnis zwischen Soldaten untereinander verdrängen in der Regel die §§ 24, 25 WStG den § 113.²⁴ Dem militärischen Wach- und Sicherheitspersonal kommt gegenüber Soldaten Vorgesetzteneigenschaft i.S.d. §§ 24, 25 WStG kraft besonderer Aufgabenstellung zu.²⁵ Bei einer Tat gegen zugezogene Zivilpersonen sind indes die §§ 114 Abs. 2, 113 einschlägig (§ 114 Rdn. 8). Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 des 4. StrÄndG i.V.m. dem 8. StrÄndG i.d.F. des 3. StrRG sind die §§ 113, 114 Abs. 2 auch auf Widerstandshandlungen gegen „Soldaten oder Beamte“ der in der Bundesrepublik stationierten NATO-Truppen anzuwenden.

3. Vollstreckungshandlung

- 18** **a) Begriff der Vollstreckungshandlung.** Vorausgesetzt wird, dass der geschützte Amtsträger sich **bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung** befunden hat, m.a.W. eine konkrete, gezielte Vollstreckungsmaßnahme zur Regelung eines bestimmten Falles getroffen hat. Seine amtliche Tätigkeit muss dem eigentlichen Vollstreckungsbereich zuzurechnen sein; sie muss bereits begonnen haben und darf noch nicht abgeschlossen sein. Ein maßgebliches Kriterium ist insoweit der unmittelbare Bezug zum Objekt der Vollstreckung (Otto JR 1983 73). Dem Vollstreckungshandeln zuzuordnen sind nicht nur die eigentlichen Zwangsmaßnahmen (Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme) bzw.

²² §§ 285, 287 AO; OLG Hamburg NJW 1984 2898; Klein-Brockmeyer AO § 285 Rdn. 3.

²³ Vgl. BGHSt 21 334, 361; OLG Köln NJW 1982 296; StV 1982 359; OLG Oldenburg NdsRpfl. 1953 152; OLG Stuttgart VM 1973 67; OLG Hamm NJW 1973 2117.

²⁴ Fischer Rdn. 5; Horstkotte, Prot. VI/312; Schölz/Lingens WStG § 24 Rdn. 18.

²⁵ § 3 VorgV i.V.m. § 1 Abs. 4 SG, § 1 Abs. 1 UZwGBw; vgl. Scherer § 3 VorgV Rdn. 1.

die sonstigen Vollstreckungsakte (Versiegeln einer Baustelle etc.), sondern auch unmittelbar vorangehende, sachbezogene (Eröffnung, Mitteilung an Betroffenen, vgl. Rdn. 20) oder auf die bezweckte Vollstreckungsmaßnahme unmittelbar hinführende Verhaltensakte des Amtsträgers, wobei es auf deren objektive Ausführbarkeit (der Festzunehmende befindet sich nicht in seiner Wohnung) nicht ankommt, ferner abschließende Tätigkeitsakte des Amtsträgers (Rdn. 20). Die Voraussetzungen einer Vollstreckungshandlung sind gegeben, wenn der Amtsträger mit seiner Tätigkeit den konkretisierten, d.h. auf einen bestimmten Fall anzuwendenden und nach Umfang und Inhalt durch das Gesetz oder die in § 113 bezeichneten Staatsorgane begrenzten staatlichen Willen, notfalls mit den Mitteln des Zwangs, zu verwirklichen hat bzw. durchzusetzen bezweckt.²⁶ Auszuscheiden hat somit zunächst die Wahrnehmung privater Interessen anlässlich der Berufstätigkeit des Amtsträgers (RGSt 29 199, 201). Etwas anderes gilt jedoch, wenn er in hoheitlicher Pflichterfüllung private Rechte gegen Einwirkungen Unbefugter schützt.²⁷ Nicht unter die Vollstreckungshandlungen fällt der Erlass von Bußgeldbescheiden oder **Verwaltungsakten** wie auch solche amtliche Tätigkeit, die jeder Amtsträger in einfacher Anwendung der Gesetze vornimmt (*Sch/Schröder/Eser* Rdn. 10). Denn hierbei geht es noch nicht um Verwirklichung einer konkreten Regelung im Einzelfall, sondern zunächst um die Regelung als solche. Schlichte Überwachungs- oder Ermittlungstätigkeit genügt nicht (BGH NJW 1982 2081). **Polizeilich-präventive Maßnahmen** wie die vorsorgliche – schützende oder beobachtende – Begleitung eines Demonstrationzugs durch Polizeibeamte oder die Wahrnehmung von Schutzaufgaben zugunsten einer bestimmten Person oder Sache (*Stree* JuS 1988 192) stellen keine Vollstreckungshandlung dar (KG StV 1988 437). Das bloße Beobachten von Personen, von denen möglicherweise Straftaten zu erwarten sind, zwecks Ermöglichung eines unverzüglichen Einschreitens im gegebenen Falle macht die polizeiliche Diensthandlung noch nicht zur Vollstreckungshandlung (KG NStZ 1989 121). Eine zunächst reine polizeiliche Präventivmaßnahme *verdichtet sich* erst nach dem Auftreten einer konkreten Störung oder zumindest konkreter Anhaltspunkte für eine unmittelbar zu erwartende Störung mit dem Versuch ihrer Abwendung, dem Ansetzen zu ihrer Verhinderung bzw. dem unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Einschreiten zu einer *Vollstreckungshandlung*. Keine Vollstreckungshandlungen sind etwa der Streifengang von Bundeswehrsoldaten im Kasernengelände (BGH bei *Holtz* MDR 1983 621), die allgemeinen Streifenfahrten von Polizeibeamten,²⁸ die nicht erzwingbare Vernehmung von Beschuldigten durch die Polizei (BayObLG JR 1963 67 mit Anm. *Dünnebier*), die schlichte Fürsorgetätigkeit eines Jugendamtsangestellten (OLG Schleswig SchlHA 1983 83), die Fahrt des Richters zu einer Amtshandlung (RGSt 14 259, 261), die bloße Ermittlungstätigkeit von Polizeibeamten (vgl. BGH NStZ 1982 328; OLG Schleswig SchlHA 1983 84 Nr. 18), z.B. Befragung von Straßenpassanten (OLG Zweibrücken NJW 1966 1086) oder die Überprüfung der Bereifung eines geparkten Pkw (OLG Frankfurt NJW 1973 1806, 1087); jedoch kann hier die Ermittlungstätigkeit alsbald in eine Vollstreckungshandlung übergehen, wenn wegen Verkehrsuntüchtigkeit des Fahrzeugs die Verhinderung einer Wegfahrt veranlasst ist; ebenso wenn im Zuge von Ermittlungen konkrete Abwehrmaßnahmen erforderlich werden (OLG Schleswig SchlHA 1983 84

²⁶ BGHSt 25 313, 315; BGH NStZ 1982 328; OLG Celle NJW 1973 2215; OLG Hamm NJW 1974 1831, 1832; KG StV 1988 437; NStZ 1989 121; auch *Hassemer* JuS 1974 669.

²⁷ Vgl. OLG Stuttgart Justiz 1972 156; BGH

NStZ 1982 328; NJW 1982 2081; auch *Laubenthal* JuS 1993 908 f.

²⁸ OLG Hamm JMBI/NRW 1965 44, 45; OLG Zweibrücken NJW 1966 1086, 1087; OLG Celle NJW 1973 2215.

Nr. 18). Die Nötigung zur Unterlassung nicht vollstreckender, sonstiger Dienststätigkeiten wird von § 240 erfasst (OLG Frankfurt NJW 1973 1806, 1087).

- 19 b) Rechtsprechungsbeispiele.** Den Vollstreckungshandlungen sind zuzurechnen *Durchsuchungen* z.B. bei Verdacht verbotenen Waffenbesitzes (OLG Stuttgart NJW 1971 629); Beschlagnahmen; die Durchsetzung von Blutentnahmen (BGHSt 24 125; OLG Köln VRS 48 24, 25); die gewaltsame *Entfernung* einer Person aus der Polizeiwache zwecks Verhinderung der Fortsetzung eines Hausfriedensbruchs (OLG Hamm NJW 1974 1831, 1832); die Entfernung des Eindringlings beim Hausfriedensbruch;²⁹ der polizeiliche Einsatz von *Tränengas* gegenüber einer Menschenansammlung (KG NStZ 1989 121); Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 UZwGBw einer Bundeswehrstreife auf dem Kasernengelände z.B. bei einem Überfall (vgl. BGH GA 1983 411); bereits das *Betreten* des Hauses zur Verhaftung eines bestimmten Straftäters, selbst wenn der Gesuchte in dem Haus dann nicht gefunden wird und deshalb ein Zugriff nicht möglich ist (BGH NStZ 1982 328); das polizeiliche Sich-Zugang-Verschaffen zu einem *Spielkasino* bei bestehendem Verdacht, dass dort gerade unerlaubtes Glücksspiel stattfindet (KG NStZ 1989 121); die gezielte Suche nach dem Täter einer rechtswidrigen Zueignungshandlung, mit der die Rückgabe der Sache an den Geschädigten veranlasst werden soll (BGH NJW 1982 2081); die Beweissicherung oder die Sicherstellung einer Sache gegenüber einem Täter, der sich diese durch eine rechtswidrige Handlung zugeeignet hat (§ 43 Nr. 2 PolG NW; Otto JR 1983 73); konkrete Abwehrmaßnahmen, die im Zuge von Ermittlungen erforderlich werden (OLG Schleswig SchlHA 1983 84, 84 Nr. 18); das Wegbringen einer durch eine konkret drohende Straftat gefährdeten Person aus dem Einwirkungsbereich des Täters (BayObLG JR 1989 24 m. zust. Anm. *Bottke*); konkrete *erkennungsdienstliche Maßnahmen* (vgl. AG Hamburg StV 1985 364), die zwangsweise Durchsetzung einer Identifizierungsgegenüberstellung (*Geppert* Jura 1989 277); das vorübergehende *Festhalten* zur Personalienfeststellung gem. §§ 163b, 163c StPO (vgl. *Kurth* NJW 1979 1378; BVerfG NVwZ 1992 767 zu den verfassungsrechtlichen Grenzen), die über § 46 Abs. 1 OWiG für das Bußgeldverfahren entsprechend anwendbar sind;³⁰ das Festhalten zur Identitätsfeststellung (§ 163b Abs. 1 Satz 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG) zwecks Sicherstellung der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit und deren Aufklärung (OLG Köln NJW 1982 296; *Göhler/Seitz* OWiG vor § 59 Rdn. 139 ff); eine Befugnisnorm zur vorläufigen Festnahme besteht insoweit nicht, § 127 StPO ist nicht entsprechend anwendbar (§ 46 Abs. 3 OWiG, *Lampe* KK OWiG § 46 Rdn. 20); *Anhalteweisung* an einen bestimmten Verkehrsteilnehmer zur Beseitigung einer andauernden Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (BGHSt 32 248, 252); das Haltegebot eines Polizeibeamten gegenüber einem bestimmten Kraftfahrer (OLG Koblenz VRS 56 38, 39) bei konkretem Trunkenheitsverdacht oder Verdacht einer Verkehrsunsicherheit des Fahrzeugs³¹ oder zur Ermöglichung der Festnahme auf Grund vorliegenden Haftbefehls (OLG Hamm DAR 1958 330, 331), aber auch das anlässlich einer allgemeinen Verkehrskontrolle gegebene *Stoppzeichen*.³² Der Beginn einer bestimmten Vollstreckungstätigkeit liegt nach BGH nicht nur in dem Haltegebot an den Kraftfahrer aus besonderem Anlass, sondern schon in der Weisung zum Anhalten zwecks allgemeiner Personen- und Fahrzeugkontrolle gemäß § 36 Abs. 1,

²⁹ OLG Schleswig SchlHA 1976 167; LG Bonn NStZ 1984 169; *Wagner* JZ 1987 712.

³⁰ BGHSt 32 248, 251; OLG Köln StV 1982 359; *Volk* JR 1979 208.

³¹ OLG Hamm NJW 1973 1891; BGH 4 StR

109/70 v. 25.6.1970; OLG Frankfurt NJW 1974 572, 573; auch *Blei* JA 1974 322.

³² BGHSt 25 313; OLG Celle NJW 1973 2215; OLG Hamm NJW 1973 1240.

5 StVO (zust. *Krause JR 1975 118; Teubner DRiZ 1975 243*). Die allgemeine Verkehrskontrolle wird noch nicht mit der *Aufforderung zum Anhalten* an einen bestimmten Verkehrsteilnehmer zu einer konkreten Vollstreckungshandlung, sondern erst bei einem konkreten Tatverdacht gegen eine bestimmte Person.³³ Dagegen gehören hierher die polizeiliche *Razzia* mit Personenkontrolle (KG NJW 1975 887; zu einer aufklärungs- und gefahrenabwehrbezogenen Kombination BVerfG NJW 1977 1489, 1490), Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen an *Kontrollstellen* zum Zwecke der Aufklärung bestimmter Straftaten etwa im Rahmen von Großfahndungen nach terroristischen Anschlägen (§ 111 StPO; vgl. BGHSt 36 30; *Kurth NJW 1979 1377, 1381 ff.*), zur Aufklärung einer Straftat gebotene Identitätsfeststellungen auch von unverdächtigen Personen im Rahmen der §§ 163b Abs. 2, 163c StPO sowie *Wohnungsdurchsuchungen* in Gebäuden zwecks Ergreifung von bestimmten Beschuldigten (§ 103 Abs. 1 Satz 2 StPO).

c) **Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung.** Nach der alten Fassung des § 113 **20** wurde bestraft, wer dem Beamten „in“ der Ausübung seines Amtes Widerstand leistete oder wer ihn „während“ der Ausübung tätlich angriff. Die neue Fassung erfasst den Widerstand „bei“ der Vornahme einer solchen Diensthandlung und den „dabei“ verübten tätlichen Angriff. Ein sachlicher Unterschied ist in der Änderung nicht zu finden. Der im Sonderausschuss gestellte Antrag, den tätlichen Angriff auch dann nach § 113 zu bestrafen, wenn er „wegen“ einer Diensthandlung erfolge, wurde abgelehnt (Prot. VI/308, 318 und 317). Die Vollstreckungshandlung muss bereits **begonnen** haben und darf noch **nicht beendet** sein. Der Transport der gepfändeten Gegenstände zum Büro des Gerichtsvollziehers etwa gehört noch zur Vollstreckungshandlung (*Blei BT⁸ § 102 II 2*). Diese Begriffe des Beginns und der Beendigung sind aber nicht rein förmlich zu verstehen. Sie können auch Ereignisse erfassen, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit ihnen einen einheitlichen Vorgang bilden. Die Grenzen sind mithin fließend. Maßgeblicher Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit zur Vollstreckungstätigkeit gegen eine bestimmte Person oder Sache ist, dass sich der Amtsträger bei seinem Handeln im – möglichen (vgl. BGH NJW 1982 2081) – „**Kontaktbereich**“ des von der Amtshandlung Betroffenen (RGSt 22 227, 229) bzw. der zu vollstreckenden Amtshandlung (BayObLG MDR 1988 517) befindet (*Sch/Schröder/Eser Rdn. 15; Otto JR 1983 73*). Die Fahrt zum Vollstreckungsort gehört regelmäßig noch nicht zur Vollstreckungstätigkeit als solcher (vgl. AG Tiergarten NJW 1988 3218), wohl aber die sachbezogenen Verhaltensakte des Amtsträgers ab Eintreffen am Einsatzort. Ein derart enger Zusammenhang mit der eigentlichen hoheitlichen Tätigkeit, der die Verhaltensakte des Vollstreckungsbeamten nach natürlicher Lebensauffassung als Bestandteil der ergriffenen Maßnahme erscheinen lässt,³⁴ ist unter Berücksichtigung des „Kontaktbereich“-Gesichtspunkts zu bejahen, sobald der Herrschaftsbereich (Haus, Garten, Fabrikgelände) des von der Zwangsmaßnahme Betroffenen betreten wird oder ein zwar allgemein zugänglicher, aber räumlich abgegrenzter Bereich (z.B. ein Festplatz) zwecks Festnahme eines dort gesichteten Straftäters erreicht wird. Der Zusammenhang endet mit dem Verlassen der derart begrenzten Räume nach Erledigung der Dienstgeschäfte. § 113 Abs. 1 ist danach einschlägig, wenn der Beamte auf dem Rückweg zu seinem am Rande des Festplatzes abgestellten Dienstfahrzeug tätlich angegriffen wird (BGH NJW 1982 2081), ferner wenn der Versiegelungstrupp nach Vornahme der Versiegelung der Baustelle an dem Verlassen des Gelän-

³³ OLG Frankfurt NJW 1974 572; *Ehlen/Meurer NJW 1974 1776*; vgl. *Arzt/Weber BT § 45 Rdn. 14; aA v. Bubnoff LK¹¹ Rdn. 11a*.

³⁴ BGH NStZ 1982 328; BayObLG MDR 1988 517; krit. *Otto JR 1983 73*.

des, auf dem die Vollstreckung durchzuführen war, und am Abtransport der sachlichen Hilfsmittel gewaltsam gehindert oder beim Verlassen des Geländes tätlich angegriffen wird (vgl. BayObLG MDR 1988 517). Die Amtsausübung des Gerichtsvollziehers beginnt, wenn er den unmittelbaren Bereich der Stelle betritt, an der er die Vollstreckungshandlung vorzunehmen hat (RGSt 22 227, 228 f), z.B. mit dem Betreten der Wohnung des Schuldners, und endet erst mit dem Verlassen dieses Ortes (RGSt 41 82, 84), ggf. mit der Verbringung der Sache in das Pfandlokal. Dagegen fallen Gewalt, tätlicher Angriff oder Nötigung, die außerhalb, d.h. vor oder nach der Vollstreckungshandlung begangen werden, nicht unter § 113, sondern unter § 240. Allerdings hat die Rspr. in § 113 als Tathandlungen solche Handlungen einbezogen, die sich bewusst und gewollt gegen eine **unmittelbar bevorstehende** Vollstreckung richten (RGSt 41 181, 183; OLG Stuttgart NJW 1948 636), dagegen die Anwendung des § 113 ausgeschlossen, wenn der unmittelbare Zusammenhang fehlte (RGSt 14 259). Auf der Grenze liegt der in BGHSt 18 133 entschiedene Fall. Dort hatten sich Personen, die in einer Landesheilanstalt verwahrt waren, verbarrikadiert, um der Polizei das erwartete Eindringen zu verwehren. Der BGH hat darin ein vorweggenommenes tätiges Handeln erblickt, das sich gegen die unmittelbar bevorstehende Vollstreckung richtete und zu dem Zeitpunkt fortwirkte, in dem sie durchgeführt wurde.³⁵ Man wird dieser Entscheidung im Hinblick auf das gewaltsame Fortwirken bis zum Beginn der eigentlichen Vollstreckung zustimmen können.³⁶ Es reicht also aus, wenn die eigene Kraftentfaltung des Täters gleichsam als **vorweggenommener Widerstand** gegen eine *alsbald erwartete* Vollstreckung schon vor Beginn der Diensthandlung erfolgt, sofern sie sich als Widerstand gegen den Amtsträger im Zeitpunkt dessen Tätigwerdens auswirkt,³⁷ etwa beim Abschließen der Wohnung in Erwartung des erst später eintreffenden Gerichtsvollziehers oder durch Innenverriegelung des Kraftfahrzeugs in Erwartung alsbaldiger gezielter polizeilicher Kontrollmaßnahmen (OLG Celle NStE Nr. 6 zu § 113). Die Einbeziehung des sog. vorweggenommenen Widerstandes muss insbesondere kriminalpolitisch verstanden werden, weil bei den Widerstandleistenden die privilegierende Ausnahmesituation ebenso vorweggenommen erscheint (aA *Bosch* MK Rdn. 14) und der strengere Strafraum des § 240 nicht gerechtfertigt erscheint (schief BGHSt 18 133, 135 f).

- 21** 4. **Tathandlungen.** Als Tathandlungen erfasst § 113 sowohl die eigentliche **Widerstandshandlung** als auch den **tätlichen Angriff** gegen einen Vollstreckungsbeamten. Für eine teleologische Reduktion bei „nichtkommunikativem Verhalten“ des Vollstreckungsbeamten (*Backes/Ransiek* JuS 1989 626; krit. *Lackner/Kühl* Rdn. 5) lässt sich aus dem tatbestandlichen Schutzzweck nichts Entscheidendes herleiten.

- 22** a) **Widerstand.** Widerstand ist jede aktive, gegen den Amtsträger gerichtete Tätigkeit, die nach der Vorstellung des Täters geeignet ist, die Vollziehung der Diensthandlung zu verhindern oder zu erschweren. Soweit das Vorgehen des Täters auf eine Verhinderung abzielt, deckt sich das Merkmal des Widerstandes mit der Nötigung zum Unterlassen einer Diensthandlung (vgl. BGHSt 25 313, 314; OLG Koblenz NStE Nr. 2 zu § 113). Die Nötigung im Rahmen sonstiger Amtstätigkeit sowie der Zwang zur Vornahme von Voll-

³⁵ Vgl. dazu die Anm. von *Ruß* NJW 1963 1165.

³⁶ Ebenso *Fischer* Rdn. 7a; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT 2 § 71 Rdn. 12; aA *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 16.

³⁷ *Horn/Wolters* SK Rdn. 6; *Lackner/Kühl* Rdn. 4; *Paeffgen* NK Rdn. 18; *Pflieger* HK-GS Rdn. 9; *Zielinski* AK Rdn. 17.

streckungshandlungen fallen nicht unter § 113. Jedoch genügt zum Widerstandleisten bereits die vorsätzliche Erschwerung der Vollstreckungshandlung (vgl. *Dreher* NJW 1970 1156). Den Eintritt des Erfolges setzt § 113 seinem Charakter als unechtem Unternehmensdelikt entsprechend nicht voraus; bestraft wird vielmehr der zielgerichtete Widerstand als solcher; ob der Beamte daran scheitert oder ihn überwindet, ist gleichgültig. Untaugliche Widerstandshandlungen, die noch den Charakter einer Widergesetzlichkeit tragen, reichen aus (vgl. *Fischer* Rdn. 22; *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 40).

b) Gewalt. Der Widerstand muss mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt geleistet werden. Der Gewaltbegriff ist umstritten.³⁸ Die Tendenz der Rechtsprechung zum Gewaltbegriff geht zwar allgemein dahin, dessen Gewicht von der Kennzeichnung des Mittels der Einwirkung auf die Zwangswirkung des Täterverhaltens zu verlagern.³⁹ Der Gewaltbegriff wird indes im StGB nicht einheitlich gebraucht; vielmehr ist sein Inhalt nach dem jeweiligen Tatbestand, d.h. unter Einbeziehung des tatbestandlichen Handlungszieles gesondert zu ermitteln.⁴⁰ Zunächst ist Gewalt in § 113 nicht gleichbedeutend mit Gewalttätigkeit in §§ 124, 125, die ein aggressives Verhalten voraussetzt (BGH 23 46, 52 f; *Martin* FS BGH, S. 211, 221). Das bringt das Gesetz schon dadurch zum Ausdruck, dass es – abweichend von Absatz 1 – in Absatz 2 Nr. 2 ausdrücklich von einer Gewalttätigkeit spricht (*Dreher* NJW 1970 1161), die beiden Begriffe somit abschiebt. Andererseits stimmt die in Absatz 1 genannte Gewalt auch nicht mit dem § 240 zugrundegelegten Gewaltbegriff (*Sch/Schröder/Eser* vor §§ 234 Rdn. 6 ff) überein, sondern ist enger zu verstehen.⁴¹ Dabei steht das Zwangsmittel im Vordergrund, weniger die Zwangswirkung. Die Verbindung mit dem „Widerstand“, also einer aktiven Tätigkeit (*Horstkotte* Prot. V/2886), zeigt, dass rein passives Verhalten ebensowenig ausreicht wie bloßer Ungehorsam.⁴² Die Widerstandsleistung mit Gewalt muss sich – unmittelbar oder mittelbar – gegen die Person des Amtsträgers, d.h. des zur Vollstreckung des Staatswillens berufenen und insoweit geschützten Organs bei der Vornahme der Vollstreckungshandlung richten (vgl. Prot. VI/311; BGHSt 18 133, 134 f; OLG Hamm NStZ 1995 547, 548). Dies wird durch die straferschwerenden Regelbeispiele des Absatzes 2 ebenso bestätigt wie durch die Gleichstellung im Unrechtsgehalt mit der zweiten Alternative des tätlichen Angriffs gegen den Amtsträger in Absatz 1 sowie durch die die Vorschrift cha-

³⁸ Vgl. zu § 113 etwa *Arzt/Weber* BT § 45 Rdn. 20 ff, die entscheidend auf den Nötigungseffekt abstellen; *Horn/Wolters* SK Rdn. 13, der Gewalt als Zwangsmittel auf vis absoluta beschränkt; *Backes/Ransiek* JuS 1989 624, 625 u. *Keller* Gewaltbegriff (1982) S. 261, auch JuS 1984 109, 116, die als Gewalt nur Angriffe auf Leben, Körperintegrität oder Bewegungsfreiheit erfassen; *Zielinski* AK Rdn. 27 u. *Calliess* Begriff der Gewalt im Systemzusammenhang der Straftatbestände (1974) S. 39, die die Einwirkung auf Sachen als Modus der Widerstandsleistung nicht erfassen; *Baumann/Frosch* JZ 1970 115, 120, die auf die Stärke der Willensbeugung abstellen.

³⁹ Vgl. BGHSt 8 102; 19 263, 265; 23 46; 34 71, 77; BGH NStZ 1985 71; BayObLG JZ

1986 404, 405; zur Entwicklung vgl. *Calliess* Begriff der Gewalt S. 39; *Keller* JuS 1984 109; *Krey/Heinrich* BT 1 Rdn. 330 ff, 350a ff; *Krey* Probleme der Nötigung mit Gewalt, JuS 1974 418; *Müller-Dietz* GA 1974 33; *Martin* FS BGH, S. 211; *Otto* NStZ 1992 569; *Schroeder* JuS 1982 491; *Starck* JZ 1987 145; *Tröndle* GA 1973 325.

⁴⁰ BGHSt 23 46, 49; 32 165, 170; auch *Martin* FS BGH, S. 211, 213 f.

⁴¹ Ber. BTDrucks. VI/502 S. 4; Prot. VI/2886; *Calliess* Begriff der Gewalt S. 39; *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT 2 § 71 Rdn. 15; *Otto* JR 1983 74; *Tiedemann* JZ 1969 720; aA *Krey/Heinrich* BT 1 Rdn. 498, 328a ff.

⁴² H.M.; vgl. nur *Horn/Wolters* SK § 113 Rdn. 13; *Sch/Schröder/Eser* Rdn. 42; *Tiedemann*, JZ 1969 720.

rakterisierende Privilegierung (vgl. Rdn. 5) des Täters (vgl. *Calliess* Begriff der Gewalt, S. 39). Die Drohung mit der *Selbstverbrennung* ist nicht gegen die Person des Vollstreckenden gerichtet und genügt daher nicht (OLG Hamm NStZ 1995 547, 548). Die bloße *Einwirkung auf Sachen* scheidet entsprechend als Mittel des Widerstandes aus (*Sch/Schröder/Eser* Rdn. 42); z.B. das Zerstören der Pfandsache in Gegenwart des Gerichtsvollziehers, das Durchbrechen einer rein gegenständlichen Straßensperre durch einen flüchtigen KFZ-Fahrer. Der Begriff der Gewalt ist danach in § 113 Abs. 1 als eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung, d.h. als tätiger Einsatz materieller Zwangsmittel, insbesondere körperlicher Kraft, gegen den Amtsträger zu verstehen, der an sich geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren,⁴³ letzterenfalls etwa dergestalt, dass der Amtsträger die Diensthandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BayObLG JR 1989 24; *Geppert* Jura 1989 275). Insoweit kommt der spezifischen Eignung des Verhaltens zur Zwangswirkung kennzeichnende Bedeutung zu (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1982 1111, 1112; BayObLG JR 1989 24). In Betracht kommt auch der Einsatz von Sachen (RGSt 45 156), der Aufbau von Hindernissen wie das Verstellen des Wohnungszugangs mit einem schweren Eichentisch (vgl. BGH JZ 1981 35) oder das den Weg versperrende Abstellen eines schweren Fahrzeugs (vgl. BayObLG MDR 1988 517), Das „Schneiden“ von Polizeifahrzeugen, um diese am Überholen zwecks Festnahme zu hindern (BGHSt 48 233, 235, 238); der Einsatz der Motorkraft des Fahrzeugs (BGH VRS 56 141, 143), schnelles Zufahren auf den Vollstreckungsbeamten.⁴⁴ Die Handlung braucht nicht unmittelbar gegen die Person des Amtsträgers gerichtet zu sein. Insbesondere bedarf es nicht einer Berührung seines Körpers; es genügt vielmehr eine nur mittelbar gegen die Person, aber unmittelbar gegen eine Sache gerichtete Einwirkung, wenn sie nur von dem Beamten körperlich empfunden wird.⁴⁵ Ausreichend sind gezielte Steinwürfe auf ein bemanntes Polizeifahrzeug (aA AG Tiergarten NJW 1988 3218), ungeachtet vorhandener Schutzvorrichtungen (Fenstervergitterung), sofern nach den konkreten Tatumständen die in § 113 vorausgesetzte Nötigungssituation zu bejahen ist, die Polizeibeamten sich z.B. am Aussteigen zur Vornahme der Vollstreckungshandlung gehindert sehen; ferner das Schießen des festzunehmenden Täters auf die Reifen des ihn verfolgenden Polizeifahrzeugs (*Arzt/Weber* BT § 45 Rdn. 22); der plötzliche Sprung vor ein Polizeifahrzeug zwecks Verhinderung der Weiterfahrt (BayObLG MDR 1989 376); hier strahlt die Sachgewalt auf die Person des Amtsträgers aus. Auch der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform ist davon ausgegangen, dass den vorgenannten einengenden Grundsätzen zu folgen sei (Prot. VI/313 ff; Ber. BTDrucks. VI/502 S. 4). Nach diesen Grundsätzen richtet sich vor allem auch die Unterscheidung zwischen bloßem Ungehorsam und Widerstand mit Gewalt, deren Grenzen allerdings insoweit verschwimmen.

- 24** c) **Rechtsprechungsbeispiele.** In der Rechtsprechung spielen die Fälle eine bedeutende Rolle, in denen sich *Kraftfahrer* gegen das Eingreifen von Polizeibeamten wehren. Die unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Beamten ist offensichtlich, wenn der die Kontrolle Ausübende bereits zugegriffen hat und durch das An- oder Weiterfahren abgeschüttelt wird⁴⁶ oder der Täter anfährt, obwohl der Polizeibeamte gerade vermittels

⁴³ BGHSt 18 133, 134; OLG Karlsruhe NJW 1974 2142 f; OLG Celle NStE Nr. 6.

⁴⁴ Rdn. 78; OLG Düsseldorf NJW 1982 1111; zur Typizität und Abgrenzung von § 315b *Ranft* Jura 1987 611.

⁴⁵ Vgl. BGH 21.9.1983, 3 StR 224/83; *Arzt/Weber* BT § 45 Rdn. 22; *Wessels/Hettinger* Rdn. 628 u. 630; aA *Zielinski* AK Rdn. 27.

⁴⁶ BGHSt 28 87, 91; BGH VRS 19 188, 190; 44; 56 141, 143.